Der Rechtsweg

Dokumentenreihe aus dem Archiv für biologische Sicherheit

Nr. 5 15.2.1978

Offenburger Tageblatt

Samstag, 19. November 1977

Hartmut Gründler mahnt:

Kein Plutonium

nach Gorleben

Abertausende von Toten bei Reaktorunfällen

Washington (ddp). Abertausende von Menschen werden möglicherweise bis zum Jahre 2000 ihr Leben durch Reaktorunfälle verlieren. Diese Befürchtung äußerte eine Gruppe amerikanischer Wissenschaftler am Freitag in einem in Washington veröffentlichten Bericht. Unglücke in Kernkraftwerken werden der Dokumentation zufolge bis zum Ende dieses Jahrhunderts allein 14 400 Fälle tödlicher Krebserkrankungen hervorrufen. Wenn weiterhin neue Atommeiler errichtet werden, stehen nach Ansicht der Wissenschaftler die Chancen eins zu 100, daß sich in einer der Anlagen ein schwerer Unfall ereignet, bei dem bis zu 100 000 Menschen sterben. Im schlimmsten Fall sei mit rund 300 000 Todesopfern zu rechnen. Gleichzeitig kritisierten die Experten Behauptungen, daß die Gefahr, durch einen Reaktorunfall getötet zu werden, geringer sei als das Risiko, von einem Meteoriten erschlagen zu werden.

Stader Tageblatt, 19.11.1977

Selbstverbrennung – Warum?

Am 16. November hat sich Hartmut Gründler, ein Tübinger Lehrer, vor der Hauptkirche St. Petri in der Hamburger Innenstadt mit Benzin übergossen und in Brand gesteckt. Seit sechs Jahren kämpft er unter Opferung seiner Gesundheit und all seiner persönlichen Habe gegen die Unwahrheit des Umweltprogramms der Bundesregierung, das am 29. 9. 1971 verabschiedet und seither in fünf Auflagen nachgedruckt wurde.

„Die Bundesregierung hat im Kernforschungszentrum Karlsruhe entsprechende Behandlungsverfahren entwickelt und mit dem Salzbergwerk Asse bei Wolfenbüttel ein Endlager geschaffen, das nach vollem Ausbau die bis zum Jahre 2000 anfallenden etwa 250 000 Kubikmeter radioaktiver Rückstände sicher aufnehmen kann." (Umweltprogramm, 5. A. 1976, S. 94/95).

Demgegenüber steht das Protokoll der Anhörung führender Vertreter der Atomindustrie im Bundestag vom 9. 6. 1976, wo mit großer Offenheit die Entsorgung der Atomindustrie als ein äußerst schwieriges Problem bezeichnet wird: „Eine brauchbare deutsche Wiederaufbereitungstechnologie ist frühestens 1988, eine brauchbare deutsche Technologie der Endlagerung frühestens 1993 zu erhoffen."

Die grobe Falschinformation über angeblich „entwickelte" Verfahren, „geschaffene" Möglichkeiten zur sicheren Endlagerung ließen Hartmut Gründler nicht zur Ruhe kommen. Er appellierte an Bundeskanzler Schmidt mit Bezug auf dessen Buch „Als Christ in der politischen Entscheidung", er schrieb an einflußreiche Persönlichkeiten, er hielt Vorträge, organisierte Seminare und trat in den Hungerstreik. Am 16. November setzte er ein letztes Fanal.

Ich kenne Hartmut Gründler seit der Platzbesetzung im Wyhler Wald; er ist Mitglied des Tübinger Arbeitskreises Lebensschutz, des Weltbundes zum Schutze des Lebens, der Gewaltfreien Aktion im Umweltschutz und anderer internationaler Ökologiebewegungen.

Die Meldung über die Auslieferung des Terroristen Klaus Croissant erschien auf der ersten Seite der Zeitungen; die Meldung von der Selbstverbrennung kam in den Medien kaum, sie stand in den Zeitungen hintan. Der Mann, der in verzweiflungsvoller Hochachtung vor der Demokratie Falschinformationen aufdeckt, gilt als fehlgeleiteter Einzelgänger.

Mitglieder der Bürgerinitiative Umweltschutz Offenburg sandten folgendes Telegramm an MdB H. B. Schäfer und das Parteipräsidium der SPD: Hartmut Gründler ist kein fehlgeleiteter Einzelgänger, fehlgeleitet sind die Politiker, die immer noch den Lügen der Atomindustrie folgen. Sie tragen die Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen.

Christa Reetz

Absolv. rer. pol. Walther Soyka, wissenschaftlicher Leiter des Institutes für biologische Sicherheit
2800 Bremen, Wendtstraße 22, Ruf: (0421) 76 9 76

An das
Verwaltungsgericht

3000 Einzelklagen, Teilentwurf der Begründung zum Klägertref= fen in Hannover am 24. Februar 1978

Im eigenen Namen und im Namen meiner Familie, als gesetzlicher Vertreter des „Forum Humanum – Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit e.V.i.G." sowie als Prozeßbevollmächtigter der in der Anlage genannten klagenden Verbandsmitglieder **erhebe ich zur Durchsetzung des atomgesetzlichen Plutoniumverbotes** wegen folgender plutoniumträchtigen Atomprojekte:

(1) Esenshamm; (2) Stade); (3) Gorleben; (4) Biblis A, B, C; (5) Brokdorf; (6) Brunsbüttel; (7) Grafenrheinfeld; (8) Grohnde; (9) Gundremmingen; (10) Kalkar; (11) Krümmel; (12) Lingen; (13) Mülheim-Kärlich; (14) Neckarwestheim I und II; (15) Obrigheim; (16) Ohu/Isar; (17) Philippsburg I und II; (18) Würgassen; (19) Wyhl; (20) Exxon-Lingen; (21) Asse-Wittmar und (22) Uentrop-Hamm

Klage

gegen die für deren Genehmigung verantwortliche atomrechtliche Aufsichtsbehörde, d. h.

zu (1), (2), (3), (8), (12), (20) und (21) gegen den Niedersächsischen Sozialminister in Hannover;

zu (5), (6) und (11) gegen den Schleswig-Holsteinischen Sozialminister in Kiel;

zu (4) A, B und C gegen den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik in Wiesbaden;

zu (7), (9) und (16) gegen den Bayrischen Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen in München;

zu (10), (18) und (22) gegen den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf;

zu (13) gegen das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz in Mainz;

zu (14) I und II, (15), (17) I und II und (19) gegen den Minister für Wirtschaft, Handel und Verkehr des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart.

Begründung:

Seit Jahrzehnten ist es Stand der Lebenswissenschaften, daß für genetische und somatische Schädigungen durch Ionisationsereignisse das Prinzip der „Eintrefferwirkung" gilt. Es besagt, daß bereits eine einzige Ionisation, falls sie im strahlenempfindlichen Volumen eines biologischen Objektes vor sich geht und die bei einem Korpuskeldurchgang abgegebene Energie höher ist, als eine primäre Ionisation sie erfordert, lebensfeindliche Erb- oder Körperschäden verursacht. Sichtbar werden die bewirkten Schäden erst nach sehr stark schwankenden, unberechenbar langen Verzögerungszeiten (sog. „Fernreaktion der Strahlen" nach direkten und indirekten Treffern, siehe hierzu Literaturbeleg im Heft 4 „Der Rechtsweg", S. 189 bis 192 und S. 206). Damit ein Strahlenschaden manifest wird, ist eine Mindestkonzentration (Mindestenergie) von Ionisationen erforderlich. Diese als „Konzentrationseffekt" bezeichnete Erscheinung bedeutet, da die empfindlichen Volumina von Zellen molekulare Größen kaum überschreiten, daß grundsätzlich **dicht ionisierende** Strahlungsquellen mit höherer Wahrscheinlichkeit zu schädigenden Treffereignissen führen, als Strahlung hoher Energie. Die zum Sichtbarwerden von somatischen Schäden erforderliche Latenzzeit beträgt bis zu 50 Jahre; mit genetischen Erbschäden ist bis zur 40. Nachkommengeneration (rd. 1200 Jahre lang) zu rechnen. Daher geht die Strahlenschutzverordnung zu Recht davon aus, daß **alle Radionuklide,** deren Toxizität sie nicht ausdrücklich als geringer bezeichnet, von höchster biologischer Schädlichkeit sind: reicht doch das Schädigungsbild ionisierender Strahleneinwirkung von

> „Veränderungen der genetischen Substanz mit all ihren schwerwiegenden Folgen bis zum molekularen Tod des Individuums."

Das künstliche, d.h. in der Natur nahezu nirgends vorhandene Plutonium (Pu, Element 94) wurde bisher in folgen-

den verschiedenen Abarten, bzw. Isotopen hergestellt: Pu 232, Pu 233, Pu 34, Pu 235, Pu 236, Pu 237, Pu 238, Pu 239, Pu 240, Pu 241, Pu 242, Pu 243, Pu 244, Pu 245 und Pu 246. Nahezu jede dieser Abarten sendet mit jedem einzelnen radioaktiven Zerfallsakt auch dicht ionisierende Alphastrahlen aus, was den besonders bionegativen "Konzentrationseffekt" begünstigt. Dabei kann ein einziger "Zerfallsakt" zur Ursache von mehreren hundert oben geschilderten Ionisationsereignissen werden. In einem Ranuklidgemisch, dessen Isotopenzusammensetzung unbekannt ist, gehen Zerfallsakte in kaum berechenbarer Größenordnung vor sich. Möglicherweise irren sich die Kläger bei dem nachfolgenden Berechnungsversuch, der aufzeigen soll, w i e v i e l e als Ursache von "Eintrefferwirkungen" in Betracht kommende Ionisasationsereignisse von einem Nuklidgemisch unbekannter Zusammensetzung zu erwarten sind, dessen Radioaktivität mit "1 Ci/a" (1 Curie pro Jahr) angegeben wird; solange aber dieser Irrtum nicht überzeugend nachgewiesen wird, gehen sie von der Richtigkeit der folgenden Zahlen aus:

Die 365 Tage des Jahres mal 24 ergeben 8760 Stunden pro Jahr;
60 Sekunden pro Minute mal 60 ergeben 3600 Sekunden pro Stunde;
8760 Std. mal 3600 Sek. ergibt 31.536.000 Sekunden pro Jahr.

Die physikalische Meßgröße "Curie" richtet sich nach der Zahl von radioaktiven Zerfällen, die 1 Gramm Radium pro Sekunde bewirkt; es sind dies 37 Milliarden Zerfälle pro Sekunde.

Mit der Angabe "1 Ci/a" wird von einem Radionuklidgemisch unbekannter Isotopenzusammensetzung ausgesagt, daß sich in den 31,536.000 Sekunden des Jahres je 37,,000,000.000 Zerfälle ereignen, das sind

pro Jahr 1,,,,,166,,,832,,,000,,000,000.000 Zerfälle.

Geht man von 200 Ionisationsereignissen pro Zerfallsakt aus, so sind dies bei einem Nuklidgemisch unbekannter Zusammensetzung, dessen Aktivität mit 1 Ci/a angegeben wurde,

pro Jahr 2323664000000000000000 Ionisationsereignisse,
die zur Ursache von genetisch oder somatisch schädigenden Treffereignissen werden können, wenn sie im strahlenempfindlichen Volumen eines biologischen Objektes vor

sich gehen. Mit dem Quadrat der Abstandsverminderung von einer Strahlungsquelle erhöht sich die Trefferwahr=scheinlichkeit bzw. die Schädigungsgewißheit eines ge=troffenen strahlenempfindlichen Volumens.

Deshalb trifft die Strahlenschutzverordnung besondere Vorkeh=rungen, die dem Nachweis dienen, w o sich offene radioak=tive Stoffe jeweils befinden. In keinem einzigen plutonium=trächtigen Unternehmen ist zur Zeit diese Verbleibskontrolle für sämtliche bionegativen Nuklidarten lückenlos möglich. Da sie technisch unmöglich ist, sind sämtliche erteilten Geneh=migungen unvereinbar mit § 1, Z.2 des Atomgesetzes und des=halb rechtlich unmöglich bzw. n i c h t i g . Die Bezeich=nung bestimmter Radionuklidmengen als "irrelevant" und damit keiner Überwachung bedürftig, widerspricht nicht nur dem von der Strahlenschutzverordnung vorgeschriebenen Umgang mit offe=nen radioaktiven Stoffen, sondern auch dem Artikel 19 (2) des Grundgesetzes.

Offenbar geht davon auch der VII. Senat des Oberverwaltungsge=richtes für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg aus, der im Brunsbüttel-Beschluß VII OVG B 52/76 vom 3.Feb.1978 (S. 259 dieses Rechtsweg-Heftes Nr. 5) u.a. schreibt:

> "Die noch weitgehend ungeklärte Gefährlichkeit inhalier=ter Plutoniumpartikel erfordert gegenwärtig eine beson=ders vorsichtige Abschätzung der Auswirkungen von Emis=sionen."

(Fortsetzung folgt)

Walther Soyka
(Absolv.rer.pol. Walther Soyka)

Verlangen Sie Streichung der Summe wegen Nichtigkeit des Gerichtsbeschlusses, wenn Ihnen die Oberjustizkasse eine Zahlungs=aufforderung schicken sollte.

Verdener Aller-Zeitung **Donnerstag, 9. Februar 1978**

Soyka muß 500 DM Geldbuße zahlen

Zu einer Geldbuße von 500 Mark ist gestern der Bremer Atomgegner Absolv. rer. pol. Walter Soyka wegen fortgesetzten Verstoßes gegen das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom Amtsgericht Oldenburg verurteilt worden. Das Gericht bestätigte damit nach zwei Tagen mündlicher Verhandlung einen Bußgeldbescheid, gegen den Soyka Beschwerde eingelegt hatte. Soyka hatte in mehreren Prozessen vor Verwaltungsgerichten die Interessen zahlreicher Kernkraftgegner als Rechtsbeistand wahrgenommen. Zuletzt war Soyka im Dezember vergangenen Jahres vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg gegen das Kernkraftwerk Unterweser bei Esenshamm für zunächst 136 Kläger aufgetreten. Das Gericht jedoch erkannte sein Mandat für mehr als 100 Kläger unter Hinweis auf das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz nicht an und trennte mehr als 100 Klagen vom Hauptverfahren ab. Nach Auffassung der Verwaltungsrichter durfte der nicht als Rechtsanwalt zugelassene Soyka ohne besondere Erlaubnis nur seine Familienangehörigen und Verwandten vor Gericht vertreten.

Über das hier erwähnte (Fehl)-Urteil des Amtsgerichtes vom 8. Feb. 1978 muß das Oberlandesgericht Oldenburg erneut verhandeln. Das OLG wurde von Soykas Rechtsanwalt Dr. Horst Reinecke (Wilhelmshaven) mit Rechtsbeschwerde sofort um Abhilfe gebeten, da u. a. § 67 VwGO das Gegenteil des obigen Urteils sagt:

EYERMANN-FRÖHLER

§ 67 VERWALTUNGSGERICHTSORDNUNG

(2) Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht kann sich ein Beteiligter in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß ein Bevollmächtigter bestellt oder ein Beistand hinzugezogen werden muß. Vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht kann jede Person als Bevollmächtigter und Beistand auftreten, die zum sachgemäßen Vortrag fähig ist.

Trotz § 67 VwGO besteht die Gefahr, daß Plutoniumprozesse und Verwaltungsrechtsstreite, die Soyka in Selbstverteidigungsabsicht zur Abwehr genetischer und somatischer Gesundheitsschäden inzwischen auf Grund von **mehr als 3000 Einzelvollmachten** bearbeitet, von Verwaltungsgerichten bis zur Oldenburger OLG-Entscheidung als unzulässige **„fremde"** Rechtsangele-

genheit angesehen werden. Um dem vorzubeugen lädt Soyka alle Kläger, die ihm vertrauen, dazu ein, mit ihm einen rechtlich zulässigen **Klägerverband** zu bilden, den er als Vorsitzender vertritt. Gerichte können Verbandsmitglieder, die auch Kläger sind, keinesfalls rechtlich schlechter stellen, als angeheiratete, mit Soyka nicht blutsverwandte Sippen- und Familienmitglieder, die von ihm unbeanstandet vertreten werden dürfen. Die hierzu erforderliche Gründungsversammlung findet am **24. 2. 1978 um 18.30 Uhr** in der Gastwirtschaft im **Hauptbahnhof Hannover** (1. Stock) statt.

Vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg



Elke Soyka überbringt mit ihrem Vater 200 Klagen

Meldung enttarnter Fürstendiener erbeten

Auch wenn es heute als unzeitgemäß gilt, ein "Fürst" zu sein, so hören wir doch immer wieder von Bankfürsten, Landesfürsten, Plutoniumfürsten, Pressefürsten, Rundfunkfürsten, Wirtschaftsfürsten usw. Ihnen allen, ob sie nun Abs, Friderichs, Glubrecht, Häfele, de Hofman, Jacobi, Mandel, Ott, Scheuten, Seaborg, Teller, Weinberg oder sonstwie heißen, folgt in dichten Scharen ein Troß von hilfswilligen "Fürstendienern".

Mit unserem Klägerfeldzug gegen die nichtigen Plutoniumgenehmigungen zwingen wir immer zahlreichere dieser Handlanger, mit sich darüber ins Reine zu kommen, ob oder wie lange sie ihrem Herrn und Gott Mammon weiterhin als Werkzeug dienstbar bleiben wollen. Weil auch das "Fürstendiener-Sein" noch immer als unschicklich gilt, wirken sie meist getarnt. Woran sind sie aber doch zu erkennen ?

Der eine entlarvt sich, indem er äußert, Geld sei wichtiger als Leben: mit dem Hinweis auf das finanzielle Prozeßrisiko hofft er, uns zur Zurücknahme der Plutoniumabwehrklagen verleiten oder wenigstens zur Hortung von Geldern veranlassen zu können, damit diese nicht für den raschen und umfassenden Sieg des Klagefeldzuges eingesetzt werden; ein anderer empfiehlt uns, die Kampfführung in die Hand von Experten und Sachverständigen zu legen, die jedoch selbst wieder nur verkleidete und versklavte Fürstendiener sind. Wieder andere raten zu "Stellvertreterprozessen", mit denen von anderen unsere eigenen Kastanien aus dem Feuer geholt werden sollen. Mit der Befolgung dieses Rates würde verhindert, daß "Nichtfürstendiener", die frei und klardenkend genug zum Beschreiten des Rechtsweges sind, Kampfübung erlangen, Wissenslücken schließen und endlich mündiger, reifer und weiser werden.

Wieder andere raten, den Kampfbeginn zu verzögern, bis ein günstigerer Augenblick kommt, bis der Geldhort größer ist oder bis wenigstens die Zahl der Verbündeten 1000, 10.000 oder gar eine Million Menschen beträgt: damit hätten sie den Beginn einer Ausweitung der Klägerbewegung verzögert-und verhütet, daß wir Erfahrungen als seelisch erstarkende Einzelkämpfer gewinnen. Schließlich gibt es solche, die unter dem Siegel der Verschwiegenheit über Kläger und Mit=

kämpfer hinterrücks herziehen, um das gegenseitige Vertrauen zu vergiften und unsere Gemeinschaft durch Zwietracht nutzlos zu be= schäftigen und die Kampfmoral zu lähmen. Manchmal raten sie uns auch, unseren Kampf zu Gunsten der "Effektivität" mit List und

Lüge zu führen; damit allerdings würden wir freiwillig auf die Macht der Wahrheit und der Glaubwürdigkeit verzichten, die an= sonsten unsere unbesiegbaren Bundesgenossen geblieben wären.

Wenn Sie vermuten, daß jemand aus dem vielgestaltigen Troß der Fürstendiener Sie beeinflussen will oder Ihren Weg gekreuzt hat, rufen Sie bitte sogleich bei uns an (0421/76976) oder schreiben

Generalkonferenz 1971 der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) in Wien



J. H. Abs, Spitzenmann der Deutschen Bank, der RWE (Elektrizitätsversorgungsunternehmen) Bevollmächtigter des Heiligen Stuhls (Vatikanstaat)

Sie an das Institut für biologische Sicherheit, 2800 Bremen, Wendtstraße 22. Teilen Sie uns Namen, Anschrift, Beruf, Alter und Ruf-Nr. des Betreffenden mit, ebenso Tag, Stunde, Ort und Anlaß der Begegnung. Bei Unbekannten (z.B. Gerichtssaalbesucher oder Demonstrationsteilnehmer) notieren sie sich bitte sofort auch eine möglichst genaue Personenbeschreibung: Kleidung, Haar- und Barttracht, Größe, Alter, Sprechweise, Gang usw., da vielfach derselbe Mensch an verschiedenen Orten tätig wird und schließlich doch identifiziert werden kann.

Laßt uns jedoch beim Beobachten unserer Mitmenschen nicht darauf vergessen, daß auch in uns selbst ein mehr oder minder großes oder bewußtes Quentchen Fürstendienertum noch wirksam sein kann. Erst mit dem fortwährenden Überwinden von Selbsttäuschungen über

Nobelpreisträger Glenn J. Seaborg (rechts)



Hauptentdecker des Elements 94, das nach Pluto, dem Höllenfürsten und dem Gott des Reichtums den Namen „Plutonium“ erhielt

uns selbst werden wir zunehmend fähiger, einen stets wahrhaftigen, niemals unguten oder ungütigen, moralisch gerechten Maßstab an das Handeln von "Enttarnten" anzulegen. Die moralische Verwerflichkeit setzt voraus, daß diese sich ihrer unredlichen Verkleidung bewußt wurden und sie sich ihrer dennoch weiter zur Tarnung von lebens=feindlichen Tätigkeiten bedienen. Das heißt, bevor Sie uns verstän=digen, stellen Sie selbst den Betreffenden zur Rede.

Wenn ein derart enttarnter Gegner dann sein Wirken mit offenem Vi=sier und damit in ritterlicherer Weise als zuvor fortsetzt, tut er damit selbst auch Schritte auf dem Weg in eine moralisch gesündere Welt, die wir herbeisehnen. Denn Heuchelei, Heimtücke, Mißtrauen, List, Lüge und seelisch-moralische Verwesung schaden der Volksge-sundheit kaum weniger, als Atomspaltreaktoren und Plutonium.

Es gäbe ohne solch seelisch kranken Nährboden kaum mehr Handlanger, die sich zu lebensfeindlichen, menschenunwürdigen Diensten bereit fänden. Bei moralisch gesunden Menschen, Zuständen und Völkern wäre die Gefahr der 'friedlichen' Plutoniumtechnik schon heute gebannt; aber auch einen Atomkrieg hätten wir nicht mehr zu gewärtigen. Es liegt an uns, wie lange die Gesundung noch auf sich warten läßt.

Walther Soyka

Kommt zum Klägertreffen

am Fr. 24. 2. 1978, 18.30 Uhr

und zur Grohndeprozeß-Kundgebung

am Sa. 25. 2. 1978, ab 9 Uhr

zum Hauptbahnhof Hannover

(Brunsbüttel 3.2.1978)

VII OVG B 52/76
lo D 56/76 - Schleswig

VII - 2o4o

B e s c h l u ß
(Teilentscheidung)

in der Verwaltungsrechtssache

des Seefahrtoberlehrers Harm M e n k e n s , Grünendeich, Burgstr. 38,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

1. den Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,
2. den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,

Beigeladene: 1) Kernkraftwerke Brunsbüttel GmbH, Hamburg 39, Überseering 12,
2) Kraftwerke Union AG, Offenbach/Main, Berliner Str. 295-299,

- Prozeßbevollmächtigte zu 1): Rechtsanwälte Brunner, Dr. Elsner, Zarnekow, Zieren u. Soblik, Schleswig, Poststr. 4 -

- Prozeßbevollmächtigte zu 2): Rechtsanwälte Redeker, Schön, Dahs & Sellner, Bonn, Oxfordstr. 24 -

beteiligt: Der schleswig-holsteinische Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Kiel,

w e g e n

Atomrecht

- Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung -.

Der VII. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat am 3. Februar 1978 beschlossen:

Herrn
Seefahrtoberlehrer Harm Menkens
Burgstr. 38

2162 Grünendeich

- Abschrift d.Schriftsatzes vom 27.1.78 liegt zur Kenntnis an. -

Auf

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird unter teilweiser Änderung des Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - X. Kammer - vom 24. Juni 1976

die Vollziehbarkeit der in der 3. Genehmigung zur Lagerung und Handhabung von Brennelementen für das Kernkraftwerk Brunsbüttel vom 3o. März 1976 - 3.BE-TG - festgestellten Eignung des ersten Reaktorkerns für den Betrieb dahin eingeschränkt, daß sie nur

a) unter der Bedingung unverzüglich einzuleitender Maßnahmen zur Verhinderung stärkerer Emissionen von Alphastrahlern, wobei von einem vorläufig hinnehmbaren Durchschnittswert der Plutonium-239-Abgaben mit der Fortluft von $\leq$ o,7 Microcurie täglich auszugehen ist, und

b) zunächst für die Geltungsdauer der 1. Betriebsgenehmigung vom 22. Juni 1976 (bis zu einem Abbrand von 11.ooo MW-Tagen je Tonne Uran)

gilt.

Die weitergehende Beschwerde, soweit sie sich auf die 3. BE-TG bezieht, wird zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Beschwerdeentscheidung vorbehalten.

Zusammenfassende Begründung

(1) (a) Es bestehen Zweifel, ob der genehmigte Reaktorkern für den Betrieb uneingeschränkt geeignet ist: Die erfahrungsgemäß zu erwartenden Schäden sowie Verunreinigungen der Brennstabhüllen könnten auch im Normalbetrieb zu einer Kühlmittelaktivität durch Spaltprodukte und Aktinide führen, deren Freisetzung mit der möglichen Folge riskant hoher Emissionswerte, soweit es sich um Alphastrahler handelt, nicht durch unmittelbare Messungen

und

und eine daran gekoppelte Betriebsregulierung verhindert oder begrenzt werden kann.

(b) Da eine indirekte Überwachung des Plutoniumgehalts des Kühlmittels auch während der laufenden Betriebsphase technisch realisierbar erscheint (insbesondere durch kontinuierliche Kontrolle des Reaktorkühlmittels auf Neptuniumaktivität als Hinweis auf eine entsprechende Entstehungsrate von Plutonium-239), braucht die Vollziehbarkeit der angefochtenen Feststellung nicht vollständig aufgehoben zu werden, wobei allerdings vorausgesetzt wird, daß das mit der Überwachung zu betrauende Betriebspersonal keinen unzulässigen Strahlenbelastungen ausgesetzt werden darf.

(2) (a) Die noch weitgehend ungeklärte Gefährlichkeit inhalierter Plutoniumpartikel erfordert gegenwärtig eine besonders vorsichtige Abschätzung der Auswirkungen von Emissionen.

(b) Der Emissionsgrenzwert für Plutonium-239, von dem bei den festzulegenden Werten für Betriebsbeschränkungen im Falle ansteigender Freisetzung von Alphastrahlern am Kern auszugehen ist, darf während der Übergangszeit bis zur endgültigen Regelung der betrieblichen Emissionen nicht höher als ein Tausendstel der noch hinnehmbaren Emissionen von Jod-131 liegen, wobei neben der im Normalbetrieb aus dem Kamin abgegebenen Fortluft auch die Jodbelastung der bei Kühlmittelverluststörfällen außerhalb des Sicherheitsbehälters maximal entweichenden Dampfmengen in Betracht zu ziehen ist.

(3) Die Menge des in den Brennstäben des Reaktorkerns insgesamt entstehenden Plutoniums und sein Verbleib ist ein auch bei

der

der Entscheidung über die Eignung des Reaktorkerns zu würdigender rechtlicher Gesichtspunkt, der bei der noch ausstehenden Entscheidung über die Verlängerung der Betriebsgenehmigung einer nochmaligen, nicht durch die Vollziehbarkeit der 3. BE-TG eingeengten Abwägung durch die Genehmigungsbehörde bedarf.

Hennig Sommer Dr. Czajka

Ausgefertigt:

Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

(Brunsbüttel 3.2.1978)

VII OVG B 52/76
lo D 56/76 - Schleswig

zu: VII - 2o4o

B e s c h l u ß

(Aufklärungsbeschluß)

in der Verwaltungsrechtssache

des Seefahrtoberlehrers Harm M e n k e n s , Grünendeich, Burgstr. 38,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

g e g e n

1. den Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,
2. den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,

Beigeladene: 1) Kernkraftwerke Brunsbüttel GmbH, Hamburg 39, Überseering 12,
2) Kraftwerke Union AG, Offenbach/Main, Berliner Str. 295-299,

- Prozeßbevollmächtigte zu 1): Rechtsanwälte Brunner, Dr. Elsner, Zarnekow, Zieren u. Soblik, Schleswig, Poststr. 4 -

- Prozeßbevollmächtigte zu 2): Rechtsanwälte Redeker, Schön, Dahs & Sellner, Bonn, Oxfordstr. 24 -

beteiligt: Der schleswig-holsteinische Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Kiel,

w e g e n

Atomrecht

- Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung -.

Der VII. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat am 3. Februar 1978 beschlossen:

Herrn
Seefahrtoberlehrer Harm Menkens
Burgstr. 38

2162 Grünendeich

1.

1. Der Beigeladenen zu 1) wird aufgegeben, für die Meßstellen TS 41 R ool und TS 61 R ool die seit dem 1. Januar 1978 gemessenen Aktivitätswerte

   sowie alle seit diesem Zeitpunkt in Ausführung der Auflage 63 der Betriebsgenehmigung ermittelten Konzentrationswerte für Jod 131, Jod 133 und Jod 135

   mitzuteilen.

2. Ferner wird der Beigeladenen zu 1) aufgegeben, eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umgebungsüberwachung im Jahre 1977 zu übersenden und die Ergebnisse der mit dem Meßwagen und durch Kontrolle der ausgelegten Dosimeter durchgeführten Umgebungsüberwachung seit dem 1. Januar 1978 mitzuteilen.

3. Die Mitteilung (1. und 2.) werden auch für die Zeiträume nach Zustellung dieses Beschlusses erbeten.

4. Weitere Aufklärungsanordnungen bleiben vorbehalten.

Hennig Sommer Dr. Czajka

Ausgefertigt:

[Unterschrift]

Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VII OVG B 122/76
10 D 144/76 - Schleswig

VII - 2 0 2 2

B e s c h l u ß
in der Verwaltungsrechtssache

des Technischen Kaufmanns Karl W i l d e , Große Bäckerstraße 4, Hamburg 1,

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. Sojka, Werderstraße 46, Hamburg 13 -

g e g e n

1. den Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein, Kiel,
2. den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Kiel,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hoffmann-Fölkersamb, Johansson, Matz und Peter, Lorentzendamm 40, Kiel -

Beigeladene:
1. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG (NWK), Schöne Aussicht 14, Hamburg 76,
2. Hamburgische Elektrizitätswerke AG (HEW), Überseering 12, Hamburg 60,
3. Kernkraftwerke Brokdorf GmbH (KBR), Schöne Aussicht 14, Hamburg 76,
4. Kraftwerk Union AG (KWU), Hammerbacher Straße 12 Erlangen,

- Prozeßbevollmächtigter der Beigeladenen zu 1 - 3). Rechtsanwalt Professor Dr. Fischerhof, Grillparzerstraße 41, Frankfurt/M. -

beteiligt: Der schleswig-holsteinische Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Kiel,

w e g e n

Anfechtung einer atomrechtlichen Teilgenehmigung
- Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung -.

Der

Der VII. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat am 20. Dezember 1977 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - X. Kammer - vom 4. November 1976 geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die 1. Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Brokdorf vom 25. Oktober 1976 wird hinsichtlich der Ziffern A V und VI dieses Bescheides wiederhergestellt, bis ein prüffähiger Antrag für ein Zwischenlager zur Lagerung abgebrannter Brennelemente gestellt und geologische Untersuchungen zum Nachweis der Eignung eines bestimmten Standortes für die Endlagerung radioaktiver Abfälle eingeleitet sind.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegner einerseits und die Beigeladenen zu 1) bis 3) andererseits je zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

G r ü n d e

I.

Der in Hamburg wohnende Antragsteller streitet gegen die erste Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Brokdorf, mit der die Antragsgegner am 25. Oktober 1976 den Beigeladenen unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung gestattet haben, an dem für die Errichtung des Kernkraftwerkes vorgesehenen Standort in Brokdorf

das Kraftwerksgelände aufzuspülen,
die Baustelle innerhalb der Baustellenumzäunung einzurichten und zu sichern,
eine Oberflächen-Wasserhaltung (offene Wasserhaltung) einzurichten,
den Boden im Bereich des Reaktorgebäudes bis Unterkante Sauberkeitsschicht auszuheben,

die

die Großbohrpfähle als Gründung für das
Reaktorgebäude herzustellen und
die Pfahlkopfplatte des Reaktorgebäudes
bis Unterkante Bauwerksabdichtung herzu-
stellen.

Der Antragsteller hat gegen die Genehmigung innerhalb der Klagefrist Klage erhoben. Zugleich hat er beantragt, die aufschiebende Wirkung seiner Klage wiederherzustellen.

Das Verwaltungsgericht hat durch Beschluß vom 4. November 1976 entsprechend den Anträgen der Antragsgegner, der Beigeladenen zu 1) bis 3) und des schleswig-Holsteinischen Vertreters des öffentlichen Interesses die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung mit der Begründung abgelehnt, der Antragsteller sei durch die angefochtene Teilerrichtungsgenehmigung unter keinen Umständen betroffen und daher nicht klagbefugt.

Mit der am 16. November 1976 erhobenen Beschwerde macht der Antragsteller geltend, er gehöre schon deswegen zum Kreise der unmittelbar Betroffenen, weil radioaktive Stoffe aus dem Abluftkamin des geplanten Kernkraftwerkes bei der gewöhnlich herrschenden Windrichtung bis nach Hamburg gelangten. Wegen der ungleichmäßigen Verteilung der Abgase könne die maximal zulässige Strahlenbelastung nicht eingehalten werden. Der Verzicht auf einen Berstschutz für den Reaktordruckbehälter entspreche nicht dem Stand der Technik. An einem beschleunigten Ausbau des Kernkraftwerkes bestehe kein öffentliches Interesse, da ein Bedarf an zusätzlicher elektrischer Energie nicht bestehe und Atomstrom nicht billiger sei als der in konventionellen Kraftwerken erzeugte Strom.

Die Antragsgegner und die Beigeladenen zu 1) bis 3) treten der Beschwerde entgegen.

Wegen des weiteren Vorbringe s der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

II.

Die nach § 80 Abs. 6 Satz 1 VwGO zulässige Beschwerde ist im wesentlichen begründet.

Der Senat vermag dem Verwaltungsgericht nicht zu folgen, wenn es den Aussetzungsantrag wegen Fehlens der Klagbefugnis abgelehnt hat. Zwar hat ein Antragsteller regelmäßig kein schutzwürdiges Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, wenn diese wegen Fehlens der Klagbefugnis offenbar aussichtslos ist. So ist es hier jedoch nicht. Der Antragsteller hat vielmehr seine Klagbefugnis hinreichend dargetan.

Er hat tatsächliche Behauptungen aufgestellt, die eine Verletzung seiner Rechte zumindest möglich erscheinen lassen (Eyermann-Fröhler, Anm. 85 zu § 42 VwGO). Es ist nicht von vornherein undenkbar (BVerwG, Urt. vom 30.10.1963 - V C 219.62 - DVBl 1964, 191), daß die radioaktiven Emissionen des geplanten Kernkraftwerkes bei ungünstigen Witterungsverhältnissen den Stadtrand Hamburgs erreichen, wo der Antragsteller wohnt. Wenngleich die radioaktiven Stoffe hier nur noch in außerordentlicher Verdünnung auftreten dürften, wird man angesichts der wissenschaftlichen Diskussion über die schädlichen Wirkungen minimaler Strahlenbelastungen - insbesondere bei einer für den Raum Hamburg anzunehmenden gleichzeitigen Vorbelastung der Atmosphäre durch chemische Schadstoffe - nicht davon ausgehen können, daß die vom Antragsteller behauptete Verletzung seines Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit "nach keiner Betrachtungsweise denkbar" ist.

Eine Klagbefugnis des Antragstellers besteht namentlich auch, sowe[it] er sich gegen die Festlegung des Standorts für das Kernkraftwerk durc[h] die angefochtene Genehmigung wendet. Es liegt auf der Hand, daß

der

der Standort der Anlage Einfluß auf das Ausmaß der von dieser möglicherweise ausgehenden Gefährdung hat. Der Antragsteller kann daher geltend machen, daß eine Wahl des Standorts, durch die sein Wohnsitz in den Einwirkungsbereich der geplanten Anlage - und sei es auch nur im Falle ihres katastrophalen Versagens - einbezogen wird, rechtswidrig sei.

Der Senat hält daran fest, daß Bürger, die im künftigen Einwirkungsbereich eines geplanten Kernkraftwerks leben, schon bei einer Klage gegen eine Errichtungsgenehmigung geltend machen können, durch den späteren Betrieb der Anlage gefährdet zu werden. Dies entspricht der materiellrechtlichen Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl I S. 3053) - AtG -, die bereits im Errichtungsstadium Vorsorge gegen Schäden durch den Betrieb der Anlage verlangt. Fordert aber eine unzweifelhaft dem Schutze der Umwohner dienende Vorschrift zu einem solch frühen Zeitpunkt bereits eine Vorsorge gegen künftige Betriebsgefahren, so muß es einem gegen eine Errichtungsgenehmigung klagenden Bürger möglich sein, geltend zu machen, daß diese Vorsorge nicht getroffen worden sei.

Soweit dem Bürger bei Unanfechtbarwerden einer auf einen bestimmten Standort bezogenen Errichtungsgenehmigung gemäß § 7 b AtG in einem späteren Verfahrensabschnitt standortbezogene Einwendungen abgeschnitten werden, muß er imstande sein, solche Einwendungen im Verfahren gegen diese Errichtungsgenehmigung vor Gericht geltend zu machen.

In materiell-rechtlicher Hinsicht hängen die - nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Aussetzungsverfahren zu berücksichtigenden - Aussichten der Klage

davon

davon ab, ob die Genehmigung unter Verletzung einer auch den Interessen des Antragstellers dienenden Schutznorm erteilt worden ist. Dies ist nach dem derzeitigen Sachstand wahrscheinlich. Im einzelnen kann insoweit weitgehend auf die Gründe des Beschlusses des Senats vom 17. Oktober 1977 - VII OVG B 22/77 - Bezug genommen werden.

Danach ist es allerdings wenig wahrscheinlich, daß der drittschützende Vorsorgegrundsatz des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG - insbesondere die Ausprägung, die er in dem "Mindestbelastungsgebot" gefunden hat - bei der Wahl des Standorts verletzt worden ist. Hierbei stehen für den Kläger nicht diejenigen Probleme im Vordergrund, die sich aus der geringen Distanz zwischen den beiden Kernkraftwerken Brunsbüttel und Brokdorf ergeben, ohne allerdings der Wahl des Standorts letztlich im Wege zu stehen. Für den Raum Hamburg ist in dieser Hinsicht vielmehr von Bedeutung, daß in diesen Raum nach Inbetriebnahme der Kernkraftwerke Geesthacht-Krümmel und Brokdorf die Emissionen von insgesamt vier Kernkraftwerken einwirken und die ohnehin vorhandene Belastung durch chemische Schadstoffe "synergistisch" verstärken könnten.

Angesichts der Entfernung aller vier Kernkraftwerke (Brunsbüttel, Brokdorf, Stade und Geesthacht-Krümmel) von Hamburg erscheint es freilich wenig wahrscheinlich, daß die von ihnen ausgehende radioaktive Gesamtbelastung im Raum Hamburg eine nach den in den Beschlüssen des Senats vom 22. November 1976 - VII OVG B 76/74 - (DVBl 1977, 340) und 17. Oktober 1977 aufgestellten Maßstäben bedenkliche Konzentration erreichen wird. Zwar kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß die vermutlich außerordentlich geringe Konzentration radioaktiver Stoffe im Gebiet von Hamburg nachteilige Wirkungen bestimmter chemischer Schadstoffe verstärken könnte. Hierbei dürfte indessen der Einfluß der von dem

Kernkraftwerk

Kernkraftwerk Brokdorf ausgehender radioaktiven Belastung und verglichen mit der von den näher liegenden Kernkraftwerken Stade und Geesthacht ausgehenden Belastung so gering sein, daß hieraus keine durchgreifenden Bedenken gegen den Standort Brokdorf hergeleitet werden könnten.

Soweit im übrigen - wie in dem Beschluß vom 17. Oktober 1977 festgestellt - durch die Wahl des Standorts keine schutzwürdigen Interessen der in unmittelbarer Nähe des Kernkraftwerkes wohnenden Antragsteller in dem Verfahren VII OVG B 22/77 verletzt worden sind, gilt dies auch für den vorliegenden Fall.

In dem Verfahren VII OVG B 22/77 hat sich ferner nicht ergeben, daß die Antragsgegner bei der Genehmigung der beabsichtigten Bauarbeiten dem Vorsorgegrundsatz zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hätten. Dies gilt - wie in dem Beschluß vom 17. Oktober 1977 im einzelnen ausgeführt ist - auch im Hinblick darauf, daß mit der Genehmigung der Baupläne zugleich die Notwendigkeit zusätzlicher baulicher Sicherheitsvorkehrungen, die das Gesamtgewicht des Reaktorgebäudes wesentlich erhöhen würden, verneint worden ist. Insbesondere ist die genehmigte Pfahlgründung nicht deswegen unzureichend, weil sie den Einbau eines Berstschutzes für den Reaktordruckbehälter nicht zuläßt.

Hingegen dürften die rechtlich geschützten Interessen auch des Antragstellers in diesem Verfahren dadurch verletzt sein, daß die Antragsgegner den Baubeginn genehmigt haben, bevor die Energieversorgungsunternehmen einerseits sowie Bund und Länder andererseits daran gegangen sind, die ihnen nach § 9 a AtG obliegende Verpflichtung zur Vorsorge für eine schadlose Verwertung und geordnete Beseitigung radioaktiver Reststoffe und Abfälle zu erfüllen. Wie der Senat in dem Beschluß vom 17. Oktober 1977 näher dargelegt hat, dient

die

die hier geregelte "Entsorgungsvorsorge" - auch - dazu, die von abgebrannten Brennelementen ausgehenden Gefahren zu verringern. Damit schützt § 9 a AtG als eine besondere Ausprägung des allgemeinen Vorsorgegrundsatzes des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG die in der Umgebung eines Kernkraftwerkes lebenden Menschen, die bei einer etwaigen Freisetzung der in abgebrannten Brennelementen gespeicherten Radioaktivität gesundheitliche Schäden erleiden könnten, und gibt ihnen folglich das Recht, eine Verletzung jener Bestimmung gerichtlich zu rügen. Dieses Recht hat auch der Antragsteller. Denn abgebrannte Brennelemente enthalten ein so großes Inventar an Spaltstoffen, daß bei ihrer Freisetzung durch einen Schadensfall im Brennelementlagerbecken des Kraftwerks, dessen an sich geringe Eintrittswahrscheinlichkeit mit zunehmender Dauer der Lagerung - insbesondere einer Kompaktlagerung - wächst, bei nordwestlichen Winden auch im Raume Hamburg mit gesundheitsschädlichen Strahlendosen zu rechnen ist.

Wie sich im einzelnen aus den Gründen des Beschlusses vom 17. Oktober 1977 ergibt, haben die Antragsgegner bei Erteilung der umstrittenen Genehmigung den Zusammenhang zwischen § 7 und § 9 a AtG nicht hinreichend beachtet. Mit der Einführung des § 9 a AtG hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Senats die Entsorgungsvorsorge zur Voraussetzung für die Errichtung neuer Kernkraftwerke gemacht, um sicherzustellen, daß nicht durch den Betrieb dieser Kraftwerke die Mengen an abgebrannten Brennelementen weiterhin erhöht werden, bevor ihre schadlose Verwertung und die sichere Endlagerung der verbleibenden Abfälle gewährleistet sind. Wenn das Gesetz bereits die Erteilung von Errichtungsgenehmigungen von einer gleichzeitigen Entsorgungsvorsorge abhängig macht, so ist daraus zwar nicht zu folgern, daß bereits bei Erteilung einer Errichtungsgenehmigung eine Wiederaufarbeitungsanlage oder ein Endlager betriebsbereit oder die ersten Genehmigungen

hierfür

hierfür erteilt sein müßten. Die Fortschritte bei der Verwirklichung des Entsorgungskonzeptes müssen aber in einem angemessenen Verhältnis zu dem Stand des Genehmigungsverfahrens und dem Umfang der zu erteilenden Genehmigungen für das Kernkraftwerk stehen. Demzufolge setzt eine auf die Festlegung des Standorts und die Errichtung der Fundamente des Reaktorgebäudes beschränkte Genehmigung nur erste konkrete, über unverbindliche Planungen hinausgehende Maßnahmen zur Verwirklichung des Entsorgungskonzeptes sowohl auf Seiten der Energiewirtschaft als auch auf Seiten des Bundes und der Länder voraus. Unter dem primären Gesichtspunkt des Schutzes der Bevölkerung vor den von abgebrannten Brennelementen ausgehenden Gefahren und im Hinblick darauf, daß das gesamte Entsorgungskonzept der Bundesregierung mit der Ermittlung eines geeigneten Standortes für eine Endlagerstätte steht und fällt, erblickt der Senat solche ersten konkreten Schritte in der - durch die Stellung eines entsprechenden Antrags dokumentierten - Entscheidung der Energieversorgungsunternehmen, an einem bestimmten Standort ein Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente anzulegen, sowie in der Einleitung geologischer Untersuchungen zur Ermittlung eines geeigneten Standortes für eine Endlagerstätte. Hierbei ist unter "Einleitung" die - nach Beseitigung aller rechtlichen Hindernisse - erfolgte Beauftragung eines dazu befähigten Unternehmens oder einer Institution zu verstehen, an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten nahen Zeitpunkt mit den erforderlichen Untersuchungen zu beginnen.

Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muß das Interesse der im künftigen Einwirkungsbereich der Anlage lebenden und durch Schäden an abgebrannten Brennelementen potentiell gefährdeten Menschen an der Einstellung der Bauarbeiten - soweit es sich nicht um jederzeit wieder rückgängig

gängig zu machende Erdarbeiten und um Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle handelt - höher bewertet werden als das Interesse der Antragsgegner und der Beigeladenen an einer zügigen Durchführung der Bauarbeiten. Es ist den durch die Anlage potentiell gefährdeten Personen - zu denen auch der Antragsteller gehört - nicht zuzumuten, die Teilerrichtung des umstrittenen Kraftwerkes hinzunehmen, solange die Energieversorgungsunternehmen einerseits und Bund und Länder andererseits nicht entschlossen darangehen, die ihnen nach § 9 a AtG zum Schutze der Bevölkerung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Da dem Antragsteller schon aus diesem Grunde vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist, braucht im Rahmen dieses Verfahrens nicht geprüft zu werden, ob der von der Bundesregierung und der Energiewirtschaft prognostizierte und den Antragsgegnern zur Begründung des Sofortvollzuges dienende künftige Energiebedarf tatsächlich eintreten wird und auf welche andere Weise als durch den Einsatz der Atomenergie er gedeckt werden kann. Hierbei dürften den gerichtlichen Überprüfungs- und Korrekturmöglichkeiten angesichts der unvermeidlichen Unsicherheit solcher Prognosen und des weiten Ermessensspielraums der Exekutive bei der Entscheidung für ein bestimmtes wirtschaftspolitisches Konzept und der Bevorzugung bestimmter Energieträger ohnehin enge Grenzen gesetzt sein.

Die sich aus dem Beschlußtenor ergebende sachliche und zeitliche Begrenzung der im Übrigen wiederherzustellenden aufschiebenden Wirkung der Klage liegt im Rahmen der dem Gericht durch § 80 Abs. 5 VwGO eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 2, 154 Abs. 3 und 162 Abs. 3 VwGO.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Hennig Sommer Dr. Czajka

Oberverwaltungsgericht
Lüneburg
VII. Senat

VII - 2 0 1 8 (1 8 8 0)

Beschluß

vom 17. Oktober 1977
in der Sache

u.a. gegen Sozialminister und Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: VII OVG B 22/77

Sachgebiet:	Stichworte:	Rechtsquellen:
Atomrecht	Atomrechtliche Genehmigung Entsorgungsvorsorge	§§ 7, 9 a AtomG

Leitsätze:

1. a) Die in § 9 a AtG enthaltene, bereits bei der Erteilung einer Errichtungsgenehmigung zu beachtende Verpflichtung der Errichter und Betreiber eines Kernkraftwerkes, Vorsorge für die Verwertung und Endlagerung radioaktiver Reststoffe und Abfälle zu treffen, ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Vorsorgegebotes des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG.

   b) Bei der Auslegung und Anwendung des § 9 a AtG ist der erklärte Wille des Gesetzgebers zu berücksichtigen, den Zubau und Betrieb weiterer Kernkraftwerke nur in dem Maß zuzulassen, in dem entsprechende Vorkehrungen für die Verwertung und Endlagerung radioaktiver Reststoffe getroffen werden. Daher können seit Inkrafttreten dieser Vorschrift atomrechtliche Genehmigungen nur erteilt werden, wenn zugleich konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele getroffen werden. Hierbei sind mit dem Fortschreiten des Genehmfgungsverfahrens zunehmend strengere Anforderungen zu stellen.

2. Zur Frage der Überlagerung der von benachbarten Atomkraftwerken ausgehenden radioaktiven Belastungen.

B e s c h l u ß
in der Verwaltungsrechtssache

1. des Schiffbaumeisters Erwin [redacted] g, [redacted]
2. des Landwirts Rudolf [redacted] , [redacted]
3. des Landwirts Werner [redacted] , Wewelsfleth, Roßkopp 2
4. des Landwirtschaftsmeisters [redacted] [redacted] , [redacted],
5. des Landwirts Rolf [redacted] , [redacted], [redacted] 6,
6. des Bau-Ingenieurs Werner [redacted] , [redacted], [redacted],
7. der Lehrerin Monica [redacted] , [redacted], [redacted],
8. des Landwirts Albert [redacted] , [redacted], [redacted],
9. des Landwirtschaftsmeisters Heinrich [redacted] , [redacted], [redacted],
10. des Landwirts Hans [redacted] , [redacted], [redacted],

Antragsteller und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte zu 1 - 9: Rechtsanwälte [redacted] und [redacted], [redacted] [redacted] -
- Prozeßbevollmächtigte zu 10: Rechtsanwälte Dr. [redacted] und [redacted], [redacted], [redacted] -

g e g e n

1. den Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,
2. den Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Kiel,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte zu 1 und 2: Rechtsanwälte [redacted]-[redacted], [redacted], [redacted] und [redacted], [redacted]

Beigeladene: 1. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, [redacted], [redacted],

2. [redacted] Elektrizitätswerke AG, [redacted], [redacted]

3.

3. Kernkraftwerk GmbH, ,

4. Kraftwerk Union AG, , H-straße 12-14,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1.) - 3.): Rechtsanwalt Prof. Dr. , 1, -

- Prozeßbevollmächtigter zu 4.): Rechtsanwälte , , , , straße 24 -

beteiligt: Der schleswig-holsteinische Vertreter des öffentlichen Interesses bei dem Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Kiel,

w e g e n

Anfechtung einer atomrechtlichen Genehmigung -Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung-.

Der VII. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. und 12. Oktober 1977 durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Hennig, die Richter am Oberverwaltungsgericht Sommer und Dr. Czajka sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. und Dr. am 17. Oktober 1977 beschlossen:

Die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - X. Kammer - vom 9. Februar und 6. April 1977 werden mit folgender Maßgabe zurückgewiesen:

Die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen die 1. Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Brokdorf vom 25. Oktober 1976 bleibt hinsichtlich der Ziffern A V und VI angeordnet, bis ein prüffähiger Antrag für ein Zwischenlager zur Lagerung abgebrannter Brennelemente gestellt und geologische Untersuchungen zum Nachweis der Eignung eines bestimmten Standorts für die Endlagerung radioaktiver Abfälle eingeleitet sind.

Die Beigeladenen zu 1 - 4 tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu je einem Viertel mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegner. Die durch die Beauftragung privater Gutachter entstandenen außergerichtlichen Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

Gründe

Gründe

I.

Die Beigeladenen planen auf dem rechten Ufer der Unterelbe zwischen Strom-km 682 und 683 im Gebiet der Gemeinde Brokdorf den Bau und Betrieb eines Kernkraftwerks (Druckwasserreaktor) mit einer thermischen Leistung von 3.765 MW und einer elektrischen Leistung von 1.290 MW.

Mit Bescheid vom 25. Oktober 1976 erteiltenihnen die Antragsgegner die 1. Teilgenehmigung für

- die Aufspülung des Kraftwerkgeländes (A I),
- die Errichtung der Baustelle innerhalb der Baustellenumzäunung sowie der Baustellensicherung (A II),
- die Einrichtung einer Oberflächen-Wasserhaltung (offene Wasserhaltung) (A III),
- den Aushub des Bodens im Bereich des Reaktorgebäudes bis Unterkante Sauberkeitsschicht (A IV),
- die Herstellung der Großbohrpfähle als Gründung für das Reaktorgebäude (A V),
- die Herstellung der Pfahlkopfplatte des Reaktorgebäudes bis Unterkante Bauwerksabdichtung (A VI)

an dem für die Errichtung des Kernkraftwerks vorgesehenen Standort in Brokdorf. Zugleich ordneten sie "im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragsteller (der Beigeladenen)" die sofortige Vollziehung der Genehmigung an.

Hiergegen haben die Antragsteller, die in der Nähe des Kraftwerksgeländes wohnen, Klagen erhoben und gleichzeitig beantragt die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen wiederherzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages haben sie vorgetragen:

Ihre

Ihre Antragsbefugnis ergebe sich daraus, daß sie wegen der Nähe ihrer Wohnungen sowie einiger von ihnen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu dem geplanten Kernkraftwerk den künftigen Emissionen dieses Werkes ausgesetzt seien und schon jetzt durch den Baulärm sowie die Beleuchtung des Baugeländes in ihrer Gesundheit beeinträchtigt würden; auch werde die Errichtung des Kraftwerkes einen Wertverlust für ihre Grundstücke zur Folge haben. Bei unmittelbar an das Baugelände grenzenden landwirtschaftlichen Flächen sei eine Absenkung zu befürchten.
Sie seien in ihren Rechten durch den voraussichtlichen Normalbetrieb des Kernkraftwerkes betroffen. Die Beeinträchtigung ihrer Rechte könnten sie auch gegen die 1. Teilgenehmigung geltend machen. Mit dieser Teilgenehmigung sei eine Entscheidung über den Standort des Kernkraftwerkes getroffen worden. Sie müßten daher gegen die Genehmigung alle den Standort betreffenden Einwendungen vorbringen können.
Die Teilgenehmigung sei rechtswidrig, weil sie unter Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorschriften zustande gekommen sei. Sie sei auch materiell rechtswidrig. Die Antragsgegner seien unter Verkennung ihres Ermessensspielraums davon ausgegangen, daß es sich hierbei um einen gebundenen Verwaltungsakt handele. Aus dem Bescheid sei nicht zu entnehmen, daß sie Ermessenserwägungen angestellt hätten. Die Genehmigung verstoße ferner gegen Vorschriften des Bauplanungsrechts. Ihr liege ein wegen Verstoßes gegen das Abwägungsgebot fehlerhafter Flächennutzungsplan zugrunde. Die Teilerrichtungsgenehmigung sei auch aus atomrechtlichen Gründen rechtswidrig. Sie hätte zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt noch nicht erlassen werden dürfen. Denn es könne - auch vorläufig - noch nicht festgestellt werden, daß bei dem Betrieb des Kernkraftwerks die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge getroffen sei. Die entscheidende Vorfrage der radioaktiven und thermischen Vorbelastung des gewählten Standortes sei nämlich noch ungeklärt. Die Teilgenehmigung verlange insoweit noch ein Meßprogramm. Ohne eingehende Ermittlungen der am Standort bestehenden Vorbelastungen könnten

die

die zulässigen Emissionswerte nicht festgesetzt werden. Vorbelastungen bestünden namentlich durch die von dem benachbarten Kernkraftwerk Brunsbüttel ausgehenden Einleitungen radioaktiver Stoffe in die Luft und das Wasser der Elbe sowie durch die hierdurch verursachte Erwärmung des Elbewassers. Hierbei sei besonders bedenklich, daß noch kein Gesamtlastplan für die Unterelbe existiere. Ferner sei das zentrale Problem der Entsorgung noch nicht annähernd gelöst. Solange man noch nicht wisse, wie die radioaktiven Abfallstoffe unschädlich zu machen seien, könne man nicht die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden treffen. Im übrigen fehle es an hinreichenden Erfahrungen mit Leichtwasserreaktoren von der Größe des hier geplanten. Auch sei bei einer Inbetriebnahme des Kraftwerks zu erwarten, daß die nach der Strahlenschutzverordnung zulässige Belastung weit überschritten werde.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei offensichtlich rechtswidrig, weil die durch § 80 Abs. 2 Nr. 4 iVm Abs. 3 VwGO gebotene Interessenabwägung überhaupt nicht stattgefunden habe. Von den Interessen der Betroffenen an der Erhaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsmittel sei in dem Bescheid nicht die Rede. Das öffentliche Interesse sei fehlerhaft gewürdigt worden. Nach den von den Antragsgegnern vorgelegten Zahlen bestehe kein Bedarf an zusätzlichen Kraftwerken, geschweige denn an Kernkraftwerken. Die Annahme eines ständig wachsenden Strombedarfs beruhe auf einer unzulässigen Verlängerung früherer Entwicklungstendenzen in die Zukunft hinein. Tatsächlich beständen gegenwärtig erhebliche Überkapazitäten in der Stromerzeugung. Es gebe keinen Beweis für eine größere Wirtschaftlichkeit von Kernkraftwerken. Sie führten nicht zur Vermehrung, sondern wegen des größeren Automatisierungsgrades der mit Strom belieferten Industrie zur Verringerung von Arbeitsplätzen. Die Rohstoffabhängigkeit werde durch sie nicht behoben, sondern nur verlagert. Im Vergleich mit den wirtschaftlichen Interessen der Betreiber verdienten die Interessen der Nachbarn an der Verhinderung vollendeter Tatsachen vor der Entscheidung über ihre Klage den Vorzug

Die Antragsgegner haben die Ablehnung des Aussetzungsantrags beantragt und entgegnet:

Die

Die Antragsteller seien nicht klagebefugt. Sie seien durch die Genehmigung, die zu einem großen Teil nur vorbereitende Arbeiten betreffe, in ihren Rechten nicht betroffen. Es sei nicht zu erwarten, daß durch den geringen Umfang dieser Arbeiten spätere Entscheidungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewußt oder unbewußt beeinflußt werden könnten. Setzungsschäden seien durch die Gründungsarbeiten nicht zu befürchten. Vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen müßten hingenommen werden. Die Teilerrichtungsgenehmigung sei formell und materiell rechtmäßig. Die Verfahrensvorschriften seien eingehalten worden. Die Antragsgegner hätten auch ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Brokdorf verstoße in keiner Weise gegen das Abwägungsgebot. Die Genehmigung habe erteilt werden dürfen, da die atomrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt gewesen seien. Die radiologische Belastung in der Nähe des Kernkraftwerkes bleibe unterhalb der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Grenzwerte. Die Belastung sei unter Berücksichtigung der gesamten Vorbelastung errechnet worden. Sie werde voraussichtlich bei 1 mrem/a infolge Ableitung mit der Fortluft, 2,5 mrem/a infolge Ableitung mit dem Abwasser und 16 mrem/a Schilddrüsenbelastung liegen. Eine thermisch-physikalische Vorbelastung der Elbe im Raum Brokdorf durch das Kernkraftwerk und die künftige Industrieansiedlung bei Brunsbüttel sei bei den Untersuchungen berücksichtigt worden. Eine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes der Elbe werde durch Kühlwassereinleitung aus dem Kraftwerk nicht eintreten.

Über Leichtwasserreaktoren lägen ausreichend weltweite Erfahrungen vor. Nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik sei davon auszugehen, daß auch für die Frage der Entsorgung keine technologischen Barrieren mehr beständen, so daß nur noch die Standortfrage der zentralen Entsorgung zu klären sei.

Die sofortige Vollziehung sei ohne Ermessensfehler angeordnet worden. Selbstverständlich habe eine Interessenabwägung stattgefunden, bei der auch die Interessen der Nachbarn gebührend berücksichtigt worden seien. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Gewährleistung einer ausreichenden Stromversorgung habe in Anbetracht der ständig länger werdenden Bauzeiten den

sofortigen

sofortigen Baubeginn erforderlich gemacht. Der künftige Strombedarf sei richtig errechnet worden. Bei der Errechnung der gegenwärtig vorhandenen Kapazitäten sei zu berücksichtigen, daß ein Teil der vorhandenen konventionellen Kraftwerke längst hätte stillgelegt werden müssen.

Die Beigeladenen zu 1 - 3 haben ebenfalls die Ablehnung des Aussetzungsantrags beantragt und vorgetragen, den Antragstellern fehle für dieses Verfahren die Antragsbefugnis. Im Aussetzungsverfahren sei vom Gegenstand der angefochtenen Teilgenehmigung auszugehen, und diese habe nichts zum Inhalt, was den Antrag rechtfertigen könne. Der Rechtsschutz gegenüber künftigen Genehmigungen werde durch die 1. Teilgenehmigung nicht eingeschränkt. Die Nähe der Anlage zu den Wohnsitzen der Antragsteller gebe zu Bedenken keinen Anlaß. Bei den in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken in der Bundesrepublik Deutschland lebten große Bevölkerungsteile in unmittelbarer Nähe, ohne daß eine Gefährdung im Normalbetrieb oder bei Störfällen anzunehmen sei. Soweit einige Antragsteller sich durch die Bauarbeiten belästigt fühlten, erwüchse ihnen allenfalls ein Anspruch auf Entschädigung; dies gebe aber keinen Grund, den Bau stillzulegen.
Die behaupteten Verfahrensverstöße im Genehmigungsverfahren seien unbeachtlich , da den Antragstellern der volle Rechtsschutz vor den Gerichten dadurch nicht beschränkt worden sei. Die Genehmigungsbehörde habe ihren Ermessenspielraum nicht verkannt. Das Vorbringen, die Genehmigungsbehörde habe sich ein vorläufiges Gesamturteil noch nicht bilden können, lasse außer acht, daß die angefochtene Genehmigung ausdrücklich keinen Rechtsanspruch auf weitere Genehmigungen, einschließlich der Konzeptgenehmigung begründe, und weitere Auflagen vorbehalten blieben. Einwendungen wegen der künftigen "Entsorgung des Kernkraftwerkes könnten nicht Gegenstand dieses Rechtsstreit sein, da sie - wie alle nuklearen Tätigkeiten - nicht Gegenstand des angefochtenen Bescheides seien. Gleichwohl sei in den Gründen des Bescheides die Entsorgung bereits im einzelnen dargelegt. Das überwiegende öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug dieser 1. Teilgenehmigung bestehe darin, daß mit

der

der Ausführung der genehmigten ersten Arbeiten sofort begonnen werden müsse, um den zeitgerechten Anschluß an weitere selbständige Teilgenehmigungen zu schaffen und damit rechtzeitg die öffentliche Versorgung sicherzustellen. Für die Beigeladenen hätte eine Verzögerung der Bauarbeiten zur Folge, daß für jeden Monat verspäteter Inbetriebnahme Mehrkosten in Höhe von mehreren Millionen DM entständen. Unabhängig von diesen finanziellen Auswirkungen sei die Stellung der Beigeladenen als Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung zu berücksichtigen, welche die unmittelbare Verantwortung für die Sicherstellung der Energieversorgung trügen. Aus dieser Verantwortung heraus müßten sie sich bei ihrer Bedarfsschätzung an der oberen Grenze bewegen. Die Einwendungen der Antragsteller gegen diese Bedarfsschätzungen seien sachlich nicht fundiert.

Die Beigeladene zu 4 hat sich diesem Vorbringen angeschlossen und gleichfalls die Ablehnung des Aussetzungsantrages beantragt.

Auch der Vertreter des öffentlichen Interesses des Landes Schleswig-Holstein ist diesem Antrag entgegengetreten.

Mit Beschlüssen vom 9. Februar und 6. April 1977 hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klagen mit folgender Begründung wiederhergestellt:
Der Aussetzungsantrag sei zulässig. Die Antragsteller seien klagebefugt. Dem stehe nicht entgegen, daß Gefahren erst nach Inbetriebnahme der Anlage entstehen könnten. Denn die Genehmigungsbehörde habe schon bei der Entscheidung über die einzelnen Teilgenehmigungen die möglichen Folgen des Betriebes der Anlage zu prüfen. Die hierbei zu beachtenden Vorschriften dienten auch dem Nachbarschutz. Der Aussetzungsantrag sei auch begründet. Die Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergebe so erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigung, daß die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung geboten erscheine. Die bereits bei Erteilung dieser Teilungsgenehmigung erforderliche vorläufige Gesamtbeurteilung der Anlage schließe auch die Frage der "Entsorgung" ein, die notwendig zum Betriebe der Anlage gehöre. Dies

zeige

zeige auch die vergleichbare Regelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Nr. 3). Die weite Auslegung des atomrechtlichen "Betriebs"-Begriffes sei schon von dem vorrangigen Schutzzweck des Atomgesetzes her geboten, denn nur bei dieser Auslegung sei sichergestellt, daß auch bezüglich der durch den Betrieb unumgänglich entstehenden neuen Gefahren der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern sichergestellt sei. Die Antragsgegner hätten bei der Erteilung der 1. Teilungsgenehmigung das Entsorgungsproblem in ihre Entscheidungsüberlegungen nicht einbezogen. Diese Frage sei im Entscheidungsteil des Bescheides völlig ungeprüft geblieben. Auch im gerichtlichen Verfahren hätten die Antragsgegner die Meinung vertreten, daß diese Frage keine Berücksichtigung finden könne, da sie nicht Gegenstand dieses Bescheides sei. Da sie somit von falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen seien, sei die von ihnen getroffene Ermessensentscheidung schon deshalb fehlerhaft. Hierdurch seien die Antragsteller in ihren Rechten betroffen. Denn wenn die Abfälle wegen fehlender anderer Möglichkeiten im Kernkraftwerk verbleiben müßten, könne sich das si betreffende Gefährdungspotential erhöhen.

Gegen diese Beschlüsse haben die Beigeladenen fristgerecht Beschwerde erhoben.

Die Beigeladenen zu 1-3 machen geltend: Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht die Klagebefugnis der Antragsteller bejaht. Es habe hierdurch vorbeugenden Rechtsschutz gegen künftige Verwaltungsakte gewährt. Dem seien jedoch enge Grenzen gesetzt. Ein Rechtsschutz gegen "künftiges Unrecht" könne nur eingreifen wenn es keine anderen Möglichkeiten gebe oder irreversible Schäden für den Rechtsuchenden einträten. Beides liege hier nicht vor, da alle künftigen Genehmigungen, insbesondere über den Einsatz nuklearer Stoffe, ausdrücklich vorbehalten seien und kein Anspruch auf weitere Teilgenehmigungen bestehe. Daher bestehe auch nicht die Gefahr der Schaffung vollendeter Tatsachen, durch die der Rechtsschutz derAntragsteller unterlaufen würde. Auch materiell sei der angefochtene Beschluß fehlerhaft.

Die

Die "Entsorgung" gehöre nicht zum Betrieb der Anlage und sei darum auch nicht Gegenstand der Anlagengenehmigung, sondern eines besonderen Verfahrens. Jedenfalls werde die Frage der Entsorgung nicht schon bei der 1. Errichtungsgenehmigung, sondern erst bei der Betriebsgenehmigung akut. Was die Lagerung abgebrannter Brennelemente innerhalb der Anlage betreffe, so sei auch diese Gegenstand einer späteren Teilgenehmigung, die selbständig anfechtbar sei. Selbst wenn man einen Nachweis der Vorsorge für die Entsorgung fordern wollte, so sei dieser Nachweis nach den zur Zeit gegebenen Möglichkeiten und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erbracht. Die in dem angefochtenen Beschluß angelegten Maßstäbe dafür seien unangemessen und fehlerhaft. Die Genehmigungsbehörden hätten auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen die Frage der Entsorgung geprüft. Dies ergebe sich aus dem in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Schriftwechsel. Hierbei dürfe nicht verkannt werden, daß die "Entsorgung" für das Kernkraftwerk Brokdorf erst nach Mitte der 80er Jahre aktuell werde. Im übrigen hätten die Beigeladenen insoweit die nach dem Stande von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge getroffen. Nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik seien verschiedene Verfahren zur Herstellung eines endlagerfähigen Produktes aus hochaktiven Abfallstoffen so weit erprobt, daß eine gefahrlose Endlagerung sämtlicher beim Betrieb eines Kernkraftwerkes anfallenden Abfälle möglich sei. Die Wiederaufbereitung bestrahlter Brennelemente sei keine notwendige Voraussetzung für die Endlagerung radioaktiver Reststoffe. Indessen sei auf Grund der langjährigen Erfahrungen mit solchen Anlagen im Ausland die Technologie so weit entwickelt, daß eine Wiederaufbereitungsanlage mit einem Durchsatz von 1.400 t/a realisiert werden könne. Auf Grund der über fünfzehnjährigen Arbeiten an einem Endlagerkonzept durch die Gesellschaft für Strahlen und Umweltforschung könne festgestellt werden, daß in Salzstöcken Norddeutschlands ideale Voraussetzungen für eine Endlagerung gegeben seien. Auch wenn eine abschließende

Aussage

Aussage über die Eignung eines konkreten Salzstockes erst durch Bohrungen und Grubenaufschlüsse gesichert werden könne, bestünden in der Fachwelt keine Zweifel, daß in der Bundesrepublik geeignete Salzformationen vorhanden seien, die eine wartungsfreie, gefahrlose Endlagerung hochradioaktiver Abfälle technisch ermöglichten. Bis zur Fertigstellung des Endlagers sei die Zwischenlagerung der abgebrannten Brennelemente auf dem Kraftwerksgelände möglich. Die Lagerkapazitäten reichten für 8 - 10 Betriebsjahre. Eine kritische zeitliche Grenze für eine solche Zwischenlagerung bestehe aus technischer Sicht nicht. In den USA würden vergleichbare Brennelemente bereits seit über zehn Jahren schadlos gelagert. Nach den experimentellen und theoretischen Kenntnissen über die äußere und innere Korrosion der Brennstabhüllrohre könnten die Lagerzeiten auf mindestens 30 Jahre verlängert werden. Falls danach einzelne Brennstäbe oder -elemente schadhaft werden sollten könnten sie in Edelstahlkapseln eingebracht und im Lagerbecken praktisch unbegrenzt gelagert werden.
Die Teilgenehmigung sei auch fehlerfrei, soweit durch sie eine die Genehmigungsbehörde bindende Entscheidung über den Standort getroffen worden sei. Das in der Strahlenschutzverordnung verankerte Mindestbelastungsgebot verbiete nicht, ein Kernkraftwerk in der Nähe eines anderen zu errichten, sofern sichergestellt sei, daß die Belastungsgrenzwerte durch das Zusammenwirken beider Strahlenquellen nicht überschritten würden.

Die Beigeladene zu 4) teilt die Auffassung der übrigen Beigeladenen. Sie faßt ihr Vorbringen zur Frage der Endlagerung dahin zusammen, daß die Verfügbarkeit geeigneter Verfahren zur schadlosen Verwertung radioaktiver Reststoffe und zur Endlagerung hochaktiver Abfälle im Rahmen des Zeitplanes des deutschen Entsorgungszentrums nicht eine Frage der Hoffnung, sondern teils bereits gesicherter Stand der Technik, teils durch Laborversuche und theoretische Untersuchungen so weit abgesichert sei, daß grundsätzliche Zweifel an der großtechnischen Realisierbarkeit nicht beständen.

In

In gleicher Weise haben sich die Antragsgegner geäußert.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat sich der Beschwerde der Beigeladenen angeschlossen und wie diese beantragt, den Beschluß des Verwaltungsgerichts aufzuheben und den Aussetzungsantrag abzulehnen. Er teilt die von den Beigeladenen vertretene Rechtsauffassung.

Die Antragsteller beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie halten die Beschwerden der Beigeladenen nach § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO für unzulässig. Die Antragsteller und die Beigeladenen ständen sich hier - anders als in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall - nicht gleichberechtigt gegenüber. Die Interessen der Beigeladenen seien nicht gleichrangig mit dem Recht der Antragsteller auf Leben und Gesundheit. Auch seien die Beigeladenen, mächtige und einflußreiche Wirtschaftsunternehmen, im überwiegenden Eigentum der öffentlichen Hand. Sie hätten nicht nur auf die Entscheidung der Behörde, sondern auch auf den Inhalt des Genehmigungsbescheides im einzelnen Einfluß genommen, indem sie die Begründung für den Sofortvollzug geliefert hätten.
Die Antragsgegner seien kraft Gesetzes vom Beschwerdeverfahren ausgeschlossen, ihr Vorbringen daher vom Gericht nicht zu beachten.
Die Beschwerden seien unbegründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 1. Teilerrichtungsgenehmigung habe gegen das Grundrecht der Antragsteller auf umfassenden Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen. Der Sofortvollzug sei aus sachfremden Erwägungen angeordnet worden, nachdem die Antragsgegner keine Einigung mit der Bürgerinitiative "Umweltschutz Unterelbe" darüber erzielt haben, den Beginn der Bauarbeiten von der ersten Verwaltungsgerichtsentscheidung abhängig zu machen. Art. 19 Abs. 4 GG sei auch deswegen verletzt, weil Genehmigungsbehörden und Betreiber in atomrechtlichen Verfahren den Rechtsschutz der Betroffenen grundsätzlich nicht in ihre Überlegungen einbezögen,

sondern von vornherein von der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgingen. Eine derartige Verwaltungspraxis habe das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 35, 382/402) bereits als mit der Verfassung nicht vereinbar bezeichnet.
Die Beschwerde sei auch deshalb zurückzuweisen, weil der Bescheid der Antragsgegner rechtswidrig sei und die Beigeladenen die sofortige Vollziehung dieses rechtswidrigen Bescheides nicht beanspruchen könnten.
Die in dem Bescheid enthaltene Standortentscheidung verstoße gegen das Mindestbelastungsgebot, indem er eine Kumulation der Strahlenbelastungen durch die Kraftwerke Brunsbüttel und Brokdorf zulasse, die durch die Einhaltung der erforderlichen Abstände hätte vermieden werden können. Der Bescheid sei rechtswidrig, weil die erforderliche Vorsorge gegen Schäden nicht getroffen sei. In diese Vorsorge seien die in der Anlage verbleibenden radioaktiven Stoffe einzubeziehen. Auch wenn die Lagerkapazität auf dem Kernwerksgelände noch nicht erschöpft sei, müsse die gefahrlose Schadstoffbeseitigung gesichert sein. Die Lagerung von Brennelementen über längere Zeit stelle eine erhebliche Gefährdung dar. Die Brennelemente korrodierten nach einer gewissen Zeit und setzten, da sie unter hohem Druck ständen, ihr gesamtes radioaktives Potential frei. Die Anlage sei nicht dazu ausgelegt, die Freisetzung des gesamten radioaktiven Potentials einiger Tonnen abgebrannter Brennstoffe zu beherrschen. Zu der erforderlichen Vorsorge gegen Schäden müsse es gehören, diesen Fall nicht eintreten zu lassen. Daher müsse feststehen, daß die schadlose Beseitigung der radioaktiven Abfallstoffe vor der möglichen Korrosion der Brennelemente durchgeführt werde. Es stehe aber keinesfalls fest, daß die Schadstoffe aus dem Betrieb der Anlage in rechtlich zulässiger Weise beseitigt werden könnten. Bei der Atomindustrie existiere allenfalls das Bewußtsein, das Problem der Entsorgung lösen zu müssen weil sonst die Atomindustrie eingestellt werden müsse. Nach dem derzeitigen Stand von Wissenschaft und Technik seien die gefahrlose Zwischenlagerung, die Wiederaufbereitung und die gefahrlose Endlagerung von hochradioaktiven Abfallprodukten nicht möglich. Großtechnische Verfahren hierzu seien bisher nicht erprobt. Deshalb sei es nicht gesichert, daß die beim Betrieb des

Atomkraftwerkes

Atomkraftwerkes Brokdorf anfallenden hochradioaktiven Abfälle gefahrlos beseitigt werden könnten. Es bestehe auch keine Gewähr dafür, daß eine gefahrlose Endlagerung in der Bundesrepublik möglich sei.
Überdies sei die Baugründung für das Reaktorgebäude nicht ausreichend. Sie entspreche nicht den Regeln der Baukunst. Darüber hinaus sei sie zu knapp dimensioniert, um nachträglich erforderliche zusätzliche Belastungen aufzunehmen, die sich aus erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergäben. Die möglichen Setzungsunterschiede seien nicht ausreichend berücksichtigt; die in dem zugrunde liegenden Gutachten enthaltenen Angaben zur horizontalen Tragfähigkeit entsprächen nicht den allgemeinen Regeln der Baukunst und lägen nicht eindeutig auf der "sicheren Seite". Die unzureichende Baugründung lasse es auch nicht zu, den erforderlichen Berstschutz zu bauen. Auch sei es nicht möglich, den zur Verhinderung von Schäden im Falle des Durchschmelzens des Reaktorkerns notwendigen Core-catcher einzubauen. Auch sei die Anlage nicht in ausreichender Weise gegen Bodenbewegungen sowie gegen Flugzeugabstürze ausgelegt. Schon jetzt stehe endgültig fest, daß der erforderliche Schutz gegen Einwirkungen Dritter nicht gewährleistet sei. Im Kriegsfalle sei das Atomkraftwerk nicht gegen Feindeinwirkungen geschützt.

Bei der Abwägung der entgegenstehenden Interessen könnten die Beigeladenen nicht das öffentliche Interesse an einer gesicherten Stromversorgung geltend machen, sondern allein ihr wirtschaftliches Interesse an einer Gewinnmaximierung. Dieses Interesse sei jedoch nicht schützenswert. Die Beigeladenen hätten ihr bereits investiertes Kapital aufgewendet, obwohl sie mit der Erteilung einer Genehmigung nicht hätten rechnen dürfen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf ihre Schriftsätze sowie auf die von ihnen eingereichten

Gutachten und Materialien (Beiakten Q, R, S, T, U und Anlagen zu Bl. 484, 515 und 627 der Gerichtsakten) verwiesen.

Dem Gericht haben ferner die Verwaltungsvorgänge der Antragsgegner (Beiakten A - L) sowie der Sicherheitsbericht der Beigeladenen zu 1) (Beiakten M, N) vorgelegen.

II.

Die Beschwerden sind zulässig.

1. Die Beigeladenen konnten trotz des Wortlautes des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts erheben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 263) gebietet Art. 3 GG die Zulassung der Beschwerde des begünstigten Dritten dann, wenn dieser und der durch den Verwaltungsakt Belastete sich als Bürger mit ihren jeweiligen Individualinteressen gleichberechtigt gegenüberstehen. Wenn die Antragsteller aus dieser Rechtsprechung die Unzulässigkeit der Beschwerde ableiten, weil sie und die Beigeladenen sich weder rechtlich noch tatsächlich gleichberechtigt gegenüberständen, so kann dem nicht gefolgt werden. Ob Beteiligte sich in einem Verfahren "gleichberechtigt" gegenüberstehen, bestimmt sich nicht nach dem Rang der von ihnen vertretenen Interessen oder nach ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung. Vielmehr geht es hierbei allein um die auch der Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht zugrunde liegende Frage, ob einer der Beteiligten einseitig in die Rechtsstellung des anderen eingreifen darf oder ob er hierzu eines gerichtlichen Titels bedarf.

Der Senat hat demzufolge keine Bedenken gehabt, die Beschwerde des durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung begün-

stigten Unternehmers gegen einen Aussetzungsbeschluß zuzulassen (vgl. Beschl. v. 28.12.1976 - VII OVG B 78/75 - GewArch. 1977, 126; DVBl 1977, 347/"Dow Chemical").
Für die Beschwerde eines Energieversorgungsunternehmens in einem atomrechtlichen Verfahren kann nichts anderes gelten.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß nach Angaben der Antragsteller der Staat und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts als Aktionäre oder Gesellschafter an den Beigeladenen beteiligt sind. Wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschl. v. 22.11.1974, DVBl 1975, 199) zutreffend entschieden hat, führt dies nicht zu einer Inkorporation der privatrechtlichen Gesellschaft in den "Staat als einheitlicher Hoheitsträger" (BVerfGE 35, 263/276), dem auch dann nicht die Beschwerde gegen einen Beschluß nach § 80 Abs. 5 VwGO gestattet ist, wenn er durch den Hoheitsakt "begünstigt" ist. Da es hierbei allein auf die (privat-)rechtliche Stellung des Begünstigten ankommt, ist es auch unerheblich, daß die Beigeladenen sichtbaren Einfluß auf das Zustandekommen und die Begründung der Teilgenehmigung genommen haben.

2. Entgegen der Meinung der Antragsteller läßt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und aus dem Wortlaut und Sinn des § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO nicht herleiten, daß die Antragsgegner im Beschwerdeverfahren nicht mehr beteiligt sind. Zwar könnten die Antragsgegner - wenn die Beigeladenen dies nicht getan hätten - nicht von sich aus Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts erheben. Das Gesetz verlangt von der Verwaltungsbehörde, sich mit dem Aussetzungsbeschluß des erstinstanzlichen Gerichts abzufinden. Die Behörde ist nicht in der Lage, eine Überprüfung

dieses

dieses Beschlusses durch das Oberverwaltungsgericht herbeizuführen. Wird aber dieses Gericht durch die statthafte Beschwerde eines anderen Beteiligten mit der Sache befaßt, so wird damit das Verfahren so, wie es in erster Instanz anhängig war, auf die zweite Instanz verlagert. Dies bedeutet, daß im Beschwerdeverfahren dieselben Beteiligten mitwirken wie im erstinstanzlichen Verfahren. Hierzu gehört auch die Behörde. Da Gegenstand auch des Beschwerdeverfahrens der von dieser Behörde erlassene Verwaltungsakt bzw. seine von jener Behörde angeordnete sofortige Vollziehung sind, geht es nicht an, über die Rechtmäßigkeit der behördlichen Maßnahme in einem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden, an welchem diese Behörde nicht beteiligt ist. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, das auch die Behörde im Verwaltungsstreitverfahren beanspruchen darf,gebietet, der Behörde im Beschwerdeverfahren Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ob auch der Vertreter des öffentlichen Interesses selbständig beschwerdebefugt ist, kann hier dahinstehen. Jedenfalls kann er sich den zulässigen Beschwerden der Beteiligten anschließen.

B) Die Beschwerden sind im wesentlichen unbegründet.

1.a) In formeller Hinsicht bestehen gegen die Vollzugsanordnung keine Bedenken. Dem Begründungserfordernis des §80 Abs. 3 VwGO ist genügt. In dem Bescheid ist auf zehn Seiten dargelegt, welche öffentlichen Interessen und besonderen Interessen der Beigeladenen nach Auffassung der Antragsgegner die sofortige Vollziehung verlangten. Unschädlich ist, daß in diesem Zusammenhang die entgegenstehenden Interessen der Antragsteller - auf deren Einwendungen an anderer Stelle eingegangen wurde - nicht ausdrücklich Erwähnung finden. Zwar ist nach § 80 Abs. 3 iVm Abs. 2 Nr. 4 VwGO das "überwiegende" Interesse eines Beteiligten an der sofortigen Vollziehung

zu

zu begründen; ein "überwiegendes" Interesse aber läßt sich nur durch Vergleich und Abwägung mit einem minder gewichtigen Interesse feststellen. Die Behörde braucht indessen den Abwägungsvorgang nicht im einzelnen in der Vollzugsbegründung darzulegen. Es genügt, wenn sich aus dem Sinnzusammenhang ergibt, daß sie das besondere Interesse der Beigeladenen höher einschätzt als die Interessen der Nachbarn. Dies ist hier der Fall. Aus der Begründung der Vollzugsanordnung geht unmißverständlich hervor, daß die Antragsgegner die wirtschaftlichen Interessen der Beigeladenen und das aus Gründen der Energieversorgung zugleich bestehende öffentliche Interesse an einem möglichst raschen Baubeginn für wichtiger als die gegenteiligen Interessen der Antragsteller gehalten haben. Wenn es im vorliegenden Fall auch wünschenswert gewesen wäre, den Lesern des Bescheides zu ermöglichen, die Interessenabwägung im einzelnen nachzuvollziehen, so ist jedenfalls dem gesetzlichen Begründungserfordernis auch dann Rechnung getragen, wenn wie hier das Ergebnis dieser Abwägung aus der Begründung zu ersehen ist.

Wenn in der Begründung der Vollzugsanordnung eine Auseinandersetzung mit den Nachbarinteressen fehlt, so ist daraus auch nicht zu entnehmen, daß die Antragsgegner die Notwendigkeit, diese Interessen mit denen der Beigeladenen und dem öffentlichen Interesse abzuwägen, nicht gesehen und darum ermessensfehlerhaft gehandelt haben. Da sich die Antragsgegner im Laufe des Genehmigungsverfahrens in vielfältiger Weise mit den Argumenten der Antragsteller und zahlreicher anderer Einwender auseinanderzusetzen hatten, ist auszuschließen, daß sie sich der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit den dahinstehenden Interessen bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht bewußt waren.

b) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nicht schon deswegen von vornherein rechtswidrig, weil von ihr in atomrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig Gebrauch gemacht wird und sie daher in diesen Verfahren nicht mehr eine Ausnahme,

sondern

sondern die Regel darstellt (a.A. VG Freiburg, Beschl. v. 14.3.1975, DVBl. 1975, 343/345).

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt betont, die aufschiebende Wirkung der Klage sei ein fundamentaler Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Prozesses; die aufschiebende Wirkung der Klage sei deshalb die Regel, die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes bilde demgegenüber die Ausnahme, die jeweils einer besonderen Regelung bedürfe (BVerfGE 35, 263, 272 f.). Eine Verwaltungspraxis, die diesesRegel-Ausnahme-Verhältnis umkehrte, und eine Rechtsprechung, die eine solche Praxis billigte, wären mit der Verfassung nicht vereinbar (BVerfGE 35, 382/402). Diese Sätze können jedoch nicht isoliert betrachtet, sondern müssen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der jeweiligen Entscheidungen gesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht wollte in erster Linie der Schaffung irreparabler vollendeter Tatsachen durch den sofortigen Vollzug eines Verwaltungsaktes einen Riegel vorschieben. Daß Art. 19 Abs. 4 GG verletzt sein kann, wenn die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes bewirkt, daß jeglicher - auch ein vorläufiger - Rechtsschutz zu spät käme, bedarf keiner Begründung. Das Bundesverfassungsgericht spricht dies im übrigen nur für den Fall aus, daß solches in ständiger Verwaltungspraxis generell geschieht. Hingegen kann nicht angenommen werden, daß das Bundesverfassungsgericht es generell und unabhängig von den jeweiligen Folgen für unzulässig erachtet, für bestimmte Rechtsgebiete das Regel-Ausnahme-Verhältnis von aufschiebender Wirkung und sofortiger Vollziehung umzukehren. So deutet z.B. nichts darauf hin, daß es die für das gesamte Abgabenrecht geltende Regelung, daß Rechtsmittel grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung besitzen für verfassungswidrig hält. In der Regel ist in Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung allgemein oder im Einzelfall ausgeschlossen ist, der Rechtsschutz des Betroffenen durch § 80 Abs. 5 VwGO ausreichend gewährleistet. Nur dort, wo auch dieser

vorläufige

vorläufige Rechtsschutz wirkungslos bleibt, weil die Verwaltung irreparable Tatsachen schafft, bevor das Gericht überhaupt tätig werden kann, kann Art. 19 Abs. 4 GG durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung berührt sein.

Im vorliegenden Fall mußten die Antragsteller durch die Anordnung des Sofortvollzuges der Genehmigung noch keine irreparablen Eingriffe in ihre Rechtssphäre hinnehmen.

Demzufolge war über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der von den Antragstellern gegen die 1. Teilgenehmigung erhobenen Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO unter Abwägung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten zu entscheiden. Hierbei kommt den nach der Rechtsprechung des Senats bei großindustriellen Vorhaben besonders sorgfältig zu prüfenden Erfolgsaussichten der Klage insofern Bedeutung zu, als bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Klage ein schützenswertes Interesse der Antragsteller an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht besteht, während diesem Interesse bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Genehmigung regelmäßig der Vorzug gebührt.

2. Die Klage scheitert nicht an der fehlenden Klagbefugnis der Antragsteller. Rechtsprechung und Rechtslehre stellen an die Klagbefugnis im Verwaltungsstreitverfahren nur geringe Anforderungen. Danach reicht es aus, wenn der Kläger tatsächliche Behauptungen aufstellt, die eine Verletzung seiner Rechte zumindest möglich erscheinen lassen (Eyermann/Fröhler, Anm. 85 zu § 42 VwGO); die Klagbefugnis ist nur dann zu verneinen, "wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die vom Kläger behaupteten Rechte bestehen oder ihm zustehen können bzw. eine Verletzung seiner Rechte denkbar ist"

(BVerwG,

(BVerwG,Urt. v. 30.10.1963 - V C 219.62 - DVBl 1964, 191).

a) Danach steht allen Antragstellern die sämtlich im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage (in maximal 7 km Entfernung von dem Bauplatz) leben, die Klagbefugnis zu. Denn sie machen geltend, durch die mit der Abluft und dem Abwasser des später betriebenen Kraftwerks verbreiteten Nuklide in ihrer Gesundheit gefährdet zu werden. Mit der Behauptung, die Genehmigung sei entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes (AtG) in der hier bereits anwendbaren Neufassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl I S. 3053) erteilt worden, obwohl "die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage" nicht getroffen sei, rügen sie die Verletzung einer unbestrittenen "drittschützenden" Rechtsnorm; ein Verstoß gegen diese Vorschrift kann von Bürgern, die im künftigen Einwirkungsbereich der Anlage leben, im Klagewege geltend gemacht werden.

Der Senat hält daran fest, daß die Betroffenen schon bei einer Klage gegen eine Errichtungsgenehmigung geltend machen können, von den erst durch den Betrieb der Anlage bedingten Auswirkungen gefährdet zu werden. Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 16.3.1972 - I C 49.70 - DVBl 1972, 678) hat dies mit der Feststellung begründet, die genehmigungspflichtige Anlage werde errichtet, um betrieben zu werden. Im Übrigen macht § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG den - allerdings durch § 1 Abs. 2 Satz 2 der Atomanlagen-Verordnung idF vom 29. Oktober 1970 (BGBl I S. 1518) erleichterten-Nachweis der "Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage" zur Voraussetzung bereits einer Errichtungsgenehmigung. Der Aufbau und die Systematik des § 7 AtG verbieten eine Auslegung, nach der bei der Errichtung der Anlage nur Vorsorge gegen Schäden bei der Errichtung, Vorsorge gegen Betriebsgefahren

hingegen

hingegen erst bei Inbetriebnahme der Anlage zu treffen sind. Fordert aber eine dem Schutze der Menschen im Einwirkungsbereich der Anlage dienende Vorschrift von dem Betreiber bereits im Errichtungsstadium Vorsorge gegen Betriebsgefahren, so muß es dem gegen eine Errichtungsgenehmigung klagenden Nachbarn möglich sein, geltend zu machen, daß diese Vorsorge nicht getroffen worden ist.

Wenn Drittbetroffene auch in einem späteren Verfahrensstadium noch Einwendungen vorbringen und gerichtlich geltend machen können, soweit sie sich nicht auf Umstände beziehen, die ausdrücklicher Regelungsgegenstand einer unanfechtbar gewordenen früheren Teilgenehmigung waren (Beschl. v. 5.10.1976 - VII OVG B 73/76 - "Unterweser"), so hindert sie dies nicht, solche Einwendungen bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt geltend zu machen. Für den Einwendungsausschluß nach § 7 b AtG sind andere Gesichtspunkte maßgebend als für die Klagbefugnis.

b) Die Antragsteller können den Bescheid auch insoweit angreifen, als er Feststellungen zum Standort enthält.

Die 1. Teilerrichtungsgenehmigung ist "standortbezogen", da sie bestimmte Bauarbeiten an dem von den Beigeladenen vorgesehenen Standort genehmigt und damit zum Ausdruck bringt, daß die Genehmigungsbehörde diesen Standort für unbedenklich hält. Von einem Standortvorbescheid nach § 7 a AtG unterscheidet sich der Bescheid dadurch, daß er keine isolierte und damit selbständig angreifbare Entscheidung über den Standort enthält. Da aber die Rechtmäßigkeit jeder Errichtungsgenehmigung von der (rechtlichen) Eignung des Standortes abhängt, spielt es für den Umfang der gerichtlichen Überprüfung keine Rolle, ob die Standortfragen Gegenstand eines isolierten Verfahrens oder Element des Genehmigungsverfahrens sind. Für den Umfang der Klagbefugnis ist wesentlich, daß dem Drittbetroffenen gemäß § 7 b AtG

durch

durch die Unanfechtbarkeit der 1. Teilerrichtungsgenehmigung standortbezogene Einwendungen ebenso abgeschnitten werden können wie durch das Unanfechtbarwerden eines Standortvorbescheides. Einwendungen, die sich auf den Standort der Anlage beziehen, können und müssen demzufolge schon gegenüber der ersten Teilerrichtungsgenehmigung geltend gemacht werden. Dies gilt jedenfalls im Hinblick auf solche standortbezogenen Tatsachen, die der Drittbetroffene auf Grund der ausgelegten Unterlagen und nach dem Inhalt des Genehmigungsbescheides kennen mußte und die die Genehmigungsbehörde nicht auch im weiteren Verlauf des Verfahrens jederzeit von Amts wegen zu berücksichtigen hatte (Beschl. d. Sen. v. 19./20. Juni 1974 - VII OVG B 27/71/73 - DVBl 1975, 190/193). Läuft der Betroffene aber Gefahr, mit solchen Einwendungen in einem späteren Stadium des Genehmigungsverfahrens ausgeschlossen zu sein, so muß er auch seine Klage gegen die erste Teilgenehmigung hierauf stützen können.

Durch die Wahl des Standortes können die Interessen Drittbetroffener dergestalt berührt sein, daß sie Nachteile und Belastungen hinzunehmen haben, die bei einem anderen Standort nicht oder nicht in gleichem Umfang auf sie zukämen. Aus § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG kann nicht hergeleitet werden, daß bei Festlegung des Standorts nur öffentliche Interessen zu berücksichtigen sind, während die mit dem öffentlichen Interesse an der Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens parallelenIndividualinteressen nur als Reflex der dem Schutze der öffentlichen Interessen dienenden Norm mitgeschützt sind. Selbst wenn man § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG keinen nachbarschützenden Charakter zubilligen will, kann die Standortwahl auch unter dem Aspekt der unbestritten nachbarschützenden Bestimmung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG relevant sein, wenn durch den gewählten Standort ein erhöhtes Risiko für die Nachbarn begründet wird.

./3.

3. Die hiernach zulässigen Klagen erscheinen nicht schon deswegen aussichtsreich, weil die angefochtene Teilgenehmigung nach dem Vorbringen der Antragsteller unter Verletzung zwingender Verfahrensvorschriften zustande gekommen sein soll. Die Antragsteller rügen, daß vor der öffentlichen Erörterung des Vorhabens lediglich die Antragsunterlagen und der Sicherheitsbericht, nicht jedoch die erst später fertiggestellten Fachgutachten ausgelegt gewesen und bei dem Erörterungstermin nur wenige Details des Sicherheitsberichtes behandelt worden, wesentliche Fragen jedoch unerörtert geblieben seien.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese Verfahrensweise die Vorschriften der damals noch anzuwendenden Atomanlagenverordnung verletzt hat.

Auch wenn dies zu bejahen wäre,so führte diese Tatsache allein noch nicht zur Rechtswidrigkeit der Genehmigung. Nach § 115 des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes (LVwG), das auch dann Anwendung findet, wenn Landesbehörden Bundesgesetze ausführen (§ 1 Abs. 1 LVwG i.V.m. § 1 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - vom 25. Mai 1976 - BGBl I S. 1253), kann ein Verwaltungsakt, der nicht nach § 113 LVwG nichtig ist, "nicht allein deshalb aufgehoben werden, weil er unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder von Regelungen über die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können oder wenn anzunehmen ist, daß die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflußt hat" (vgl. insoweit auch den Beschluß des Senats vom 28.12.1976 - VII OVG B 78/75 - S. 29 ff. und die dort genannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts). Einen besonders schwerwiegenden und offenkundigen Fehler (§ 113 Abs. 1 LVwG) stellen die von den Antragstellern behaupteten Verfahrensfehler nicht dar. Es besteht nach Lage der Dinge auch kaum Grund zu der Annahme, eine Fortsetzung des Erörterungstermins oder die öffentliche Erörterung der

Fachgutachten

Fachgutachten hätte die Entscheidung in der Sache beeinflußt. Die bloße abstrakte Möglichkeit einer solchen Beeinflussung reicht hierfür nicht aus. Die Antragsteller hätten zumindest darlegen müssen, welche Gesichtspunkte im einzelnen nicht mehr erörtert werden konnten. Da insoweit nichts Konkretes vorgetragen ist, kann auch nicht festgestellt werden, ob diese Gesichtspunkte die Antragsgegner zu einer Änderung ihrer Entscheidung veranlaßt hätten.

Die Antragsteller können sich für ihre Ansicht nicht auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 1966 (BVerwGE 24, 23) und vom 20. Oktober 1972 (DVBl 1973, 217) berufen. In dem Urteil vom 29. März 1966 stellt das Bundesverwaltungsgericht im Gegenteil ausdrücklich fest, ein Verfahrensverstoß führe nicht ohne weiteres dazu, daß der verfahrensfehlerhaft zustande gekommene Verwaltungsakt im Verwaltungsprozeß aufgehoben werden müsse; dies hänge vom Zweck der verletzten Verfahrensvorschrift und davon ab, "ob der im Verwaltungsverfahren unterlaufene Verfahrensverstoß einen nicht mehr korrigierbaren Einfluß auf den angefochtenen Verwaltungsakt haben konnte" (S. 32).
In dem Urteil vom 20. Oktober 1972 geht das Bundesverwaltungsgericht zwar davon aus, daß die einem Dritten in einem Verwaltungsverfahren eingeräumte Verfahrensposition dem dadurch Begünstigten subjektive Rechte in der Weise gewähren könne, daß die unter Verletzung des vorgeschriebenen Anhörungs- oder Mitwirkungsverfahrens ergangene Verwaltungsentscheidung schon aus diesem Grunde auf seine Anfechtung hin der Aufhebung unterliege. Bei dieser Entscheidung hatte das Gericht jedoch nicht das Schleswig-Holsteinische Landesverwaltungsgesetz anzuwenden, das diese Frage anders beantwortet.

4. Hingegen konnten in materieller Hinsicht auch durch die mündliche Verhandlung nicht alle Zweifel an der Rechtmäßigkeit der umstrittenen Genehmigung ausgeräumt werden.

a)

a) Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist § 7 AtG. Absatz 1 dieser Vorschrift macht die Errichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen von einer Genehmigung abhängig, die die Behörde unter bestimmten, in Absatz 2 geregelten Voraussetzungen erteilen darf. Hierbei hat sie sich wesentlich von dem Schutzzweck des § 1 Nr. 2 AtG leiten zu lassen. Bei einer an diesem Schutzzweck orientierten verfassungskonformen Auslegung (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 16.3.1972, aaO; Beschl. d.Sen.v. 22.11.1976 - VII OVG B 76/74 - "Stade" - DVBl 1977, 340/342) bestehen im vorliegenden Zusammenhang keine Bedenken, von der Verfassungsmäßigkeit des § 7 AtG auszugehen.

Auch der Vorlagebeschluß des OVG Münster vom 18. August 1977 - VII A 338/74 - ("Kalkar") äußert keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 7 AtG, soweit er die Genehmigungsvoraussetzungen für Leichtwasserreaktoren regelt. Das OVG Münster ist der Auffassung, der gesetzlichen Regelung mangele es an der für die Einführung von natriumgekühlten Reaktoren des Typs "Schneller Brüter " notwendigen Konkretisierung. Seiner Ansicht nach hat der Gesetzgeber die Genehmigungsfähigkeit und die Genehmigungsvoraussetzungen für diesen Reaktortyp und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen im Hinblick sowohl auf die Verhinderung von Gefahren als auch auf die Bewahrung der bürgerlichen Freiheiten besonders zu regeln. Nach Auffassung des OVG Münster - die der Senat insoweit teilt - bleibt hiervon die Verfassungsmäßigkeit des § 7 AtG als Genehmigungsgrundlage für Leichtwasserreaktoren unberührt. Die sich aus der Errichtung und dem Betrieb solcher Anlagen ergebenden Folgen sind nicht dergestalt, daß sie von Verfassung wegen zu einer mehr ins einzelne gehenden gesetzlichen Regelung zwingen. Der Bundesgesetzgeber hat durch die Verankerung des Schutzprinzips in § 1 Nr. 2, des Vorsorgegrundsatzes in § 7 Abs. 2 Nr. 3 sowie durch die Verpflichtung der Betreiber und des Staates in § 9 a AtG, gemeinsam die zur schadlosen Beseitigung radioaktiver Abfälle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, die notwendigen allgemeinen Richtlinien zum Schutze der Allgemeinheit erlassen. Die volle gerichtliche Überprüfbarkeit dieser Bestimmungen verhindert, daß hier ein unkontrollierbarer Freiraum für die Exekutive entstehen könnte. Die den vom Gesetzgeber verwendeten unbestimmten Rechtsbe-

griffen

griffen wie "Stand von Wissenschaft und Technik", "Vorsorge" oder "öffentliche Interessen" fehlende Eindeutigkeit ist keine Eigentümlichkeit des Atomgesetzes und bedeutet keine Verletzung des Bestimmtheitserfordernisses, solange eine Konkretisierung durch Auslegung möglich ist (BVerfGE 21, 209/215 m.w.N.; 21, 245/261).

Die vom OVG Münster gestellte Verfassungsfrage wirkt auch nicht deswegen auf die Genehmigungsvoraussetzungen für Leichtwasserreaktoren zurück, weil von ihnen über die - nach der Bestimmung des §9a Abs. 1 Nr. 1 AtG vom Gesetzgeber unzweifelhaft gewollte -Wiederaufarbeitungsanlage ein gerader Weg zu den "Schnellen Brütern" führte. Denn das bei der Wiederaufarbeitung anfallende Plutonium kann - wie es derzeit in der Bundesrepublik bereits geschieht - zu Mischoxyd-Brennelementen verarbeitet und wiederum in Leichtwasserreaktoren eingesetzt und dort in einem wiederholten "Recykling" bis auf geringe Reste verbraucht werden, ohne daß es hierfür des Einsatzes "Schneller Brüter" bedüfte. Der damit eingeleitete Plutonium Kreislauf hat nicht die Dimension der vom OVG Münster befürchteten "Plutoniumwirtschaft". Obwohl die Risiken auch einer Plutonium-Rückgewinnung für Leichtwasser-Reaktoren nicht verharmlost werden dürfen, erfordern sie nach Auffassung des Senats jedenfalls keine ausdrückliche Zulassung durch den Bundesgesetzgeber mehr, sondern müssen in Anwendung der Schutz- und Vorsorgegebote des geltenden Rechts bewältigt werden.

b) Entgegen der Meinung der Antragsteller haben die Antragsgegner die Tatsache, daß § 7 AtG durch die Formulierung "darf nur erteilt werden" der Genehmigungsbehörde einen Ermessensspielraum einräumt, nicht übersehen und bei der Erteilung der Genehmigung dieses Ermessen auch ausgeübt.

Aus dem Zusammenhang gerissene Äußerungen einzelner Beamter während des Genehmigungsverfahrens rechtfertigen nicht die Annahme, die Antragsgegner hätten ihren Ermessensspielraum verkannt.

Der Text des Bescheides selbst gibt keinen Hinweis darauf, daß die Antragsgegner ihren Ermessensspielraum übersehen haben. Hierbei kann nicht darauf abgestellt werden, daß sich der Begründungsteil ausschließlich mit der Frage befaßt, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gegeben sind. Die Behörde braucht

die

die Tatsache, daß sie ihren Ermessensspielraum erkannt hat, nicht dadurch zu dokumentieren, daß sie in den Gründen ihres Verwaltungsaktes ihre Ermessenserwägungen im einzelnen mitteilt. Darüber hinaus ist für Ermessensentscheidungen allgemein anerkannt, daß die Verwaltung - in ihren Bescheiden oder vor oder nach deren Erlaß - nur die ihre Entscheidung maßgebend tragenden Erwägungen bekanntzugeben und sich nicht ausdrücklich mit allen in Betracht kommenden Umständen und Einzelüberlegungen auseinanderzusetzen braucht (BVerwGE 22, 215/218). Sie kann sogar Rechtsgründe zur Rechtfertigung ihrer Ermessenentscheidung während des Verwaltungsprozesses nachschieben, wenn hierdurch der Verwaltungsakt in seinem Wesensgehalt und in seinem Ausspruch nicht geändert und die Rechtsverteidigung des Betroffenen nicht beeinträchtigt wird (BVerwGE 8, 46.54).
Aus den Gründen des Verwaltungsaktes darf allerdings nicht zu ersehen sein, daß die Behörde sich durch das Gesetz gebunden geglaubt hat. Etwas Derartiges geht aus der Begründung der angefochtenen Teilgenehmigung nicht hervor.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist der Genehmigungsbescheid nicht schon deswegen ermessensfehlerhaft, weil die Antragsgegner "das grundsätzlich zu berücksichtigende Entsorgungsproblem in ihre Entscheidungsüberlegungen nicht einbezogen " haben und nach Meinung des Gerichts somit von falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgegangen sind.

Wenn das Verwaltungsgericht hiernach einen Ermessensfehler schon darin erblickt, daß die Antragsgegner die rechtlichen Voraussetzungen ihrer Ermessensausübung verkannt haben, so kann dem nicht gefolgt werden.

Das Verwaltungsgericht hat übersehen, daß die Ermessensbetätigung der Genehmigungsbehörde erst nach Prüfung und

Bejahung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen einsetzt. Diese Genehmigungsvoraussetzungen bezeichnen die gesetzlichen Grenzen des Ermessens (vgl. BVerwGE 22, 215/218); ihre behördliche Prüfung vollzieht sich im Rahmen strikter Rechtsanwendung, stellt jedoch nicht einen Teil der Ermessensbetätigung dar. Die Frage, ob die Behörde die gesetzlichen Grenzen ihres Ermessens eingehalten hat - d.h. unter anderem: ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ermessensausübung, hier die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind -, ist gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar. Dieser Umstand verpflichtet jedoch das Gericht auch, diese Prüfung zu Ende zu führen. Seine Entscheidung hängt davon ab, ob der Verwaltungsakt gegen die zwingenden Vorschriften des Gesetzes verstößt, nicht jedoch davon, ob die Behörde selbst diese Frage in ausreichendem Maße geprüft hat.

Im übrigen haben die Antragsgegner die Frage der "Entsorgung" (gemeint ist damit die Behandlung abgebrannter Brennelemente insgesamt, nicht lediglich die "Abfallbeseitigung" im engeren Sinne) in ihre - nach Bejahung der Genehmigungsvoraussetzungen einsetzenden - Ermessenserwägungen einbezogen, wenn dies auch in den Gründen des Genehmigungsbescheides nicht deutlich wird. So hat der Antragsgegner zu 1) mit Schreiben vom 11. August 1976 den Beigeladenen zu 3) und 4) entsprechend einer Weisung des Bundesministers des Innern aufgegeben, "spätestens bis zur Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes ... (den) Nachweis zu erbringen, daß für die Entsorgung des Kernkraftwerks ausreichende Vorsorge getroffen worden ist", sowie bereits vor der ersten Teilerrichtungsgenehmigung "einen verbindlichen Überblick über (ihre) diesbezüglichen Planungen und Absichten" vorzulegen (Beiakten H Bl. 1655). Die Beigeladene zu 3) ist der letzteren Aufforderung mit Schreiben vom 24. August und 20. Oktober 1976 nachgekommen (Beiakten H Bl.1658, K Bl. 2702).Unabhängig

von

von der (Rechts-)Frage, ob die Antragsgegner die Angaben der Beigeladenen für ausreichend erachten durften, ist durch diesen Schriftwechsel jedenfalls die Auffassung widerlegt, sie hätten die Entsorgungsfrage im Rahmen ihrer behördlichen Willensbildung völlig unberücksichtigt gelassen.

5. Nach dem derzeitigen Sachstand läßt sich indessen nicht zweifelsfrei feststellen, daß die rechtlichen Voraussetzungen für diese Ermessensausübung vorgelegen haben.

Zwar bestehen auf Grund der von den Beteiligten vorgelegten Unterlagen und nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung keine ernstlichen Zweifel mehr im Hinblick auf den eigentlichen Regelungstatbestand des Bescheides, nämlich die Festlegung des Standorts sowie die Bauvorbereitungsarbeiten und die Gebäudegründung. Auch läßt sich auf Grund summarischer Prüfung nicht erkennen, daß eine Teilgenehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AtAnlVO nicht ergehen durfte, weil dem Gesamtvorhaben aus Umständen, die Gegenstand späterer weiterer Teilgenehmigungen sein werden, "unüberwindliche rechtliche Hindernisse entgegenstehen" (BVerwG, Urt. v. 16.3.1972 - I C 49.70 - DVBl. 1972, 678). Indessen haben die Antragsgegner nicht genügend berücksichtigt, daß das Vierte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 30. August 1976 (BGBl. I S. 2573) die Erteilung von Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb neuer Kernkraftwerke von dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht hat, die weder im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch zur Zeit der mündlichen Verhandlung erfüllt waren.

a) Die Wahl des Standorts für das umstrittene Kernkraftwerk begründet keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigung.

aa) Das Gesetz erwähnt den Standort nur in § 7 Abs. 2 Nr. 6. Danach ist es eine Genehmigungsvoraussetzung, daß

"überwiegende

> "Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens, der Wahl des Standorts der Anlage nicht entgegenstehen."

Diese - allein auf öffentliche Interessen abstellende - Regelu kann jedoch nicht isoliert gesehen werden. Mit dem OVG Münster (Urt. v. 20.2.1975 - VII A 911/69 - "Würgassen") ist eine"Wech selbeziehung" zwischen Nr.6 und Nr. 3 dergestalt anzunehmen, daß die "erforderliche Vorsorge" von standortimmanenten Tatsachen beeinflußt werden kann. Nr. 3 und Nr. 6 sind nicht scharf gegeneinander abgegrenzt, sondern überschneiden sich teilweise. Das umfassende Vorsorgegebot ist auch bei der Wahl des Standortes zu beachten. Demzufolge hat sich die Auswahl des Standortes u.a. an dem Mindestbelastungsgebot (Grundsatz "so gering wie möglich") zu orientieren. Denn dieses Gebot, das u.a. in § 21 Nr. 4 der hier anzuwendenden 1. Strahlenschutzverordung (1. SSVO) sowie in §§ 28, 45 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 (BGBl I S. 2905) Ausdruck gefunden hat, erweist sich bei verfassungskonformer Auslegung des § 7 AtG als ein notwendiges Element des in Abs. 2 Nr. 3 dieser Vorschrift verankerten Vorsorgeprinzips(hierzu Beschl. d.Sen.v. 22.11.1976 - VII OVG B 76/74 - S. 10 f des Abdrucks).

Mit dem OVG Münster (Urt. v. 20.2.1975 - VII A 911/69 - S. 37) ist davon auszugehen, daß das Mindestbelastungsgebot nachbarschützenden Charakter hat und demzufolge dem Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Abwehrrecht gegen Genehmigungen gibt, die dem Grundsatz "so gering wie möglich" nicht Rechnung tragen.

Das Mindestbelastungsgebot ist nicht schon dadurch verletzt, daß das Kernkraftwerk Brokdorf in solcher Nähe zu dem bereits betriebenen Kernkraftwerk Brunsbüttel errichtet werden soll, daß es zu einer Überlagerung der radioaktiven Emissionen beide Kraftwerke kommen muß (vgl. hierzu Handge/Schwarzer, Probleme der Konzentrierung von Kernkraftwerken auf engem Raum - 7 IRS Fachgespräche vom 8./9.11.1971). Die bloße Tatsache einer solchen Überlagerung ist unschädlich, wenn die Gesamtbelastung im gemeinsamen Einwirkungsbereich beider Kernkraftwerke die bei

einem

einem einzelnen Kraftwerk unbedenkliche Dosis nicht übersteigt (vgl. § 45 Satz 3 StrlSchV). Das Mindestbelastungsgebot besagt nicht, daß der Bürger eine radioaktive Belastung grundsätzlich nur durch ein einziges Kernkraftwerk hinzunehmen braucht, während durch die Emissionen jedes weiteren Kraftwerkes diese "Mindest"-Belastung überschritten würde. Das Mindestbelastungsgebot als Element des Vorsorgegrundsatzes dient der Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG). Es hat mithin dort eine Grenze, wo ausgeschlossen ist, daß eine Strahlenbelastung für sich allein oder im Zusammenwirken mit vorhandenen oder hinzutretenden Belastungen zum Entstehen eines Schadens beitragen könnte.

Das OVG Münster (Urt. v. 20.2.1975, S. 37 f, 45 f) nimmt im Ergebnis zutreffend eine weitere Grenze des Mindestbelastungsgebotes dort an, wo eine wesentliche Verminderung des Individualrisikos durch zusätzliche Handlungen oder Unterlassungen nicht mehr erreicht werden kann. Wendet man diesen Gedanken entsprechend auf den hier gegebenen Fall der Überlagerung radioaktiver Emissionen mehrerer benachbarter Kernkraftwerke an, so wird hier das Mindestbelastungsgebot nicht verletzt, wenn die Vorbelastung in der Umgebung des zu errichtenden Kernkraftwerkes so gering ist, daß hierdurch das bei dem Betrieb dieses Kraftwerks für sich allein schon bestehende Schädigungsrisiko nicht wesentlich erhöht würde. Hierbei kommt es - solange die Gesamtbelastung unbedenklich bleibt - auf die absolute Erhöhung dieses Risikos an. Stellte man demgegenüber grundsätzlich auf die relative Erhöhung der Belastung ab, so könnte dies zur Folge haben, daß technisch mögliche Maßnahmen zur Emissionsverminderung nur deswegen unterblieben, weil infolge der damit verbundenen Reduzierung der absoluten Belastung der (relative) Anteil der Emissionen benachbarter Kernkraftwerke an der Gesamtbelastung wachsen würde.

In der mündlichen Verhandlung hat sich ergeben, daß die Vergrößerung der Entfernung einer geplanten neuen Anlage von einem vorhandenen Kernkraftwerk zwar ein möglicher Weg ist, um einer Kumulation der Strahlenbelastung zu begegnen, daß sich der gleiche Erfolg aber auch bei Maßnahmen einstellen kann, die auf eine Verminderung der Emissionen jeder dieser Anlagen abzielen. So können niedrige Belastungsdosen am jeweils ungünstig-

sten

sten Belastungspunkt durch Vorrichtungen erreicht werden, die eine weiträumige Verteilung der radioaktiven Stoffe und eine entsprechend geringere, auf größere Gebiete gleichmäßiger verteilte Dosisbelastung zur Folge haben. Diese könnten sich zwar durch das Hinzutreten auch entfernterer, nach ähnlichen Gesichtspunkten betriebener Emissionsquellen relativ stark erhöhen. Ist die so entstehende Gesamtbelastung - absolut betrachtet - geringfügig (auch im Verhältnis zur Belastung in Kraftwerksnähe), so kann sie hingenommen werden, wenn anderenfalls auf die für die nähere Umgebung des Kraftwerkes durch die weiträumige Verteilung der radioaktiven Emissionen erreichbaren Vorteile verzichtet werden müßte.

Mit dieser Auffassung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seinem Beschluß vom 22. November 1976. Dieser Beschluß handel zwar in erster Linie von den Risiken, die bei Beachtung des Mindestbelastungsgebots nicht mehr hingenommen werden können, unterschließt aber nicht aus, daß es eine untere Grenze gibt, unterhalb der das Vorsorgegebot keine weitere Herabsetzung des Strahlenrisikos mehr fordert. Wenn danach eine Belastung um 10 mrem noch oberhalb der Risikogrenze liegt, weil bei einer langjährigen Belastung einer Bevölkerung von 1 Million in dieser Höhe mit einem oder mehreren Krebstoten zu rechnen ist, so besagt dies allerdings nicht, daß jede geringere durchschnittliche Belastung einer solchen Bevölkerungsgruppe unbedenklich ist. Es kann daraus aber entnommen werden, daß eine Belastung, die erheblich unter jener Grenze liegt, wahrscheinlich hingenommen werden kann. Hierbei ist jedenfalls bei der Entscheidung über die Eignung des Standorts nicht auf die Antrags- bzw. die genehmigten Werte, sondern auf die sich im längerfristigen Betrieb ergebenden Erfahrungs- oder Erwartungswerte abzustellen, die nach den insoweit unbestrittenen Angaben der Beigeladenen wesentlich unter den Genehmigungswerten liegen. Denn für die nur statistisch zu beantwortende Frage, welchem Krebsrisiko eine im Einwirkungsbereich eines Kernkraftwerkes lebende Bevölkerung ausgesetzt ist kommt es nach der hierbei angewandten Berechnung (u.a.Jacobi, Allgemeine Strahlenbelastung des modernen Menschen, S. 74) auf deren langfristige Belastung an.

Der

Der Senat brauchte in diesem Verfahren, in dem noch nicht die Genehmigung bestimmter Abgaberaten zur Überprüfung stand, nicht darüber zu entscheiden, welche Gesamtbelastung bei dem künftigen Betriebe des Kernkraftwerkes Brokdorf zu erwarten und zulässig ist. Es kann hier daher auch dahingestellt bleiben, von welcher der differierenden Angaben der Gesellschaft für Reaktorsicherheit einerseits und der Beigeladenen zu 4) andererseits auszugehen ist. Es ist hier ferner nicht darauf einzugehen, ob die von den Antragstellern sowie ihren wissenschaftlichen Beiständen geäußerte Kritik an der üblichen Methode zur Errechnung der Belastungsdosen aus den zugelassenen oder gemessenen Abgaberaten berechtigt ist, insbesondere ob die Annahmen über die Verzehrgewohnheiten von Marschbauern realistisch sind oder das gebräuchliche meteorologische Ausbreitungsmodell hinreichend der Möglichkeit Rechnung trägt, daß kurzzeitig erhöhte Radioaktivitätsabgaben und Inversionswetterlagen mit geringer Luftbewegung zusammenfallen können. Diesen Fragen wird im weiteren Verlauf des Verfahrens - spätestens bei Erteilung und gerichtlicher Überprüfung einer Betriebsgenehmigung - ebenso nachzugehen sein wie dem Problem, wie die - auch als Erwartungswert - beträchtliche Schilddrüsendosis weiter gesenkt werden kann, sei es durch zusätzliche Rückhaltevorrichtungen für Jod 131, sei es durch besondere Sicherheitsmaßnahmen in bezug auf die kontaminierten Nahrungsmittel.

Für die hier zu überprüfende Standortentscheidung genügt die Feststellung, daß im Einwirkungsbereich des Kernkraftwerkes Brokdorf nicht mit einer Vorbelastung infolge der Emissionen anderer Kernkraftwerke zu rechnen ist, die das von dem Kernkraftwerk Brokdorf nach seiner Inbetriebnahme bei der gebotenen Ausschöpfung der dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgehende Schädigungsrisiko - ausgedrückt durch die zu erwartenden Strahlenbelastung - wesentlich erhöhen würde.

Nach der von der Gesellschaft für Reaktorsicherheit im September 1977 für den Antragsgegner zu 1) erstatteten "Gutachterlichen Stellungnahme über die Überlagerung von Strahlenexpositionen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe aus den Kernkraftwerken Stade, Brunsbüttel und Brokdorf" ergeben sich folgende Erfahrungswerte für die Vorbelastung am Standort Brokdorf durch die Kernkraftwerke Stade und Brunsbüttel:

Körperorgan	Belastungspfad (mrem/a)	
	Fortluft	Abwasser
Ganzkörper	≤ 0,02	≤ 0,3
Haut	≤ 0,05	-
Knochen	≤ 0,003	≤ 0,4
Lunge	≤ 0,002	-
Magen-Darm-Trakt	≤ 0,001	≤ 0,08
Schilddrüse (Kleinkind)	≤ 0,6	-

Demgegenüber wird durch den künftigen Betrieb des Kernkraftwerkes Brokdorf selbst folgende Belastung am ungünstigsten Aufpunkt erwartet (Erwartungswerte):

Körperorgan	Belastungspfad (mrem/a)	
	Abluft	Abwasser
Ganzkörper	< 0,5	< 2,1
Haut	< 0,5	-

Körperorgan	Belastungspfad (mrem/a)	
	Abluft	Abwasser
Knochen	< 0,1	< 1,3
Lunge	< 0,01	-
Magen-Darm-Trakt	< 0,007	< 0,4
Schilddrüse	< 12,0	-

Hieraus ist zu ersehen, daß die Vorbelastung am Standort Brokdorf so gering ist, daß sie die durch den künftigen Betrieb des Kernkraftwerkes Brokdorf selbst verursachte Belastung bei Zusammenrechnung aller Belastungspfade um insgesamt weniger als 1,5 mrem/a erhöht. Dieser Wert dürfte im Rahmen der Schwankungsbreite der für die Belastung durch das Kernkraftwerk Brokdorf errechneten Werte liegen und daher neben diesen weder absolut noch relativ ins Gewicht fallen. Er kann aus diesem Grunde für die Frage, ob bei der Auswahl des Standortes das Mindestbelastungsgebot beachtet worden ist, vernachlässigt werden.

Dies gilt auch dann, wenn sich im Hauptverfahren oder im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens erweisen sollte, daß die Berechnungen der Gesellschaft für Reaktorsicherheit einer Korrektur unterzogen werden müssen. Der Senat hat auf Grund des Vorbringens der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung bislang nicht den Eindruck gewonnen, daß eine etwaige Korrektur einen solchen Umfang annehmen müßte, daß danach die Vorbelastung neben der Belastung durch das Kernkraftwerk Brokdorf in wesentlichem Umfang zur Gesamtbelastung beitragen würde. Die Behauptung der Antragsteller, die Belastungswerte seien auf Grund der bisher allgemein angewandten Berechnungsmethode um Größenordnungen zu niedrig angesetzt, hält der Senat auch nicht durch das von ihnen in der mündlichen Verhandlung überreichte Gutachten des

Tutoriums Umweltschutz an der Universität Heidelberg "über die zu erwartende Strahlenbelastung im Normalbetrieb durch den Verzehr kontaminierter Nahrungsmittel in der Umgebung des Kernkraftwerkes Grohnde" für glaubhaft gemacht. Dieses Gutachten kommt zu so erstaunlichen Belastungswerten (zwischen 1.450 und nahezu 16.000 mrem/a durch radioaktive Abluft und etwa 3.700 mrem/a durch radioaktive Abwässer), daß hierbei zunächst - vorbehaltlich einer dem Hauptverfahren zu überlassenden eingehenden Überprüfung - die Annahme eines Fehlers näher liegt als bei den von den Antragstellern beanstandeten Berechnungsgrundlagen der Gesellschaft für Reaktorsicherheit.

bb) Bedenken gegen den Standort aus metereologischen Gründen sind einstweilen nicht ersichtlich. Das von Reidat erstattete Gutachten über "Metereologische Verhältnisse am Standort Brokdorf" (Beiakten K Bl. 2067) läßt insbesondere nicht erkennen, daß am Standort Brokdorf in außergewöhnlichem Umfang Inversionswetterlagen vorherrschen, die eine rasche Verdünnung der Abluft verhindern und damit zu einer erhöhten Konzentration von Spaltstoffen in der Umgebung des Kraftwerkes führen. Die Antragsteller haben zwar auf den bekannten Einfluß von Inversionswetterlagen auf die Ausbreitungsbedingungen von Schadstoffen hingewiesen, aber nicht dargetan, daß insoweit im Unterelberaum besonders ungünstige Verhältnisse vorherrschen.

cc) Die Eignung des Standorts wird auch durch die Möglichkeit einer Gastankerexplosion in der Fahrrinne der Elbe nicht in Frage gestellt. Die Antragsgegner haben hierzu ein Gutachten des Instituts für Reaktorsicherheit eingeholt (Beiakten D Bl. 1029), wonach bei Beachtung bestimmter Bedingungen und Empfehlungen eine Gefährdung des Kernkraftwerkes auszuschließen und es technisch möglich ist, die Auswirkungen möglicher Gastankerexplosionen durch entsprechende Auslegung des Kraftwerkes zu beherrschen. Es sind

keine

keine Tatsachen vorgebracht worden, die Zweifel an diesem Gutachten begründen könnten.

dd) Die Entscheidung über die von den Antragstellern aus wasserrechtlicher Sicht erhobenen Bedenken gegen den Standort muß dem parallellaufenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren und einem etwa anschließenden gerichtlichen Verfahren überlassen bleiben.

Zwar hatte die Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 1 AtAnlVO (jetzt § 14 AtVfV) auch die in Betracht kommenden Vorschriften des Wasserrechts zu prüfen, wobei sich diese Prüfung im Zusammenhang mit einer Teilerrichtungsgenehmigung auf die Frage beschränkte, ob dem Gesamtvorhaben "unüberwindliche Hindernisse" aus dem Wasserrecht entgegenstehen (vgl. hierzu auch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 8.10.1975, DÖV 1975, 744, Ls 10). Die Prüfungsbefugnis wurde und wird indessen durch die Befugnis der für die wasserrechtliche Bewilligung zuständige Behörde begrenzt, selbständig über das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen zu befinden. Es kann nicht der Sinn dieses doppelgleisigen Verfahrens sein, daß die wasserechtlichen Fragen sowohl von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde als auch von der wasserrechtlichen Bewilligungsbehörde - möglicherweise mit unterschiedlichen Ergebnissen - im einzelnen untersucht werden .Soll eine unangemessene Verdoppelung des Verwaltungsaufwandes vermieden werden, so kann § 4 AtAnlVO nur so verstanden werden, daß er die atomrechtliche Genehmigungsbehörde verpflichtet, die im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren getroffene Entscheidung zu berücksichtigen, und ihr im übrigen einen eigenen Entscheidungsspielraum nur einräumt, soweit die Wasserbehörde wesentliche Punkte nicht geregelt oder über-

sehen

sehen hat. Solange die Wasserbehörde noch nicht entschieden hat, genügt die Atombehörde im allgemeinen ihrer Prüfungspflicht, wenn sie vor Erteilung einer Teilerrichtungsgenehmigung eine vorläufige Stellungnahme der Wasserbehörde einholt und ihrer Entscheidung zugrunde legt. Dies ist hier geschehen. Die Antragsgegner haben die Genehmigung auf Grund einer Stellungnahme des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein erteilt, wonach sich bei der Prüfung des Genehmigungsantrages "keine Gesichtspunkte ergeben haben, die nach § 6 WHG zu einer Versagung der beantragten Benutzung der Elbe führen könnten. Dies gelte sowohl hinsichtlich der Wärmebelastung als auch hinsichtlich der Belastung mit radioaktivem Abwasser" (Genehmigungsbescheid S. 77). In dieser Stellungnahme wird auch darauf hingewiesen, daß die nukleare Gesamtbelastung durch eine Reduzierung der von jedem der daran beteiligten Kraftwerke ausgehenden Belastung sowie durch eine Abstimmung der Zeiten der jeweiligen Abwassereinleitungen auf ein unbedenkliches Maß reduziert werden könne.

Wenn die Antragsgegner auf Grund dieser Stellungnahme davon ausgegangen sind, daß dem Vorhaben insgesamt und im Hinblick auf seinen Standort derzeit aus wasserrechtlicher Sicht keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, so ist dies nicht zu beanstanden.

ee) Die von den Antragstellern gegen die Genehmigung erhobenen bauplanungsrechtlichen Einwendungen sind gleichfalls unbegründet. Wenn die Antragsteller geltend machen, der Flächennutzungsplan der Gemeinde Brokdorf sei wegen Verstoßes gegen das Abwägungsgebot nichtig und es fehle daher an der nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 5.7.1974 - BVerwG IV 50.72 - BVerwGE 45, 309 - "Floatglas"), erforderlichen förmlichen Bauleitplanung, so übersehen sie, daß nach dieser Rechtsprechung die Größe und Bedeutung eines Vorhabens es lediglich ausschließen, dieses als "sonstiges

Vorhaben"

Vorhaben" im Sinne des § 35 Abs. 2 BBauG im Außenbereich zu verwirklichen (vgl. auch Urt. v. 26. 11. 1976 - BVerwG IV C 69.74 - NJW 1977, 1978). Die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, daß derartige Vorhaben nicht im Außenbereich, sondern nur im beplanten Innenbereich verwirklicht werden dürfen, gilt mithin nicht für die sogenannten "privilegierten Vorhaben" im Sinne des § 35 Abs. 1 BBauG. Ein Kernkraftwerk ist vor allem im Hinblick auf die bei (Auslegungs-) Störfällen zulässige und mögliche radioaktive Belastung seiner Umgebung (vgl. § 28 Abs. 3 StrlSchV), die einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den nächsten Wohngebieten erfordert, ein Vorhaben, das gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BBauG "wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung" und "wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung ... nur im Außenbereich ausgeführt werden soll".

b) Nach dem derzeitigen Sachstand bestehen auch im Hinblick auf die durch den angefochtenen Bescheid genehmigten Bauarbeiten keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Genehmigung.

Der Genehmigungsbescheid äußert sich hierzu nur knapp, aber mit gerade noch ausreichender Deutlichkeit, indem er insoweit auf die von den Beigeladenen eingereichten Unterlagen, insbesondere auf die Berechnungen der Belastbarkeit der zur Gründung des Reaktorgebäudes verwendeten Großbohrpfähle, verweist und im übrigen vorschreibt, daß bei der Auslegung dieser Pfähle neben einer Sicherheitsreserve von 10 % Belastungen infolge äußerer Einwirkungen durch Flugzeugabsturz, Explosionsdruckwellen und Erdbeben zu berücksichtigen seien und dies bis zum Beginn der Herstellung der Großbohrpfähle nachzuweisen sei.

aa) Der Senat vermag sich den von den Antragstellern vorgebrachten Zweifeln an der Belastbarkeit der Groß-

bohrpfähle

bohrpfähle nicht anzuschließen. Es trifft allerdings zu, daß die Belastungsgrenze der 30 m Großbohrpfähle bei der Begutachtung durch das Erdbaulaboratorium Prof.Steinfeld mit den zur Verfügung stehenden Gerätschaften nicht mehr empirisch ermittelt werden konnte, sondern durch Extrapolation errechnet werden mußte. Gegen diese Methode sind bereits im Verwaltungsverfahren von dem Sachverständigen Franke Vorbehalte geäußert worden. Indessen ist der Sachverständige Franke auf einem anderen Weg im wesentlichen zu dem gleichen Ergebnis gelangt wie der Vorgutachter, wobei er allerdings eine etwaige negative Mantelreibung sowie die bei Pfahlgruppen auftretenden Setzungsunterschiede unberücksichtigt gelassen hat. Nach dem insoweit unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Beigeladenen sowie den Ausführungen des von ihnen beauftragten Sachverständigen Prof.Steinfeld in der mündlichen Verhandlung kommt jedoch eine negative Mantelreibung innerhalb der Pfahlgruppen nicht in Betracht und ist sowohl für geringfügige Mantelreibungskräfte an den Außenflächen der Pfahlgruppen als auch für die Gruppenwirkung auf das Setzungsverhalten eine hinreichende Sicherheitsreserve in Ansatz gebracht.

bb) Es haben sich ferner bislang keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben, daß die den statischen Berechnungen zugrunde liegenden Belastungen zu niedrig angenommen worden sind.

Der Senat vermag insbesondere nicht zu erkennen, weshalb sich die Auslegung der Pfahlfundamente gegen horizontale Bodenbewegungen von 50 cm/s^2 aufgrund des Erdbebens bei Soltau im Jahre 1976 als zu gering erwiesen haben soll, obwohl dieses Beben eine maximale Erdbeschleunigung von nur 30 cm/s^2 bewirkt hat.

Der

Der von dem Sachverständigen Prof.Scheer aufgezeigten Gefahr, daß die bei einem Flugzeugabsturz oder einer Explosion in unmittelbarer Nähe des Kernkraftwerkes auftretenden Schwingungen der Auslegungsfrequenz wichtiger Komponenten des Kernkraftwerkes entsprechen und somit bei diesen zu schwerwiegenden Schäden führen könnten, ist nach den glaubhaften Angaben des Sachverständigen Jungklaus bei der Festlegung der Auslegungsfrequenz Rechnung getragen worden.

cc) Bei Würdigung des unterschiedlichen Vorbringens der Beteiligten und ihrer wissenschaftlichen Beistände sieht der Senat derzeit keinen hinreichenden Grund zu der Annahme, die Gesamtbelastung der Großbohrpfähle könnte sich durch zusätzliche Anforderungen an die Sicherheit des Reaktors und des Reaktorgebäudes so erhöhen, daß die Pfahlgründung nicht mehr als ausreichend angesehen werden könnte.

Der Senat hat insbesondere nicht die Überzeugung gewonnen, daß das Reaktorgebäude nach dem Konzept der Anlage unzureichend gegen Flugzeugabsturz gesichert ist, wenn es gemäß der "Sicherheitstechnischen Auflage Nr. 2" (Seite 10 des Bescheides) entsprechend Ziff. 2.71 der "Leitlinien für Druckwasserreaktoren" der Reaktorsicherheitskommission - Stand April 1974 - gegen Flugzeugabstürze ausgelegt ist. Nach den überzeugenden Ausführungen des für die Beigeladene zu 4) auftretenden Sachverständigen Orth ist die Wandstärke nicht zu gering bemessen, wenn sie den Absturz eines Militärflugzeuges des Typs "Phantom" aushält, weil das höhere Gewicht eines großen Verkehrsflugzeuges durch dessen Segelverhalten beim Absturz und die hierdurch bedingte erheblich geringere Absturzgeschwindigkeit ausgeglichen wird.

Ferner

Ferner hält der Senat nach dem derzeitigen Sachstand den Einbau eines Berstschutzes nicht für geboten.
Zwar ist dem VG Freiburg (Urt. v. 14.3.1977 - NJW 1977, 1645) zuzustimmen, daß das Bersten eines Reaktordruckbehälters; wie er im Kernkraftwerk Brokdorf Verwendung finden soll, physikalisch möglich ist und daß die Folgen eines solchen Ereignisses die Ausmaße einer "nationalen Katastrophe" hätten. Der Senat hält jedoch nach Anhörung der für die Beteiligten auftretenden Sachverständigen bei vorläufiger Beurteilung dieses Problemkreises die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlich Vorsorge gegen einen Berstunfall durch die Qualitätsanforderungen an das Material sowie durch sorgfältigste Überprüfung des Reaktordruckbehälters vor seinem Einbau und durch regelmäßige Kontrollen während des Betriebes für gewährleistet oder für zu gewährleisten. Er kann sich auch nicht dem Argument der Beigeladenen verschließen, durch den Einbau eines Berstschutzes könnten zwar die verheerenden Folgen eines Berstens des Reaktordruckbehälters in Grenzen gehalten werden, zugleich aber werde damit eine Kontrolle des Reaktordruckbehälters von außen unmöglich gemacht, auf diese Weise blieben etwaige Lecks unbemerkt, druckabsorbierende Verformungen des Behälters würden verhindert, womit sich die Gefahr eines Berstens erhöhe (vgl. hierzu auch Beschl. d. Sen. v. 19./20.6.1974 - DVBl 1975, 190/198 f).

Es braucht im Rahmen dieses Verfahrens nicht abschließend entschieden zu werden, ob bei einer noch so geringen Möglichkeit besonders extremer Schadensfolgen von dem Erbauer eines Kernkraftwerkes ohne Rücksicht auf die derzeitige technische Realisierbarkeit Einrichtungen und Vorkehrungen verlangt werden können, welche geeignet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Schadens auf Null zu reduzieren. Hierfür wird von Bedeutung sein, ob und inwieweit der das Atomgesetz neben dem Schutzzweck (§ 1 Nr. 2) auch

bestimmende

bestimmende Förderungszweck (§ 1 Nr. 1) es bei verfassungskonformer Auslegung gestattet, der Bevölkerung das statistisch extrem geringe Risiko einer Katastrophe von gewaltigen Ausmaßen zuzumuten. Dies kann hier jedoch offen bleiben, da nach dem bisherigen Sachstand Zweifel bestehen, ob ein Berstschutz tatsächlich geeignet ist, die Sicherheit eines Kernkraftwerkes insgesamt wesentlich zu erhöhen. Für die Beurteilung der hier umstrittenen 1. Teilerrichtungsgenehmigung, die sich nicht auf den Einbau des Reaktordruckbehälters erstreckt, genügt jedenfalls die Feststellung, daß ein künftiger Schadenseintritt durch ein Höchstmaß an Sorgfalt bei der Fertigung und dem Betrieb dieses Behälters und durch ständige Kontrollen praktisch ausgeschlossen werden kann und daher das Fehlen eines Berstschutzes nicht als ein von vornherein unüberwindliches Hindernis für die Genehmigung des Gesamtvorhabens erscheint.

Entsprechendes gilt für den "Core-catcher", der als Bestandteil eines Leichtwasser-Reaktors ebensowenig "Stand der Technik" ist wie der Berstschutz und angesichts der bereits zur Verhinderung eines Kernschmelzens getroffenen Vorkehrungen (Redundanz von Kühl- und Notkühlsystemen) nach dem derzeitigen Sachstand nicht als ein unter allen Umständen unerläßliches Element einer dem § 7 Abs. 2 Nr.3 AtG entsprechenden Vorsorge gegen ein katastrophales Versagen des Reaktors erscheint.

c) Das Vorsorgegebot des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG begründet u.a. die Verpflichtung des Errichters und Betreibers eines Kernkraftwerkes, Schädigungen Dritter durch abgebrannte Brennelemente zu verhüten. Für die Erteilung einer erster Teilerrichtungsgenehmigung, die sich noch nicht mit Brennelementen befaßt, genügt es insoweit, daß sich bei der nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AtAnlVO (§ 18 AtVfV) erforderlichen "vorläufigen Gesamtbeurteilung" keine "unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse" für

das

das Gesamtvorhaben aus einer mehr als nur theoretischen Möglichkeit solcher Schädigungen ergeben. Dies haben Genehmigungsbehörde und Gericht auf Grund eines vom Betreiber vorzulegenden Planes ("Entsorgungskonzept") zu beurteilen, dessen Verwirklichung zumindest wahrscheinlich sein muß.

aa) Die durch das 4. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 30. August 1976 (BGBl I S.2573) in das Gesetz aufgenommene Vorschrift des § 9 a stellt in ihrem Absatz 1 eine Konkretisierung dieser Vorsorgepflicht dar, indem sie angibt, auf welche Weise nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers Schäden durch abgebrannte Brennelemente zu verhüten sind. § 9 a Abs. 1 AtG stellt klar, daß dies durch schadlose Verwertung der radioaktiven Reststoffe oder durch ihre geordnete Beseitigung als radioaktive Abfälle zu geschehen habe. Daraus ist zu ersehen, daß der Gesetzgeber die Lagerung abgebrannter Brennelemente - auch ihre sog. "Kompaktlagerung" - in dem im Inneren des Sicherheitsbehälters befindlichen Brennelementlagerbecken nicht als ausreichende Vorsorge betrachtet.

Gegen eine solche Verschränkung von § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 a Abs. 1 AtG kann nicht eingewandt werden, daß es sich bei den in § 9 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Verpflichtungen um selbständige, erst mit der Erteilung der Genehmigung und der Inbetriebnahme der Anlage entstehende Pflichten handelt. Denn diese Vorschrift verpflichtet nicht nur denjenigen, der "Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird", betreibt, sondern bereits den Errichter einer solchen Anlage zur Vorsorge für die schadlose Verwertung und geordnete Beseitigung der bei dem späteren Betrieb anfallenden radioaktiven Reststoffe und Abfälle.

Es braucht hier nicht im einzelnen untersucht zu werden, in welcher Weise der Errichter der Anlage

seinen Verpflichtungen aus § 9 a Abs. 1 AtG nachkommen kann - etwa indem er für eine schadlose Lagerung abgebrannter Brennelemente bis zu ihrer möglichen Verwertung bereits bei der Bauausführung Sorge trägt, Vereinbarungen über eine spätere Verwertung trifft o.ä. -. Jedenfalls setzt § 9 a AtG voraus, daß bereits bei Errichtung der Anlage die spätere Verwertung und Beseitigung der anfallenden Reststoffe und Abfälle als durchführbar angesehen werden muß. Dies bedeutet zwar nicht, daß bei Errichtung der Anlage bereits Einrichtungen zur Verwertung und Beseitigung radioaktiver Reststoffe und Abfälle vorhanden oder auch nur alle rechtlichen und technischen Voraussetzungen für ihre Errichtung erfüllt sein müssen. Es muß indessen bereits bei Errichtung der Anlage hinreichende Aussicht dafür bestehen, daß dann, wenn dies nach Inbetriebnahme der Anlage erforderlich ist, die notwendigen Einrichtungen für die Verwertung und / oder Beseitigung radioaktiver Reststoffe und Abfälle betriebsbereit und insoweit gegenwärtig noch bestehende technische Hindernisse überwunden sein werden.

bb) Neben den in § 9a Abs. 1 verankerten Pflichten für die Energieversorgungsunternehmen begründet Abs. 3 eine Verpflichtung für die Länder und den Bund, Landessammelstellen für die Zwischenlagerung und Anlagen zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Der textliche und sachliche Zusammenhang von Abs. 1 und Abs. 3 läßt erkennen, daß die Verpflichtungen der Energieversorgungsunternehmen und des Staates aufeinander bezogen sind: Bund und Länder haben diejenigen Einrichtungen zu schaffen, die es den Energieversorgungsunternehmen ermöglichen, ihre radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen. Umgekehrt haben die Energieversorgungsunternehmen ihre Verpflichtung zur geordneten Beseitigung

radioaktiver

radioaktiver Abfälle - wie sich aus Abs. 2 ergibt - durch Ablieferung an die nach Abs. 3 zu schaffenden Anlagen zu erfüllen. Die Energieversorgungsunternehmen können mithin die ihnen nach § 9 a Abs. 1 AtG aufgegebene Vorsorge nur im Verein mit Bund und Ländern erfüllen. Anders ausgedrückt: Die dem Bund und den Ländern obliegenden Verpflichtungen sind Teil einer umfassenden Vorsorge gegen Schäden durch abgebrannte Brennelemente, die bereits bei Errichtung eines Kernkraftwerkes einsetzen muß.

Die parlamentarischen Äußerungen bei der Beratung des § 9 a AtG lassen erkennen, daß der Bundesgesetzgeber mit dieser Bestimmung die Absicht verfolgte, Errichtungsgenehmigungen für neue Kernkraftwerke von Fortschritten bei der Entsorgungsvorsorge abhängig zu machen. Dies kommt insbesondere in den Worten des Abgeordneten Schäfer zum Ausdruck, die SPD-Fraktion bestärke die Bundesregierung ausdrücklich in ihrer Haltung, den "Zubau und Betrieb von Kernkraftwerken nur in dem Maß zuzulassen, in dem für die in diesem Bereich entstehenden Probleme rechtzeitig entsprechende Vorkehrungen getroffen werden" (Dt. Bundestag, 7. WP, 250.Stzg., S. 17.820). Wenn der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern in der gleichen Sitzung des Bundestags von der Entschlossenheit der Bundesregierung spricht, "den unlösbaren Zusammenhang zwischen der rechtzeitigen Sicherstellung der Entsorgung und der Zulässigkeit eines weiteren zügigen Ausbaus der Kernenergie in ihrer Genehmigungspraxis zum Ausdruck zu bringen" (aaO S. 17.824), so wäre dies unverständlich, wenn nicht § 9 a AtG diesen "unlösbaren Zusammenhang" durch eine rechtliche Verknüpfung von Genehmigungspraxis und Entsorgungsvorsorge herstellen sollte. Hätte es sich nur darum gehandelt, durch eine bestimmte Weisungspraxis das den Genehmigungsbehörden nach § 7 Abs. 2 AtG eingeräumte Ermessen zu binden, so hätte es der Einführung des § 9 a AtG nicht bedurft. Auch nach früherem Recht hätten die Genehmigungsbehörden im Rahmen ihres Ermessens von der

Erteilung

Erteilung der Genehmigung absehen können, wenn nicht gleichzeitig Schritte zur Lösung des Entsorgungsproblems unternommen wurden. Wenn - wovon Bundestag und Bundesregierung offenbar ausgingen - der bestehende Rechtszustand mit dem Ziel einer Beschleunigung der Planung und Errichtung einer Entsorgungsanlage geändert werden sollte, so kann diese Änderung nur darin gesehen werden, daß § 9 a AtG die Genehmigungsbehörden auf eine entsprechende Genehmigungspraxis bindend festlegen sollte.

Die Verpflichtung des Bundes und der Länder aus § 9 a Abs. 3 AtG und demgemäß das bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung bestehende Genehmigungshindernis sind mit Inkrafttreten dieser Bestimmung wirksam geworden. Die staatliche Entsorgungsvorsorge hatte - unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Energieversorgungsunternehmen gleichzeitig die ihnen nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen erfüllten - sogleich nach Inkrafttreten des Vierten Änderungsgesetzes einzusetzen. Hierbei entspricht es der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers, wenn für die Erteilung einer ersten Teilerrichtungsgenehmigung nur geringe, mit dem Fortschreiten des Genehmigungsverfahrens jedoch zunehmend strenger Anforderungen an den Stand der gleichzeitigen Entsorgungsvorsorge gestellt werden. Diesen Anforderungen wird eine Genehmigungsbehörde nicht gerecht, die sich bei Erteilung erster Errichtungsgenehmigungen mit dem Vorhandensein einer nur theoretischen Vorsorgeplanung begnügt; vielmehr muß schon mit dem Beginn des "Zubaus" eine konkrete entsorgungsbezogene Maßnahme einhergehen.

cc) Bei dieser Auslegung des § 9 a AtG bestehen erhebliche Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der angefochtenen Teilgenehmigung im Oktober 1976 vorlagen oder gegenwärtig vorliegen.

Zwar

Zwar spricht viel dafür, daß die Beigeladenen in der Lage sein werden, eine Gefährdung der in der Umgebung des Kraftwerkes lebenden Menschen durch abgebrannte Brennelemente zu vermeiden. Diese Brennelemente können zunächst während eines gewissen Zeitraums im Brennelementlagerbecken gelagert werden. Man wird davon ausgehen können, daß selbst eine Kompaktlagerung keine nicht zu beherrschenden Gefahren mit sich bringen wird. Zwar lassen es die bisherigen Erfahrungen mit der Lagerung abgebrannter Brennelemente nicht zu, ihre unbegrenzte Korrosionsfestigkeit anzunehmen. Indessen begründet nach den einleuchtenden Darlegungen des Mitarbeiters der Beigeladenen zu 4) Braun auch die Korrosion einzelner Brennelemente keine unmittelbaren Gefahren, da die Möglichkeit ihrer Isolierung und Sicherung durch eine Edelstahlhülle besteht und im übrigen das Wasser, in dem sie lagern, die radioaktiven Stoffe weitgehend zurückhält.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß eine Kompaktlagerung abgebrannter Brennelemente innerhalb des Kernkraftwerkes größere Gefahren in sich birgt und ein größeres Gefahrenpotential verkörpert als eine einfache Lagerung unter Einhaltung unterkritischer Abstände. Deswegen ist eine ausreichende Vorsorge zum Schutz der in der Umgebung des Kernkraftwerkes lebenden Menschen nur dann als gewährleistet anzusehen, wenn eine Kompaktlagerung nur in Ausnahmefällen und für möglichst kurze Zeit vorgenommen wird. Dies bedingt, daß möglichst bald mit der Errichtung zentraler Zwischenlager für abgebrannte Brennelemente begonnen wird, um sicherzustellen, daß die beim Kraftwerksbetrieb entstehenden radioaktiven Reststoffe rechtzeitig von dem Kraftwerksgelände entfernt werden können.

Das Gesetz begnügt sich indessen seit der Einführung des § 9 a Abs. 1 AtG nicht mit einer Entsorgungsvorsorge, die

sich

sich auf die Verbringung der abgebrannten Brennelemente in ein Zwischenlager beschränkt. Wenn es insoweit konkrete Maßnahmen in Form einer schadlosen Verwertung und geordneten Beseitigung radioaktiver Reststoffe und Abfälle verlangt, so setzt es hiermit zugleich den Nachweis der Möglichkeit dieser Maßnahmen voraus. Es fordert somit eine - bei Erteilung einer Teilerrichtungsgenehmigung lediglich summarische - Prüfung, inwieweit sich das Entsorgungskonzept der Bundesregierung und der Industrie (vgl. hierzu Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 25.3.1977, Nr. 30 S. 277; Bericht über das in der Bundesrepublik Deutschland geplante Entsorgungszentrum für ausgediente Brennelemente aus Kernkraftwerken, herausgegeben von der Projektgesellschaft Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH. - Stand Dezember 1976) verwirklichen läßt.

Nach diesem Konzept sollen nicht die abgebrannten Brennelemente selbst, sondern lediglich die nach deren Wiederaufarbeitung verbleibenden unverwertbaren Stoffe endgelagert werden. Das Konzept setzt mithin die rechtliche Zulässigkeit und technische Realisierbarkeit der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage voraus. Deren grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 9 a Abs. 1 Nr. 1 AtG, da die dort erwähnte Verwertung der radioaktiven Reststoffe aus dem Betriebe von Leichtwasser-Reaktoren nur in einer Wiederaufarbeitungsanlage erfolgen kann. Voraussetzung ist allerdings, daß der Betrieb dieser Anlage mit dem Schutzzweck des § 1 Nr. 2 AtG vereinbar ist. Die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses für eine solche Anlage hängt demzufolge vor allem davon ab, ob die nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 (iVm § 9 b Abs. 3) AtG erforderliche Vorsorge gegen Gefahren getroffen werden kann. Diese Frage kann der Senat ohne Kenntnis der vorläufigen Sicherheitsberichte und der dazu ergangenen Stellungnahme der Gesellschaft für

Reaktorsicherheit

Reaktorsicherheit nicht beantworten. Nach den Äußerungen der an der Erarbeitung dieses Sicherheitsberichtes beteiligten Wissenschaftler und Techniker - soweit sie an der mündlichen Verhandlung vor dem Senat teilgenommen haben - besteht immerhin die Aussicht, daß die Sicherheitsprobleme der Wiederaufarbeitungsanlage bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine weitere Zwischenlagerung aus Zeit- oder Platzgründen nicht mehr möglich ist, gelöst sein werden. Dies kann angesichts der hierfür noch zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht für die Frage der Krypton-Rückhaltung ausgeschlossen werden, obwohl hier Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erst am Anfang stehen. Die technischen Probleme der Abfilterung des Jod $_{129}$ und der Verhinderung der Emission aerosolförmigen Plutoniums dürften - freilich unter hohem Kostenaufwand - ebenfalls lösbar sein. Für die technische Realisierbarkeit der geplanten Großanlage spricht, daß eine - wenngleich viel kleinere - Pilotanlage in Gestalt der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) seit längerem im Betrieb ist. Ohne dabei die mit dem Übergang von dieser Versuchsanlage auf eine Anlage von großindustriellem Ausmaß verbundenen Schwierigkeiten zu übersehen, bestehen nach Auffassung des Senats doch Aussichten, daß dieser Übergang, bei dem auch die bei ausländischen Anlagen gewonnenen Erfahrungen verwertet werden können, gelingen wird.

Das Entsorgungskonzept dürfte voraussichtlich auch dann nicht scheitern, wenn die Errichtung und der Betrieb "Schneller Brüter" verfassungswidrig wäre - abgesehen davon, daß bis zu dem Zeitpunkt, in welchem in einer künftigen Wiederaufarbeitungsanlage Plutonium als Brennstoff für einen Brutreaktor anfällt, die von dem OVG Münster vermißte gesetzliche Grundlage geschaffen sein kann. Denn das in einer Wiederaufarbeitungsanlage anfallende Plutonium kann - wie bereits dargelegt - auch als Brennstoff für Leichtwasserreaktoren Verwendung finden und erfordert darum zu

seiner

seiner "Beseitigung" nicht die Existenz "Schneller Brüter". Hierbei werden nicht die zusätzlichen Probleme verkannt, die sich aus dem Entstehen von nicht als Reaktorbrennstoff nutzbaren Transuranen ergeben.

Die Absicht, die bei der Wiederaufarbeitung anfallenden radioaktiven Abfälle nach geeigneter Konditionierung in einem Salzstock endzulagern, erscheint gleichfalls grundsätzlich realisierbar. Die Methode, flüssige Abfälle in Glas(-blöcken oder -kugeln) einzuschmelzen, wird für erfolgversprechend gehalten. Daß die Einlagerung radioaktiver Reststoffe in reinem Steinsalz diese vollkommen in der Biosphäre abzusondern vermag, leuchtet dem Senat nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Hofrichter ein. Denn das Vorhandensein solcher Salzstöcke beweist einmal das Fehlen von Wasser; zugleich wirkt Salz stark strahlenhemmend. Das Hauptproblem erblickt nicht nur der Senat darin, ob es gelingt, ein genügend großes Salzlager ausfindig zu machen, in welchem das wegen seiner geringen Wärmebeständigkeit und der Abgabe von Kristallwasser bei höheren Temperaturen für die Endlagerung radioaktiver Abfälle ungeeignete Mineral Carnallit nicht vorkommt. Hierfür sind geologische Untersuchungen an Ort und Stelle erforderlich, von deren Ergebnis mithin die Verwirklichung des gesamten Entsorgungskonzeptes der Bundesregierung anhängt.

Zwar erscheinen solche Untersuchungen nach den Angaben von Prof. Hofrichter durchaus erfolgversprechend. Dies genügt indessen für die Erteilung der umstrittenen Genehmigung nicht. Ihr steht entgegen, daß bislang weder Bund noch Länder irgendwelche konkreten Maßnahmen getroffen haben, um die ihnen durch § 9 a Abs. 3 AtG übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Diese Mangel wird durch den von der Industrie vorgelegten vorläufigen Sicherheitsbericht für die geplante Wiederaufarbeitungsanlage nicht ausgeglichen. Denn damit sind lediglich die Energie-

versorgungsunternehmen und die Kraftwerksindustrie einer Pflicht aus § 9 a Abs. 1 AtG nachgekommen; die staatliche Beteiligung erschöpft sich hierbei in der Entgegennahme des Berichtes. Dies konnte Bund und Länder nicht von ihrer gleichzeitigen Verpflichtung aus § 9 a Abs. 3 AtG entbinden, deren schrittweise Erfüllung eine selbständige Voraussetzung für die Erteilung weiterer atomrechtlicher Genehmigungen darstellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Bund "vorleistungspflichtig" ist. Denn da nach dem Entsorgungskonzept der Bundesregierung die Wiederaufarbeitungsanlage zur Vermeidung unnötiger Transportwege über der Endlagerstätte errichtet werden soll, da ferner eine Wiederaufarbeitungsanlage wegen der dort in großer Menge anfallenden hochradioaktiven Abfälle eine Endlagerstätte für solche Abfälle erfordert, hängt das gesamte Konzept in der Luft und hat der erwähnte Sicherheitsbericht bloß theoretischen Charakter, solange nicht feststeht, ob und an welcher Stelle eine Endlagerstätte eingerichtet werden kann.

Dem steht nicht entgegen, daß nach dem dem Entsorgungskonzept zugrunde liegenden Zeitplan die Endlagerung hochradioaktiver Anfälle frühestens 1994 begonnen wird (Bericht über das Entsorgungszentrum S. 11). Denn die Frage, ob auch künftig neue Atomkraftwerke genehmigt werden können, welche durch ihren Betrieb die Gesamtmenge radioaktiver Reststoffe und Abfälle laufend vermehren, stellt sich schon jetzt. Die Antwort auf diese Frage hängt entscheidend davon ab, ob bereits gegenwärtig hinreichende Gewähr dafür besteht, daß später die notwendigen Entsorgungseinrichtungen tatsächlich vorhanden sein werden.

Zwar kann der Bestimmung des § 9 a Abs. 3 AtG nicht unmittelbar entnommen werden, welche Schritte Bund und Länder bei der Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Aufgaben im einzelnen

zu

zu unternehmen haben. Insoweit besteht ein Ermessensspielraum, der ihnen die nötige Flexibilität und Anpassung an die sachlichen Erfordernisse ermöglicht. Es dürfte allerdings der Sachlogik entsprechen, wenn am Anfang aller in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 9 a Abs. 3 AtG getroffenen Maßnahmen die Suche nach einem geeigneten Standort für das Entsorgungszentrum stehen muß. Da die Realisierbarkeit des Entsorgungszentrums wesentlich von dem Ergebnis dieser Suche abhängt, erscheint es nicht sachgerecht, deren Beginn von dem Nachweis der Realisierbarkeit des Vorhabens abhängig zu machen. Ein solcher, stets unter dem Vorbehalt erfolgreicher geologischer Felduntersuchungen stehender "Nachweis" ist darum nicht geeignet, solche Untersuchungen zu ersetzen.

5. Bei dieser Sachlage führt eine Abwägung der widerstreitenden Interessen dazu, grundsätzlich dem Interesse der Antragsteller an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung den Vorzug vor den Interessen der Antragsgegner und der Beigeladenen am sofortigen Vollzug der Genehmigung zu geben. Es kann den Antragstellern nicht zugemutet werden, die Teilerrichtung des umstrittenen Kernkraftwerkes hinzunehmen, solange Bund und Länder zögern, die ihnen nach § 9 a Abs. 3 AtG zum Schutze der Bevölkerung obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, und solange die Energieversorgungsunternehmen nicht daran gehen, durch Schaffung von Zwischenlagern für radioaktive Reststoffe die bei einer Kompaktlagerung abgebrannter Brennelemente innerhalb der Kernkraftwerke möglichen Gefahren zu reduzieren.

Die schutzwürdigen Interessen der Antragsteller nötigen allerdings nicht dazu, auch die genehmigten Arbeiten zur Einrichtung und Sicherheit der Baustelle einzustellen; denn diese Arbeiten lassen sich ohne Mühe wieder rückgängig machen. Hingegen ist ein überwiegendes Interesse der Antragsteller an der vorläufigen Wahrung des status quo anzuerkennen, soweit es sich um den Beginn der eigentlichen Bauausführung handelt.

Dieses

Dieses Interesse ist jedoch nur solange schutzwürdig, bis der Bund und die Energieversorgungsunternehmen die ersten Schritte zur Behebung des derzeit bestehenden Mangels unternehmen und damit ihren ernsthaften Willen, die ihnen im Interesse der Bevölkerung obliegenden Schutzpflichten zu erfüllen, dokumentieren. Der Senat hat darum die aufschiebende Wirkung der Klagen auf den Zeitraum bis zur Einreichung eines prüffähigen Antrags für die Errichtung eines Zwischenlagers für abgebrannte Brennelemente an einem bestimmten Standort sowie bis zur Einleitung geologischer Untersuchungen und Ermittlungen eines geeigneten Standorts für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle beschränkt. Hierbei ist unter "Einleitung" der - nach Beseitigung etwaiger rechtlicher Hindernisse - von dem Bund oder dem gemäß § 9 a Abs. 3 AtG betrauten "Dritten" erteilte Auftrag an ein hierzu befähigtes Unternehmen oder eine Institution zu verstehen, an einem bestimmten Ort und zu einem bestimmten nahen Zeitpunkt mit den erforderlichen Untersuchungen zu beginnen.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO iVm § 100 Abs. 1 ZPO. Soweit durch die im Beschlußtenor ausgesprochene "Maßgabe" die Wirkungen des mit der Beschwerde angefochtenen Beschlusses eingeschränkt worden sind, sind die Antragsteller nur unwesentlich unterlegen. Die Antragsgegner haben ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen, da die Beigeladenen im Verhältnis zu ihnen nicht unterlegen sind. Die Antragsgegner haben im Beschwerdeverfahren eine ähnliche Stellung eingenommen wie die Beigeladenen selbst in erster Instanz. Daher erscheint es gerechtfertigt, die Bestimmungen der §§ 154 Abs. 3 und 162 Abs. 3 VwGO auf sie entsprechend anzuwenden. Der Ausspruch hinsichtlich der durch die wissenschaftlichen Beistände entstandenen Kosten dient der Klarstellung. Die bei der Verhandlung anwesenden Sachverständigen sind von den Beteiligten nicht als präsente Beweismittel gestellt und von dem Gericht nicht als solche

vernommen

vernommen worden. Kein Beteiligter kann jedoch von seinem Gegner Kostenerstattung deswegen verlangen, weil er sich wegen der Kompliziertheit der Materie einer Vielzahl sachverständiger Berater bedient, um seine Argumente dem Gericht unterbreiten und sich mit den Argumenten der Gegenseite auseinandersetzen zu können.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Hennig Sommer Dr.Czajka

Stader Tageblatt 27.9.1977

Juristen müssen ständig ihre Wissenslücken stopfen

Diesjährige deutsche Richtertagung in Oldenburg eröffnet

Von unserem Korrespondenten
Günther Tiefensee

Oldenburg. Auf die Notwendigkeit einer intensiven Fortbildung im Bereich der Justiz hat der niedersächsische Justizminister Hans Schäfer hingewiesen. Bei der Eröffnung der 33. Tagung der Deutschen Richterakademie über das Thema „Das Fehlurteil in der Rechtsprechung, seine Ursachen und seine Folgen" sagte Schäfer am Dienstag in Oldenburg, die Fortbildung dürfe jedoch nicht nur das Ziel haben, Wissenslücken zu stopfen, sondern müsse auch das wissenschaftliche Fundament der Fortzubildenden erfassen.

Die Voraussetzung dafür, meinte Schäfer, sei die Bereitschaft zu einer fortwährenden kritischen Revision des juristischen Grundlagenwissens. Die Justiz müsse außerdem bereit sein, sich jederzeit der juristischen Grundlagendiskussion zu stellen. Dazu gehört nach den Worten Schäfers auch eine umfassende Orientierung im Bereich der sogenannten Hilfswissenschaften. Der erhoffte Einfluß der Strafjustiz auf Täter, die in der Regel anderen sozialen Schichten entstammen als die Richter und Staatsanwälte, könne nur dann eintreten, wenn das notwendige Verständnis für den sozialen Hintergrund gegeben sei.

Justiz braucht nach Auffassung von Ministerialdirigent Berlit vom niedersächsischen Justizministerium die Kritik als Hilfe bei ihrer Tätigkeit und sollte sie ergänzen durch die eigene Bereitschaft zur Selbstkritik. Richter und Staatsanwälte seien aufgerufen, ständig ihr Wissen zu erweitern, Irrtümern zu begegnen und Unwahrheiten zu entdecken. Berlit bezeichnete das Fehlurteil als einen der bittersten Prüfsteine des Richteramtes.

2. Klägertreffen des Forum Humanum

am 7. und 8. Jan. 1978 in Hannover

Tonbandaufnahme von Berichten über beobachtete Versuche, die Rechts- und Wahrheitsfindung bereits im Vorfeld der Plutonium- und Atomprozesse durch Irreführung zur Verunsicherung der Kläger zu unterlaufen:

1) Die grundgesetzliche Rechtsschutzgarantie (Art. 19, 101, 103 GG) gibt uns die Gewähr, daß die Beschreitung des Rechtsweges nicht durch zu hohe Kosten unzumutbar behindert wird. Nachweisbar ausgestreute Falschmeldungen, daß im Falle des Unterliegens Kläger in Atomprozessen pro Kopf mit Kosten zwischen 150.000.- und 220.000.- DM belastet werden, suggerieren die Ansicht, daß wir nicht mehr in einem Rechtsstaat leben und daß daher der Weg zu den Gerichten vergeblich ist;

2) Nichtige Reaktorgenehmigungen, die gegen Strafvorschriften bzw. gegen das Sittengesetz und Grundgesetz verstoßen oder deren "Auflagen" aus naturwissenschaftlich/technischen Gründen unerfüllbar sind, müssen und dürfen j e d e r z e i t von j e d e m billig und gerecht Denkenden auf dem Rechtsweg angegriffen werden. Deshalb sollte niemand unbegründeten und irreführenden Behauptungen Glauben schenken, wonach Nichtigkeitsklagen unzulässig sind, weil angeblich Klagefristen verstrichen sind oder Entfernungen zwischen angefochtenen Atomprojekten und Klägerwohnort zu groß seien;

3) Wir ermöglichen unseren Prozeßgegnern die bewußte Herbeiführung von Erbschäden, die unsere Kinder und Kindeskinder sowie deren Ehepartner bis zur 40.Nachkommengeneration zu tragen haben, wenn wir die Behauptung glauben, daß Massenklagen zur Durchsetzung des Grundrechtes auf Schutz der genetischen Unversehrtheit verboten sind: die Artikel 6, Abs.(1) und (4) und 19 (2) des Grundgesetzes beweisen, daß diese Ansicht falsch ist und nur Beihilfe zur Erzeugung von Rechtsunsicherheit leistet;

4) Die Nennung des "Sittengesetzes" im Artikel 2 (1) des Grundgesetzes und der "guten Sitten" im § 44 (2) Nr.6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes liefert einen sehr wichtigen Rechtsgrund für unsere Klageanträge auf "gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit" von plutoniumbegünstigenden Atomgenehmigungen. Durch gezielt an uns herangetragene Behauptungen, daß das Vorbringen von ethischen Klagegründen ergebnislos und sinnlos sei, weil wir in einem Unrechtsstaat leben, soll das zur Prozeßführung unentbehrliche Rechtsbewußtsein der Kläger und Vollmachtgeber erschüttert oder zerstört werden;

5) Dasselbe gilt, wenn wir der unbewiesenen Suggestivbehauptung Glauben schenken, daß die gerichtliche Durchsetzung von Völkerrecht unmöglich ist. Wir würden damit unseren Prozeßgegnern von vornherein die Auseinandersetzung mit dem wichtigen Grundgesetzartikel 25 oder der Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord, der Europäischen Konvention zum Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte, der Europäischen Sozialcharta, der Satzung der Weltgesundheitsorganisation usw. ersparen, die uns und den Ungeborenen Recht geben;

Weiterhin keine Betriebsaufnahme im Atomspaltwerk KKU-Esenshamm wegen des Teilurteils vom 27. Januar 1978

(die vorläufige mündliche Urteils=begründung wird später noch durch eine schriftliche, umfangreichere Begründung ersetzt, die noch nicht vorliegt.)

Tenor der T e i l u r t e i l e :

1) v. Saint-Paul ./. Nds. Sozialminister - I A 466/72 -

Die Klage wird abgewiesen, soweit sie sich gegen den Bescheid des Beklagten zur Änderung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerks Unterweser vom 6. Oktober 1977, berichtigt durch Bescheid vom 10. Oktober 1977, richte

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlußentscheidung vorbehalten.

2) Bielefeld ./. Nds. Sozialminister - I A 443/73 -

Der Bescheid des Beklagten zur Änderung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerks Unterweser vom 6. Oktober 1977, berichtigt durch Bescheid vom 10. Oktober 1977, wird aufgehoben.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlußentscheidung vorbehalten.

3) Lübben ./. Nds. Sozialminister - I A 444/73 -

Der Bescheid des Beklagten zur Änderung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung des Kernkraftwerks Unterweser vom 6. Oktober 1977, berichtigt durch Bescheid vom 10. Oktober 1977, wird aufgehoben.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlußentscheidung vorbehalten.

Mündliche Begründung: (27.1.1978)

Die gegen verschiedene Teilerrichtungsgenehmigungen erhobenen Klagen sind noch nicht insgesamt entscheidungsreif. Hierfür bedarf es noch einer weiteren Beweisaufnahme. Da andererseits die Verfahren entscheidungsreif waren, soweit es um den Änderungsbescheid des Beklagten vom 6. Oktober 1977 geht, hat die Kammer von der verfahrensrechtlichen Möglichkeit, ein Teilurteil zu erlassen, Gebrauch gemacht.

1) Insoweit war die Klage der Klägerin v. Saint-Paul abzuweisen, weil sie nicht geltend machen kann, durch den angegriffenen Änderungsbescheid in ihren eigenen Rechten verletzt zu werden, es mangelt ihr also an einer Klagebefugnis gemäß § 42 Abs.2 VwGO. Gegenstand des Bescheides ist einmal die Änderung der wasserrechtlichen Aussagen auf S. 2 der 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung über die Rückführung erwärmten Kühlwassers in die Weser, zum anderen ist die Auflage 3 auf S. 3 der 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung, die sich mit dem Wasserauslauf des Kraftwerks befaßt, ersatzlos gestrichen worden. Schließlich sind u.a. die Aussagen auf S. 26 und 27 der Begründung der 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung zur Frage, inwieweit Abwasser des Kernkraftwerks in die Schweiburg und in das Bewässerungssystem der Wesermarsch gelangt, abgeschwächt worden. In allen drei Punkten sind zwar Aussagen zum Umgebungsschutz, die in der 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung selbst enthalten waren, relativiert worden. Gleichwohl folgt hieraus für die Klägerin keine Beschwer, die über die 1. atomrechtliche Teilgenehmigung, die sie ebenfalls mit der Klage angegriffen hat, hinausgeht. Denn durch die Rückführung erwärmten Kühlwassers in die Unterweser wird die südöstlich von Bremen in Ottersberg wohnhafte Klägerin nicht in ihren eigenen Rechten berührt. Entsprechendes gilt für eine etwaige Kontamination landwirtschaftlicher Flächen und Erzeugnisse und eine daraus folgende Strahlenbelastung für die Menschen durch die Abwässer des Kernkraftwerks im Bereich der linksseitigen Bewässerungssysteme in der Nähe des Kraftwerks und sonstiger landwirtschaftlicher Flächen. Dies hat die Kammer bereits im Beweisbeschluß vom 7. November 1977 im Verfahren der Klägerin ausgeführt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann der rechtliche Gehalt des Änderungsbescheids auch nicht dahin qualifiziert werden, daß im Hinblick auf die 1. atomrechtliche Teilgenehmigung insgesamt ein sogenannter Zweitbescheid ergangen wäre, der dann auch seitens der Klägerin erneut anfechtbar sein würde. Denn aus dem verfügenden Teil des Änderungsbescheids ergibt sich eindeutig, daß eine neue Sachentscheidung nur in dem geschilderten begrenzten Umfang getroffen werden sollte. Hier-auf richtet sich auch nur der zugrunde liegende Antrag der Beigeladenen.

2) Für die Klagen der Kläger Bielefeld und Lübben gegen den Änderungsbescheid ist demgegenüber eine Klagebefugnis zu bejahen. Sie wohnen in Nordenham und Stollhamm, mithin innerhalb des Gebietes, das durch das Butjadinger Zu- und Entwässerungssystem versorgt wird. Ihre rechtlich geschützten Interessen hatte der Beklagte mit zu berücksichtigen, als er die Aussage in der 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung, daß Abwasser aus dem Kernkraftwerk nicht in das Bewässerungssystem der Wesermarsch gelangt - eine Aussage, mit der entsprechende Einwendungen im Auslegungsverfahren des Jahres 1971 zurückgewiesen worden waren -, abänderte. Die Kläger begründen zudem u.a. ihre Klagen wesentlich damit, daß bei der tatsächlichen Lage des Auslaufbauwerks entgegen den Aussagen in der 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung sehr wohl Abwässer in das Bewässerungssystem gelangen und dort zu einer unzulässigen Strahlenexposition führen würden. Damit können sie auch noch gehört werden, obwohl sie die 1. atomrechtliche Teilgenehmigung selbst nicht angefochten haben. Im Zeitpunkt des Erlasses der 1. atomrechtlichten Teilgenehmigung lag nämlich die Lage des Auslaufbauwerks noch nicht fest, so daß sie ihre auf der räumlichen Beziehung zwischen Auslaufbauwerk und Einlaß im Bewässerungssystem beruhenden Einwendungen gegenüber dieser Genehmigung noch nicht geltend machen mußten, um einen Einwendungsausschluß gemäß § 7 b Abs.2 AtomG a.F. (jetzt § 7 b AtomG zu vermeiden.

Sachlich war der Abänderungsbescheid aufzuheben, weil der Beklagte bei seiner Entscheidung die rechtlich geschützten Interessen der Kläger nicht hinreichend gewürdigt und deshalb von seinem Ermessen

nicht ordnungsgemäß Gebrauch gemacht hat. Die Kammer hatte nicht zu prüfen, ob die Entscheidung als solche auch Ergebnis einer ordnungsgemäßen Ermessensbetätigung hätte sein können. Denn das Gericht ist nicht befugt, an Stelle der zuständigen Behörde selbst Ermessenserwägungen anzustellen. Das hat zur Folge, daß eine fehlerhafte Entscheidungsfindung durch die Behörde zur Aufhebung der Maßnahme nötigt.

Zuzustimmen ist dem Beklagten darin, daß im Ausgangspunkt eine Abänderungsbefugnis gemäß § 1 Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) - VwVfG - iVm § 24 AtomG nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes als allgemeine Rechtsgrundlage zu beurteilen ist. Denn das AtomG als Spezialgesetz regelt in § 17 nur die Voraussetzungen für die Rücknahme und den Widerruf erteilter Genehmigungen und nachträglicher Auflagen zu Lasten des Genehmigungsinhabers. Darum geht es hier aber nicht. Die Kammer vermag ferner nicht der in der mündlichen Verhandlung von den Klägern vertretenen Rechtsauffassung beizutreten, die mit dem Bescheid vom 6. Oktober 1977 ausgesprochene Abänderung der 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung sei schon deshalb rechtswidrig, weil sie erst nach Ablauf der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG erfolgt sei. Dabei brauchte nicht der Frage nachgegangen zu werden, seit wann der Beklagte Kenntnis von den Tatsachen hat, die nach seiner Auffassung die ausgesprochene Änderung rechtfertigen. Denn § 48 Abs. 4 VwVfG bezieht sich nach der Gesetzessystematik und seinem Sinn und Zweck nur auf begünstigende Verwaltungsakte. Von der Regelung werden dagegen nicht belastende Verwaltungsakte oder Verwaltungsakte mit Drittwirkung in dem hier fraglichen Zusammenhang erfaßt, wie noch sogleich auszuführen sein wird.

Auszugehen ist davon, daß der betroffenen Umgebungsbevölkerung grundsätzlich kein uneingeschränkter Vertrauensschutz daran zugebilligt werden kann, daß eine einmal im Interesse des Umweltschutzes ausgesprochene "Schutzauflage" auf Dauer Bestand haben wird, sei sie auch von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens rechtmäßig angeordnet worden. Das ergibt sich bereits daraus, daß die Genehmigungsbehörde gegenüber den Klägern rechtlich

nicht gehindert wäre, die Genehmigung insgesamt aufzuheben und sodann erneut ohne die einschränkende Bestimmung zu erlassen, sofern auch ohne diese die vom Atomgesetz geforderte Schadensvorsorge gewährleistet ist. Auf der anderen Seite werden die für die Änderung einer Genehmigung, die zu Lasten des Umgebungsschutzes geht, maßgebenden Ermessenserwägungen verkannt, wenn - wie im vorliegenden Fall - bei der Änderung primär auf die Vertrauensinteressen der Genehmigungsinhaber abgestellt wird. Wenn die Genehmigungsbehörde nämlich regelt, welche Immissionen der Anlage hingenommen werden müssen, so handelt es sich insoweit nicht um bloße Nebenwirkungen des von dem Unternehmer angestrebten begünstigenden Verwaltungsakt sondern die Verwaltungstätigkeit hat hauptsächlich darauf abzuziel den im Interesse der Allgemeinheit und der Umgebungsbevölkerung erforderlichen Schutz zu konkretisieren. So gesehen, müssen bei einer für die Umgebungsbevölkerung nachteiligen Abänderung eines Genehmigungsbescheides auch deren Interessen im Vordergrund stehen. Darüber hinaus ist allgemein anerkannt, daß Verwaltungsakte mit Drittwirkung den jeweils strengeren Anforderungen - sowohl an die Rechtmäßigkeit als auch an die Rücknehmbarkeit und Widerrufbarkeit unterliegen. Demzufolge hat der Beklagte bei der Änderungsgenehmigung Inhalt und Umfang des ihm eingeräumten Ermessens verkannt, wenn bei der rechtlichen Prüfung insgesamt abgestellt wird, nur auf Vertrauensinteressen der Beigeladenen und im Hinblick auf die betroffene Umgebungsbevölkerung nur beiläufig auf Seite 30 festgestellt wird, daß die Beschränkungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu ihren Gunsten nicht eingreifen würden, weil es nur um die Veränderung einer etwaigen Belastung und nicht um die Beseitigung eines begünstigenden Ausspruchs gehe. Eine nicht ordnungsgemäße Ermessensbestätigung wird besonders deutlich, wenn in diesem Zusammenhang zur weiteren Begründung auf § 50 VwVfG verwiesen wird. Danach gelten die Einschränkungen der §§ 48 und 49 VwVfG für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme nicht, wenn ein begünstigender Verwaltungsakt, der von einem Dritten angefochten worden ist, während des Vorverfahrens oder während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufgehoben wird, soweit dadurch dem Widerspruch oder der Klage abgeholfen wird. Hier geht es indessen gerade um den umgekehrten Fall.

Es ist weiterhin zweifelhaft, ob der Beklagte die abgeänderten Teile der 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung zutreffend als selbständige Nebenbestimmungen gewertet hat. Denn sie stehen in untrennbarem Zusammenhang insbesondere mit der positiven Beurteilung des Standortes. Es spricht manches dafür, daß der Beklagte im Zeitpunkt der 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung ohne die ausgesprochenen Beschränkungen und Begründungen für die Zurückweisung von Einwendungen die Teilgenehmigung nicht erteilt hätte, so daß es sich um einschränkende, die Standortentscheidung modifizierende Aussagen handeln dürfte. Hiervon ausgehend hätte vom Beklagten bei einer Abänderung geprüft werden müssen, ob die Genehmigung im übrigen nach der jetzigen Sach- und Rechtslage erneut ausgesprochen werden kann. Das hat der Beklagte auf Seite 34 des Änderungsbescheides zwar festgestellt. Die nachfolgende Begründung bezieht sich aber im wesentlichen auf die vorgenommenen Änderungen, nicht dagegen auf die Genehmigung insgesamt. So ist etwa auf Seite 36 zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtomG nicht ersichtlich, welche Überlegungen der Beklagte im Hinblick darauf angestellt hat, daß nach heutigen Auslegungsanforderungen ein weitergehender Schutz gegen Flugzeugabsturz gefordert wird.

Nach alledem war der Änderungsbescheid aus Rechtsgründen aufzuheben. Für eine etwaige neue Entscheidung sei klarstellend auf folgendes hingewiesen: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer zu der Überzeugung gelangt, daß die Kläger eine Rechtsverletzung nicht darauf gründen können, das Kernkraftwerk sei nicht hinreichend gegen Flugzeugabsturz ausgelegt. Denn das für sie daraus resultierende Individualrisiko ist nach Auffassung der Kammer im Vergleich zu sonstigen Risiken vernachlässigbar. Ob die Auslegung des Kernkraftwerks auch unter dem Gesichtspunkt des Bevölkerungsrisikos ausreichend ist, hatte die Kammer hierbei nicht zu entscheiden. Denn die Kläger sind nur berechtigt, eine Verletzung ihrer eigenen Rechte, nicht dagegen die Interessen der Allgemeinheit geltend zu machen.

Az.: I A 443/73, I A 444/73
I A 525/75, I A 527/75

B e s c h l u ß

in den Verwaltungsrechtssachen

1. des Kaufmanns Jolf Bielefeld, Oldenburger Str. 34, 2890 Nordenham,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: 1. Professor Dr. Manfred O. Hinz, Universität, 2800 Bremen,

2. Rechtsanwälte Schwarmann u. Rehfeldt, Humboldtstr. 70, 2800 Bremen,

gegen

den Nds. Sozialminister, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 3000 Hannover,

Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte: 1. Rechtsanwälte Dr. E. Ziegert, U. Ziegert und Dr. Schrödter, 2120 Lüneburg,

2. Professor Dr. D. Rauschning, Rodetal 1 a, 3406 Bovenden 1,

beigeladen: 1. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG,
2. Kernkraftwerk Unterweser GmbH,

beide: Schöne Aussicht 14, 2000 Hamburg 76,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Fischerhof, Grillparzerstr. 41, 6000 Frankfurt 1,

wegen atomrechtlicher Teilgenehmigungen für das Kernkraftwerk Unterweser,

Az.: I A 443/73

2. des Landwirts Richard Lübben, 2894 Stollhamm-Mitteldeich,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: 1. Professor Dr. Manfred O. Hinz, Universität, 2800 Bremen,

2. Rechtsanwälte Schwarmann u. Rehfeldt, Humboldtstr. 70, 2800 Bremen,

gegen

den Nds. Sozialminister, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 3000 Hannover,

Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte: 1. Rechtsanwälte Dr. E. Ziegert, U. Ziegert und Dr. Schrödter, 2120 Lüneburg,

2. Professor Dr. D. Rauschning, Rodetal 1 a, 3406 Bovenden 1,

beigeladen: 1. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG,
2. Kernkraftwerk Unterweser GmbH,

beide: Schöne Aussicht 14, 2000 Hamburg 76,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Fischerhof, Grillparzerstr. 41, 6000 Frankfurt 1,

wegen atomrechtlicher Teilgenehmigungen für das Kernkraftwerk Unterweser,

Az.: I A 444/73

3. des Kaufmanns Jolf Bielefeld, Oldenburger Str. 34, 2890 Nordenham,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: 1. Professor Dr. Manfred O. Hinz, Universität, 2800 Bremen,

2. Rechtsanwälte Schwarmann u. Rehfeldt, Humboldtstr. 70, 2800 Bremen,

gegen

den Landkreis Wesermarsch, vertr. durch den Oberkreisdirektor, 2880 Brake,

Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wehage I, Wehage II und Wilken, Elisabethstr. 3, 2900 Oldenburg,

beigeladen: 1. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, Schöne Aussicht 14, 2000 Hamburg 76,

2. Preußische Elektrizitäts AG, Papenstieg 10/12, 3000 Hannover,

3. Kernkraftwerk Unterweser GmbH, Schöne Aussicht 14, 2000 Hamburg 76,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Fischerhof, Grillparzerstr. 41, 6000 Frankfurt 1,

wegen wasserrechtlicher Teilgenehmigungen für das Kernkraftwerk Unterweser,

Az.: I A 525/75

4. des Landwirts Richard Lübben, 2894 Stollhamm-Mitteldeich,

Klägers,

Prozeßbevollmächtigte: 1. Professor Dr. Manfred O. Hinz, Universität, 2800 Bremen,

2. Rechtsanwälte Schwarmann und Rehfeldt, Humboldtstr. 70, 2800 Bremen,

gegen

den Landkreis Wesermarsch, vertr. durch den Oberkreisdirektor, 2880 Brake,

Beklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Wehage I, Wehage II und Wilken, Elisabethstr. 3, 2900 Oldenburg,

beigeladen: 1. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, Schöne Aussicht 14, 2000 Hamburg 76,

2. Preußische Elektrizitäts AG, Papenstieg 10/12, 3000 Hannover,

3. Kernkraftwerk Unterweser GmbH, Schöne Aussicht 14, 2000 Hamburg 76,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Fischerhof, Grillparzerstr. 41, 6000 Frankfurt 1,

wegen wasserrechtlicher Teilgenehmigungen für das Kernkraftwerk Unterweser,

Az.: I A 527/75.

Beweis-, Aufklärungs- und Auflagenbeschluß vom 27. Januar 1978

I.

Es soll Beweis erhoben werden

1. durch Einholung zusätzlicher schriftlicher Stellungnahmen des Sachverständigen Prof. Feldt, Bundesforschungsanstalt für Fischerei,

   1.1 zur Frage, ob und ggf. welche Schlüsse aus den im Termin zur Beweisaufnahme im Dezember 1977 erwähnten, noch nicht ausgewerteten Messungen (S. 190, 318 des Wortprotokolls) zur Sedimentation und Verteilung

von Caesium 137 im Butjadinger Be- und Entwässerungssystem gezogen werden können, wobei auch um Mitteilung der Meßergebnisse gebeten wird,

1.2 zur Frage, welche unterschiedlichen Bodentypen im Bereich der Wesermarsch bei der Festlegung der Transferfaktoren Boden-Pflanze berücksichtigt worden sind (S. 1001 des Protokolls) und/ob es sich bei dem Wert 1/500 für Cs 137 um einen daraus gebildeten Mittelwert handelt, wobei gebeten wird, die dem Fachausschuß "Abwasser" zur Verfügung stehenden Daten zu Transferfaktoren (S. 1004 des Protokolls) mitzuteilen,

2. durch Einholung einer amtlichen Auskunft des zuständigen Wasserwirtschaftsamts zu den Fragen,
   2.1 welche Siele im Bereich des Kernkraftwerks Unterweser östlich von der Weser ausgehen,
   2.2 ob und ggf. welche Siele ausschließlich der Entwässerung dienen,
   2.3 welche Siele zumindest auch der Zuwässerung dienen und wieviel Wasser maximal sowie durchschnittlich pro Jahr jeweils zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen der Weser entnommen wird,
   2.4 zu welchen Zeiten jahreszeitlich zugewässert wird,
   2.5 welche Größen die jeweils bewässerten landwirtschaftlichen Flächen haben.

II.

Es soll eine Stellungnahme der Strahlenschutzkommission zu den Fragen eingeholt werden,

1. ob es für eine prognostische Betrachtung der zu erwartenden Strahlenexposition durch radioaktive Einleitungen mit dem Abwasser für die gesamte Betriebsdauer eines Kernkraftwerks konservativ ist, wenn bei der Auswahl des Nuklidgemisches nach "ökologischen Wertigkeiten" die abgeleiteten Radionuklidgemische moderner Kernkraftwerke zugrundegelegt werden (vgl.

z.B. Anhang 2 der Allgemeinen Berechnungsgrundlagen für die Bestimmung der Strahlenexposition durch radioaktive Einleitungen in Oberflächengewässer, Fließgewässer, Januar 1977), obwohl sie die Genehmigungswerte bei weitem nicht ausschöpfen und relativ neue Anlagen sind,

oder ob zu erwarten steht, daß bei Ausschöpfung der Genehmigungswerte und/oder größeren Alters der Anlagen ein Radionuklidgemisch abgeleitet wird, das zu einer konservativeren Auswahl des Nuklidgemisches nach "ökologischen Wertigkeiten" nötigen würde,

2. ob es dem Stand der Wissenschaft entspricht, daß der Dosisfaktor für interne Exposition bei Cs 137 für den Ganzkörper abweichend von dem nach der Strahlenschutzverordnung i.V.m. der ICRP-Publication 2, 1959, zu errechnenden Wert den Wert 72 hat (vgl. Anhang 7 der Allgemeinen Berechnungsgrundlagen, a.a.O.; siehe auch S. 304 f, 315 des Wortprotokolls) und ob derartige Abweichungen auch bei anderen Nukliden festzustellen sind.

III.

Den Klägern wird aufgegeben, die im Beweistermin angekündigten zusätzlichen Einwendungen (S. 882 f, 1012 des Protokolls) innerhalb eines Monats schriftsätzlich vorzubringen.

IV.

In den Verfahren I A 443/73 und I A 444/73 wird ein gesonderter Beschluß zu weiteren Beweisthemen ergehen, insbesondere zu den noch offenen Fragen der Anlagensicherheit.

(KKU-Esenshamm 23.11.1976)

Abschrift

VII OVG B 80/75
I D 150/75 - Oldenburg

Beschluß

in der Verwaltungsrechtssache

1. des Kapitäns i. R. Ludwig Pfannkuche, Bremen 1, Celler Straße 44,
   - Prozeßbevollmächtigter: Walther Soyka, Bremen, Wendtstraße 22 -
2. des Angestellten Hartmut Gründler, Immenstedt, Otto-Koch-Straße 6,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

den Niedersächsischen Sozialminister, Hannover,

Beklagten, Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Beigeladene: 1. Nordwestdeutsche Kraftwerke AG, Hamburg 76, Schöne Aussicht 14,
2. Preußische Elektrizitäts AG, Hannover, Paperstieg 10/12,
3. Kernkraftwerk Unterweser GmbH (KKU), Hamburg 76, Schöne Aussicht 14,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Fischerhof, Frankfurt 1, Grillparzerstraße 41 -

wegen

5. Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser - vorläufiger Rechtsschutz -.

Der VII. Senat des Oberverwaltungsgerichts für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg hat am 23. November 1976 beschlossen:

Dem Beklagten wird aufgegeben, innerhalb von vier Wochen zu begründen, welche Anforderungen nach den bisher ergangenen Teilgenehmigungen an die Festigkeit des Primärsystems gestellt werden, insbesondere an die Leckagefestigkeit des Reaktordruckbehälters.

Gründe

G r ü n d e

Nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand ist zu erwägen, ob die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage insoweit wiederherzustellen ist, als sich die 5. Teilgenehmigung auf die Errichtung des Primärsystems bezieht. Hierzu ist im wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Gegenstand der 5. Teilgenehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser ist vor allem die Errichtung des Primärsystems mit dem Reaktordruckbehälter. Die Kläger greifen diese Genehmigung u. a. mit der Begründung an, der Reaktordruckbehälter sei nicht sicher genug konzipiert. Insoweit lassen gewichtige Gründe daran zweifeln, daß die 5. Teilgenehmigung im Hauptverfahren zu bestätigen sein wird, falls nicht zuvor in entscheidenden Punkten Verbesserungen vorgenommen, insbesondere die Anforderungen präzisiert und eindeutige Vorsorgemaßnahmen angeordnet werden.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Errichtungsgenehmigung für das Primärsystem bestehen vor allem deswegen, weil in der 5. Teilgenehmigung offen bleibt, welche Vorsorge gegen Schäden zu treffen ist, die beim späteren Betrieb durch unzureichende Festigkeit des Primärsystems, insbesondere auch Leckagen des Reaktordruckbehälters, auftreten könnten. Die Teilgenehmigung wird erteilt, ohne daß darin abschließend geregelt ist, welchen Festigkeitsanforderungen der Reaktordruckbehälter genügen muß. Wichtige Festigkeitsnachweise standen im Zeitpunkt der Genehmigung noch aus, ohne daß geregelt wurde, welche Anforderungen an die nachträglich zu erbrin-

genden

genden Nachweise zu stellen sind. Dies ergibt sich aus Auflage 21, nach der "spätestens sechs Monate vor Inbetriebnahme der Anlage den Gutachtern und der Genehmigungsbehörde sämtliche Festigkeitsnachweise für den Reaktordruckbehälter vorzulegen" sind, in Verbindung mit dem Text des TÜV-Sicherheitsgutachtens Teil 5, auf den sich diese Auflage stützt. Dort heißt es auf Seite 2-42:

> "Bis zur Inbetriebnahme der Anlage sind die noch ausstehenden Festigkeitsnachweise zu erbringen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um betriebs- oder störfallbedingte instationäre Belastungen wie An- und Abfahren, Abfahren bei Pumpenausfall, Leckagen am Reaktordruckbehälter. Eine Ermüdungsanalyse und eine Spannungsbeurteilung aller Lastfälle sind zu erstellen (Auflagenvorschlag 2.4-2). Auf Grund der Erfahrungen mit der vergleichbaren Druckwasseranlage Biblis, Block A, ist zu erwarten, daß die noch offenen Nachweise erbracht werden können. Soweit durchführbar, sind während der Probebetriebsphase alle wesentlichen Störfallbelastungen zu simulieren und meßtechnisch zu erfassen (Auflagenvorschlag 2.4-3)."

Hiernach bestand über die Leckagefestigkeit des Reaktordruckbehälters im Zeitpunkt der Genehmigung noch keine hinreichende Klarheit. Dies überrascht umsomehr, als die Unzulänglichkeit der Unterlagen über kleine Lecks und das Fehlen jeglicher Unterlagen über Leckagen am Reaktordruckbehälter von den Sachverständigen schon im Sicherheitsgutachten Teil 4 (Seite 3-17 und 3-18) beanstandet worden war und den Beigeladenen mit Auflage Nr. 25 zur 4. Teilgenehmigung vom 28. Juni 1974 entsprechende Nachweise und Berechnungen abverlangt worden waren. Leckagen im Bereich des Primärsystems können zum Entweichen der in das Kühlmittel gelangten oder dort durch Aktivierung entstandenen radioaktiven Stoffe führen und gehören deshalb zu den möglichen Schadensursachen, gegen die schon

bei

bei der Errichtung dieser Anlagenteile Vorsorge getroffen werden muß. Bei der Genehmigung des Primärsystems darf deshalb grundsätzlich nicht offen bleiben, inwieweit - Leckagen des Reaktordruckbehälters und der sonstigen vom Hauptkühlmittel durchflossenen Anlagenteile durch deren Auslegung und Herstellungsweise verhindert werden müssen und können. Das Primärsystem muß so konstruiert sein, daß ein Freisetzen von aktivem Kühlmittel mit Sicherheit vermieden wird (Sicherheitsbericht KWU Seite 2.3-5 ff). Spätestens bei der Genehmigung des Primärsystems muß deshalb dafür Sorge getragen werden, daß dieses so ausgelegt und konstruiert wird, daß Leckagen soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Die entsprechenden Anforderungen an die Werkstoffe und deren Verarbeitung müssen durch geeignete Nebenbestimmungen, (Auflagen oder Bezugnahmen auf gutachterlich geprüfte Festigkeitswerte) zugleich mit der Genehmigung festgelegt werden . Abgesehen von dem zitierten Text auf Seite 2-42 des TÜV-Sicherheitsgutachtens Teil 5 sind jedoch im Verfahren, das zur 5. Teilgenehmigung führte, keine gerichtlich nachvollziehbaren Erwägungen zur Leckagefestigkeit der zu genehmigenden Anlagenteile angestellt worden. Bezeichnend ist, daß bei der Beschreibung der Funktion des Primärsystems sowohl im TÜV-Gutachten (Seite 2-37) als auch in der Begründung der Genehmigung selbst (S.37) die Aufgabe der sicheren Abschirmung des Primärkühlmittels unerwähnt bleibt. Dies läßt daran zweifeln, ob der Beklagte die Notwendigkeit erkannt hat, die Genehmigung der Errichtung des Primärsystems von den erforderlichen Vorsorgemaßnahmen zum Ausschluß von Schäden durch ungenügende Dichtheit abhängig zu machen.

Denkbar ist allerdings, daß die Sachverständigen einen Aufschub der Entscheidung über die zu fordernden Festigkeits-

nachweise

nachweise deswegen für unbedenklich gehalten haben, weil sie davon überzeugt waren, daß etwaigen unzureichenden Festigkeitsnachweisen zu gegebener Zeit durch anderweitige Vorsorgemaßnahmen entgegengewirkt werden könne, etwa durch die Anlagen zur Sammlung und Aufbereitung der durch Leckagen aus dem Primärsystem entweichenden Stoffe. Vermutlich gingen sie davon aus, daß der Hersteller eine völlige Leckagefestigkeit ohnehin nicht erreichen könne (vgl. KWU-Sicherheitsbericht Seite 2.3-6: Leckmenge von 1 g/Tag) und somit ohnehin ein System zum Auffangen und Behandeln des aus dem Primärkreislauf herausdringenden Kühlmittels hergestellt werden müsse, dessen Leistungsfähigkeit es gestatte, Leckagen in einem bestimmten Rahmen zu tolerieren.

Die Leistungsfähigkeit des Systems und der damit vorgegebene Rahmen hinzunehmender Leckagen des Primärsystems hätte dann jedoch im Gutachten als ausreichende sekundäre Sicherheitsmaßnahme gekennzeichnet und vom Beklagten als Genehmigungsvoraussetzung für das Primärsystem herausgestellt werden müssen. Stattdessen läßt die Auflage Nr. 21 iVm dem zitierten Gutachtentext vermuten, daß sich der Beklagte einerseits Anforderungen an die Festigkeit des Reaktordruckbehälters vorbehalten wollte, andererseits aber das Primärsystem als genehmigungsfähig ansah, ohne diese Anforderungen genau definieren zu müssen. Die 5. Teilgenehmigung ist damit in einem wesentlichen Punkt inhaltlich unbestimmt; sie enthält insoweit, als sie wegen ungenügender Vorsorge gegen Undichtheit des Primärsystem angefochten wird, keine gerichtlich überprüfbare Regelung.

Das gilt nicht nur für den Fall der hier hauptsächlich erörterten Leckagen am Reaktordruckbehälter, sondern auch für die sonstigen auf Seite 2-42 des TÜV-Sicherheitsgutachtens Teil 5 angesprochenen Belastungsfälle. Besonders zur Frage

der

der Materialermüdung und Alterung der Druckbehälterwand haben die Kläger in der Beschwerdebegründung auf Bedenken hingewiesen, über die bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht hinweggegangen werden kann.

Eine atomrechtliche Genehmigung, die wesentliche Sicherheitsanforderungen an zu errichtende Anlagenteile undefiniert läßt und durch eine unscharfe Nachweisauflage einem künftigen Verfahrensabschnitt vorbehält, ist wegen Fehlens einer nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtomG erforderlichen Nebenbestimmung unvollständig und daher rechtswidrig. Dabei kann hier offen bleiben, inwieweit eine solche Teilgenehmigung auch den Unternehmer mit der Unsicherheit belastet, die aufgrund der Genehmigung errichteten Anlagenteile im Falle nachgeschobener Dichtheitsanforderungen umbauen oder ersetzen zu müssen.

Die seit Erteilung der 5. Teilgenehmigung vorgenommenen Überprüfungen des Primärsystems bieten, soweit sie dem Senat zugänglich sind, keinen Anlaß, die Bedenken gegen die weitere Vollziehbarkeit der Genehmigung des Primärsystems zurückzustellen. Noch im Schreiben des Instituts für Reaktorsicherheit vom 25. Februar 1976 kommt auf Blatt 12 und 13 zum Ausdruck, daß über Leckagen an Rohrleitungen, am Dampferzeuger und im Boden des Reaktordruckgefäßes und deren Beherrschung noch erhebliche Unklarheiten bestehen, wobei es dem Senat allerdings nicht möglich ist, die dort angesprochenen Punkte im einzelnen nachzuvollziehen. - Im Bericht des Herstellers (KWU) zum Kreislaufbetrieb (unbeladen) vom 21. Juli 1976 wird auf Seite 3 beiläufig erwähnt, daß es bei einer Erhöhung des Primärkreisdrucks keinerlei Leckagen am Primärsystem gegeben habe. Im Programm für die Inbetriebsetzungsphase A wird unter Anweisung A 3.5 für den Reaktordruckbehälter ein "Prüfen der Leckagemeßeinrichtung während der

Druckprobe

Druckprobe" vorgesehen, im Programm für die Inbetriebsetzungsphase B unter Anweisung Nr. B 2.1 eine "Dichtheitsprüfung der Dampferzeuger durch Borkonzentrationsmessung auf der Sekundärseite". Von diesen sporadischen Anweisungen abgesehen fehlt es jedoch an Anzeichen für eine systematische Dichtheitskontrolle des Primärsystems. Selbst wenn bei der Druckprobe und beim Inbetriebsetzen des unbeladenen Primärkreislaufs eine umfassende Kontrolle auf etwaige Leckagen stattgefunden hätte, könnte aus dem erwähnten Schreiben des Herstellers vom 21. Juli 1976 nicht gefolgert werden, daß damit den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtomG an ausreichende Vorsorge gegen Schäden durch Leckagen des Primärsystems genügt sei. Denn bei diesen Erprobungen mag zwar das Primärsystem den im künftigen Vollastbetrieb zu erwartenden Druck- und Temperaturbedingungen ausgesetzt gewesen sein, es wirkten jedoch noch keine radioaktiven Stoffe und sonstigen Begleiterscheinungen des vorgesehenen Kernspaltungsprozesses auf die Umwandungen des Primärsystems ein. Strahlenwirkungen auf diese Umwandungen sind jedoch für die Dichtheit des Materials nicht bedeutungslos, wie sich aus den unterschiedlichen Bruchzähigkeitswerten für den unbestrahlten und den bestrahlten Zustand eines fehlerbehafteten Schweißnahtbereichs ersehen läßt (TÜV-Sicherheitsgutachten, Teil 5 Seite 2.48).

Da die herausgestellten Bedenken zwischen den Beteiligten noch nicht hinreichend erörtert worden sind, gibt der Senat ihnen hiermit Gelegenheit zur abschließenden Äußerung. Er geht dabei davon aus, daß während der gesetzten Erklärungsfrist und einer etwaigen, den Klägern auf Antrag noch einzuräumenden Erwiderungsfrist die 5. Teilgenehmigung nicht durch Zulassung weiterer Inbetriebnahmeschritte vollzogen werden wird.

Dr. Klein   Sommer   Dr. Czajka

In eigener Sache:

Mit Schreiben vom 29.Dez.1977 bat ich Herrn Rechtsanwalt de Witt, mir den an das Karlsruher Bundesverfassungsgericht gegangenen Kalkar-Vorlagebeschluß VII A 338/74 des OVG Münster vom 18.8. 1977 zu übermitteln; im Interesse gemeinsamer Zielsetzungen sandte ich ihm als Vorleistung den vom OVG Lüneburg kurz vorher schriftlich verkündeten Brokdorf-Baustoppbeschluß VII OVG B 22/77, der 57 Seiten umfaßt (siehe Seite 273 bis 329 dieses Rechtsweg-Heftes Nr. 5). Bis 15.2.1978 bekam ich von Herrn de Witt weder den Kalkar-Vorlagebeschluß (hier auf S. 299 erwähnt), noch eine Antwort auf meinen Brief vom 29.Dez.1977. Auf Anregung von Prof. Dr. Haverbeck rief ich am 10.Feb.1978 die Anwaltskanzlei de Witt in Freiburg an, wobei ich daran erinnerte, daß ich 6 Wochen vorher um Beantwortung einiger Fragen und um Überlassung des Kalkar-Beschlusses gebeten hatte. Da auch dieser Anruf vergeblich blieb, veröffentliche ich hiermit meinen Brief vom 29.12.77; dies vor allem deshalb, weil ich Anregungen von befreundeter Seite zur Zusammenarbeit mit dem von de Witt betreuten Öko-Institut für richtig halte, offenbar bestehende Auffassungsunterschiede zuvor jedoch geklärt werden sollten. Falls diese Klärung ausbleiben sollte, beabsichtige ich, Umschau nach Rechtsanwaltshilfe auch anderswo zu halten. Soweit mir Rechtsweg-Leser naturwissenschaftlich befähigte Rechtsanwälte nennen können, die mit der atomaren Kontroverse so vertraut sind, daß sie sich auch selbst zur Klage gegen die von Anfang an nichtigen atomrechtlichen Genehmigungen entschließen oder bereits entschlossen haben, bitte ich um Benachrichtigung. Da mit den Probebohrungen im Raum Gorleben in Kürze begonnen wird, drängt die Zeit.

Das Antwortblatt in der Heftmitte bitte heraustrennen, ausfüllen und rasch einsenden an Walther Soyka, Wendtstraße 22
2800 Bremen

INSTITUT FÜR BIOLOGISCHE SICHERHEIT

ROLAND BOHLINGER · WALTHER SOYKA

IBS Wendtstraße 22 2800 BREMEN 1 TELEFON (0421) 76976

29.Dez.1977

Herrn Rechtsanwalt
Siegfried de Witt
Kaiser-Joseph-Straße 247
7800 Freiburg im Breisgau

Sehr geehrter Herr de Witt !

Ihre Anfrage vom 7.9.1977 (dW/Al) erreichte mich zu einem Zeitpunkt, wo es mir unmöglich war, in der erforderlichen Muße auf Ihren Gedanken einer möglichen Zusammenarbeit einzugehen. Das Kopieren und teilweise Durcharbeiten der Stade-Akten, bzw. die unmittelbar bevorstehende Gerichtsverhandlung, später mein 30-tägiger Hungerstreik und schließlich die Teilnahme am Esenshamm-Prozeß (12. bis 23.12.77) erforderten meine volle Arbeitskraft; Hartmut Gründlers Selbstopfer machte es außerdem erforderlich, für Gedenkfeiern in Hamburg, Gorleben, Bremen, Hannover, Kassel, Frankfurt/M, Stuttgart und Tübingen Beihilfe zu leisten. Da Sie mich ja persönlich kennen (1974: Uni Bremen und Fischerhude, 1976 Atomrechtssymposium, 1977 Herbolzheim), genügt Ihnen wohl unsere Selbstdarstellung auf der Rückseite dieses Schreibens. Seit unserer letzten Begegnung in Bremen, als Ihnen die 37 Aktenordner mit den von mir angefertigten Kopien der Kalkar-Akten ausgefolgt wurden, sammelten sich folgende weitere Aktenbestände bei mir an: SWR-Brunsbüttel, DWR-Stade, DWR-Esenshamm, DWR-Grohnde, DWR-Brokdorf, Brennstabfabrik Exxon-Nuclear in Lingen, DWR Mühlheim-Kärlich, SWR-Philippsburg, SWR-Krümel. Zur Zeit sind dies 300 Aktenordner mit z.T. unausgewertetem Inhalt; beim Umfang von rd. 80.000 Blatt kann dies, angesichts fehlender Mitarbeiter bzw. Geldmittel leider nur sehr langsam anders werden. Um auch mir ein Bild über die Zusammenarbeitsmöglichkeiten machen zu können, bitte ich Sie, mir die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, daß Ihnen Franz Rischmann (Darmstadt) unentgeltlich bei Prozeßvorbereitungen half, daß hingegen Sie von ihm Honorar erwarteten, als er sich Ihrer Unterlagen bedienen wollte ?
2. Trifft es zu, daß Sie Frau Volkhild Bunz den Abstand von 30 km als Grenze für eine rechtlich auswertbare "Betroffenheit" ge-

nannt haben, obwohl die Deckungsvorsorge-Verordnung z.B. im Fall Esenshamm für die Ermittlung der zu versichernden Haftpflichtsumme einen Kreis mit 195 km Durchmesser um den Reaktor berücksichtigt ?

3. Halten Sie den Rechtsweg gegen die Inbetriebnahme einer Plutoniumabtrennanlage in Gorleben für sinnvoll oder aussichtsreich, wenn nicht die Herstellung von Plutonium in den dezentral arbeitenden Zulieferbetrieben unterbunden wird ?

4. Trifft es zu, daß Sie im Fall von Mandanten, deren Anliegen Sie für rechtlich aussichtslos halten, derart hohe Honorarforderungen stellen, daß diese selbst den Rechtsstreit unterlassen ?

5. Wie hoch würden Sie mir gegenüber Ihre Honorarforderung ansetzen, wenn ich Ihnen Prozeßvollmacht erteilen würde, um z.B. im Falle der atomrechtlichen Grundkonzeptgenehmigung

   a) für Grohnde, b) für SNR-Kalkar und c) für Wyhl

   die gerichtliche "Feststellung der Nichtigkeit" zu erwirken ?

Soweit ich unterrichtet bin, geht der "Vorlagebeschluß" des OVG Münster vom 18.Aug.1977 im Falle Kalkar von der irrigen Annahme aus, daß in Leichtwasserreaktoren Plutonium nur ein "zufälliges" Nebenprodukt ist, das nicht in wesentlichen Mengen entsteht. Haben Sie gewußt, daß dies ein Irrtum ist, bzw. unternehmen Sie etwas, um diese Meinung des OVG zu korrigieren ? Ich habe mich anläßlich der Verkündung des Wyhl-Urteils im März 1977 herzlich gefreut, daß es Ihnen gelungen ist, den Freiburger Richtern das Thema des Kesselbersten so eindringlich vorzutragen, daß diese es zum wesentlichen Bestandteil ihrer Urteilsbegründung machen konnten. Allerdings hätte es mich a u c h gefreut, wenn ich in Ihrem Brief vom 7.9.77 einen kleinen Hinweis auf unsere Aussprachen im Jahre 1974 gefunden hätte, bei denen ich Ihnen das Kesselberstproblem - natürlich ohne Honorarerwartung - nahe brachte. Falls es Ihnen unbekannt war, daß ich der wissenschaftliche Leiter des Instituts für biologische Sicherheit bin, konnten sie natürlich einen solchen Hinweis von vornherein nicht bringen.

Ungeachtet sonstiger Ausweitung unserer Kontakte bitte ich Sie, mir eine Kopie des Vorlagebeschlusses vom 18.8.77 zu schicken; als Vorleistung meinerseits erhalten Sie den gestern bekannt gewordenen, d.h. nunmehr schriftlich begründeten Beschluß des OVG Lüneburg (VII OVG B 22/77) vom 17.Okt.1977, Brokdorf betreffend. (56 Seiten) Im RECHTSWEG Nr. 4 habe ich einiges von dem veröffentlicht, was für die Begründung der <u>Nichtigkeit</u> (5a, 5b und 5c) erheblich ist. Mit herzlichen Erfolgswünschen für 1978 Ihr Walther Soyka

PROZESS-KURIER ESENSHAMM Nr. 7

AUFLAGE: 12.000

WESER-KURIER
TAGESZEITUNG

Nordwest-Ze

Herausgeber: Bürgerinitiativen um das Atomkraftwerk Esenshamm an der Unterweser

KONTAKTADRESSEN:
Bürgerinitiative Umweltschutz Butjadingen Auf dem Iat 8, 2895 Tossens, Tel.04736-702
Bürgerinitiative Dedesdorf Tel. 04740-340
Bürgerinitiative Umweltschutz Unterweser Tel. 04731-5635
Arbeitskreis für Umweltschutz Nordenham Sandinger Weg 38, 289 Nordenham, Tel.04731/3108
Bremer Bürgerinitiativen gegen Atomanlagen Fedelhören 14, 28 Bremen, Tel.0421-327990
Bürgerinitiative Umweltschutz Oldenburg Sandweg 260, 29 Oldenburg, Tel.0441-202572
Bürgerinitiative Umweltschutz Brake e.V. Rosenburgring 129, 2880 Brake
Bürgerinitiative Umweltschutz Delmenhorst Cramerstr.169, 2870 Delmenhorst, Tel.04221-2314

„Ich stelle mich ganz Ihren Wünschen zur Verfügung"

Oldenburg, 12.12.77

Am Montagmorgen begann in der Oldenburger Weser-Ems-Halle der mit
Spannung erwartete Gerichtsprozeß von 135 Bürgern gegen den Bau des
Atomkraftwerks Esenshamm. Die "Öffentlichkeit" war mit Zuhörerkarten
auf 60 Plätze beschränkt und gestrenge Ordner regelten den Einlaß.
"Erzählen Sie mir doch nicht, daß das 'ne Ladung ist, Mensch !" mußte
sich ein Kläger sagen lassen. Während die Vertreter der Kraftwerks-
betreiber und -Förderer ihre Akten auf weiß gedeckten Tischen ausbrei-
ten konnten, mußten die Kläger mit ihren Knien vorlieb nehmen.

Die Fronten klärten sich weiter, als der Vorsitzende der 1.Kammer des
Verwaltungsgerichts, Richter Harms, bei seiner protokollarischen Be-
grüßung der NWK zu deren Anwalt Dr. Fischerhof sagte: "Ich stelle mich
ganz ihren Wünschen zur Verfügung". Als der Vorsitzende dann auch noch
den beengten Klägern die Nutzung der freien Tische versagte und später
unerwünschte Akten der Kläger barsch zurückwies, stellte ihr Wortfüh-
rer Walther Soyka, Leiter des Instituts für biologische Sicherheit in
Bremen, einen Befangenheitsantrag gegen Richter Harms.
... und 2 Schöffen (ein Elektro-
... anderer Mei-

Gericht erklärt Prozeßvollmachten für ungültig

Im Weiteren ging es fast den ganzen Tag um das unverzichtbare demokra-
tische Recht der durch das Atomkraftwerk betroffenen Kläger, sich vor
Gericht durch eine sachkundige Person vetreten zu lassen. Dieses Recht
ist in § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) garantiert, wird
aber immer noch durch das alte Rechtsberatungsgesetz aus der Nazizeit
eingeschränkt.

Heftige Auseinandersetzung im Gerichtssaal

ZWEITER PROZESSTAG IN DER OLDENBURGER WESER-EMS-HALLE

Oldenburg 13.12.77

?

Mittwoch, den 14. Dezember 1977

Befangenheitsantrag erneut zurückgewiese[n]

Klagen um Kernkraftwerk begrün[det]

low Oldenburg. Eine ausführliche Klagebegründung und die Erörterung von Sachfragen standen gestern am zweiten ... versehrtheit zu erkämp... den beklagten Sozial... vertrat gestern abend R... walt Schrödter die Au... die Teilgenehmigung ... Landesregierung ... mehr anfechtbar.

Reaktor-Prozeß: Gericht wies elf Kläger ab

OLDENBURG. — In der Prozeß-Serie um das Kernkraftwerk Unterweser bei Esenshamm hat das Oldenburger Verwaltungsgericht das erste Urteil gesprochen. Die Erste Kammer des ...

Zwischen Weser u...

Über 100 An[träge] wurden abge[lehnt]

low Oldenburg ... ungewöhnlichen ... maßnahmen begann ... der Weser-Ems-H...

Richter für befangen erklärt

... Schluß lehnte Soyka den Richter Harms ... der Befangenheit ab ... erneut wegen Besorgnis der Befangenheit ab ... Soyka ... gründung: Harms hatte geäußert, ... Unwesentliches ... Sekunde lang ... vorbeten Tag die ...

Letzte Meldung:

Esenshamm: Erstes Urte[il]

dpa Oldenburg. In der am Montag begonnenen Prozeß-Serie zum Komplex Kernkraftwerk Unterweser (KKU) bei Nordenham-Esenshamm hat Dienstagabend das Oldenburger Verwaltungsgericht das erste Urteil gesprochen. ... Kernkraftwerk Unterw... nichtig erklären lassen... Ebenso wie das Gericht ... Antrag zurück, die Beu... nahme des umstrittenen ... werks für das laufende ... unterssa...

Kühltürme sind jetzt gesichert

eb Bremen. Innerhalb von fünf Jahren müssen für das Kraftwerk Unterweser (Esenshamm) zwei Kühltürme gebaut werden, nachdem die Norddeutschen Kraftwerke auf Rechtsmittel gegen die Anordnung Niedersachsens zum Bau der Kühltürme verzichtet hatten. Gestern hat auch der Bremer Senat seine Klage zurückgezogen.

Richter der Komplicenschaft bezichtigt

Zweiter Verhandlungstag im Prozeß um KKW Unterweser — Kläger wollen Betrieb unterbinden

Oldenburg (lni). Ein erneuter Vorstoß des Bremer Dozenten für Politik, Walther Soyka, den Vorsitzenden der Ersten Kammer des Oldenburger Verwaltungsgerichts, Enno Harms, wegen Befangenheit abzulehnen, war am Dienstag ein wesentlicher Teil des zweiten Verhandlungstages im Oldenburger Prozeß um das Kernkraftwerk Unterweser bei Esenshamm (Kreis Wesermarsch). Das Gericht lehnte am Montag den Ablehnungsantrag des Umweltschützers als unbegründet ab. Sovka, der über Erfahrungen als Kläger in mehreren Prozessen dieser Art verfügt, bezichtigte den Richter der „Komplicenschaft" mit der Kernkraftindustrie. Als Indizien für seinen Verdacht ließ der Dozent in das Verhandlungsprotokoll aufnehmen, Harms sei bei der Abgabe einer dienstlichen Erklärung im Prozeß „totenbleich" gewesen und habe zweimal mir und mich verwechselt.

Darüber hinaus habe er, Sovka, Nikotin-Entzugserscheinungen bei Richter Harms registriert, die das Unterbewußtsein des Richters steuerten und Aggressionen gegen ihn, den Kläger, auslösten. Im Gerichtssaal in der Oldenburger Weser-Ems-Halle herrschte während der Verhandlungen generelles Rauchverbot.

In den späten Vormittagsstunden begannen die Kläger im Oldenburger KKW-Prozeß mit umfangreichen wissenschaftlichen Darlegungen zur Begründung ihrer Anträge. Ziel der Kläger ist es nach eigenen Angaben, die atomrechtlichen Genehmigungen für das Kernkraftwerk Esenshamm zu Fall zu bringen und damit die Betriebsaufnahme des Kraftwerks endgültig zu verhindern.

„Reaktorgenehmigungen rechtswidrig, sittenwidrig und voll offenkundiger Fehler"

Als Sachbeistand der Kläger führte Dr. Jens Scheer, Professor für Kernphysik an der Universität Bremen, aus

Dienstag, den 13. Dezember 1977

Verwaltungsgericht erkannte Generalvollmacht nicht an

Erstes Urteil im Prozeß um Kernkraftwerk Unterweser

low Oldenburg. Nach sechsstündiger, mehrfach unterbrochener Verhandlung, hat die 1. Kammer des Verwal- ... Fragen zugelassen sei. Laut Urteil hat Walther Soyka die Kosten dieses Teils des Verfahrens zu tragen. Der Betroffene erklärte unmittelbar nach der pro- ... wesend – signalisierten den Umfang der Prozeßmaterie Demonstrationen von Atom-Gegnern blieben aus. Vor der Halle gab es lediglich ein Spruchband

„Für Explosionswellen offen angelegt"

7. Verhandlungstag im KKU-Prozeß in Oldenburg

low Oldenburg. Die Gebäude-Anordnung beim Kernkraftwerk Unterweser (KKU) ... lediglich, der Gebäudekomplex in Esenshamm sei auch für Explosionsdruckwellen, die durch ... ist speziell gesichert) nach einem Flugzeugabsturz ... Katastrophe nicht zu befü...

Urteile im Kernkraftwerk-Prozeß wahrscheinlich erst nächstes Jahr

Verwaltungsgericht vernimmt heute Sachverständige

Müssen 80 000 Kühe Atomabwasser saufen?

estern begann Beweisaufnahme im Esenshamm-Prozeß

Vor der gerichtlich zugelassenen Höchstzahl von 60 Zuschauern hat gestern in ...tender sachlicher Atmosphäre, die lediglich durch zwei Belangenheitsan... wurde, vor dem Oldenburger Verwaltungsge... Esenshamm begon-

Wenn die Kuh der Wesermarsch Strahlenverseuchtes frißt . . .

Disput der Wissenschaftler im Kernkraftwerkprozeß

low Oldenburg. Was geschieht, wenn die Wesermarsch-Kuh der Zukunft am Rande eines Butjadinger Entwässerungsgrabens täglich ihre 55 Kilogramm Gras ... das ...

Feldt, Leiter des Isotopenlaboratoriums bei der Bundesforschungsanstalt für Fischerei in Hamburg, diese Kausalkette. Radioaktive Elemente wie Tri... tium und Cäsium 137 aus dem Kernkraftwerk lagern sich nach dem Transport durch die Strömung im Be- und Entwässerungssystem der nördlichen Wesermarsch ab, werden beim ...ährlichen Aufreinigen der Grä... ...auf die Weiden ...

...stet (Die Strahlenschutzverordnung setzt als jährliche Höchstwert 30 Milli Rem fest)

Für den Kläger, den 15 Kilometer vom Kraftwerk entfernt lebenden Landwirt Richard Lübben, Stollhamm Mitteldeich, machte Prof. Dr. Jürn Bleck von der Universität Bremen eine Gegenrechnung auf. Dr. Blecks ... von der ...

Flugzeugsachverständige im KKU-Prozeß gehört

Fünfter Verhandlungstag vor dem Verwaltungsgericht in Oldenburg

Oldenburg. Ab 171 Me... ...unterliegen die tief... ...gen Strahlflugzeuge der ...wehr außerhalb festge... Zonen keinerlei Be... ...ungen. Sie ...

dem Landkreis Wesermarsch gegen den niedersächsischen Sozialminister, der den Be... des fertigen Kernkraft... Esens...

gebietes liege jedoch das Kern... ...werk Unterweser.

...gierungsamtmann Dieter Krand... von der Regionalstelle Bremen...

Absturz auf Reaktor „...ehr unwahrscheinlich"

... Tag im Kernkraftwerkprozeß

...denburg. Wie groß ...hrscheinlichkeit, daß ...zeug auf das Kern... ...k bei Esenshamm ... Wesermarsch ... ...im Kernkraftwerkpro... ...dem Verwaltungsge... ...denburg gelang es ge... ...n 6. Verhandlungstag ...verständigen Wissen... ...ern der Prozeßparteien ...dieser Frage einen ge... ...nen Nenner zu finden.

...lichkeit für die Gefährdung ... Kernkraftwerks durch ...zende Flugzeuge die so... ist, daß sie nur noch m... ...tisch dargestellt werden ...

Als neu hinzugezogen... ...verständiger ermittelt... ...genieur Rudolf Dietr... Gesellschaft für K... ...verwertung in Sch... Schiffbau, Geesth... „Trefferhaufigkeit"... ...rechnet unter ander... ...tet. Auf jedem Q... des Kernkraftgelä... mathematisch ges... 20 Millionen Jahr... ...

...vieler Bemühungen des ..., die Verhandlung zu ...iferte der Experten...

Prozeß ging zu Ende

Urteil voraussichtlich im Januar

Mit den Plädoyers der Prozeßbevollmächtigten und der gerichtlichen Würdigung der vorangegangenen fünftägigen Beweisaufnahme ging gestern abend in der Oldenburger Weser-Ems-Halle der Prozeß um das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) bei Esenshamm zu Ende. Die Kläger, eine Hausfrau aus Ottersberg, ein Landwirt aus Mitteldeich ... und ein ...

„Gefahr erkannt – Gefahr gebannt"

Rote Routen weisen Piloten auf Atomkraftwerke hin

Professor Rüdiger Schäfer, Rechtsbeistand der gegen das Kernkraftwerk Esenshamm klagenden Hausfrau Hann von St. Paul, weiß aus eigener Erfahrung, wie ... Man merkt sich den Punkt, wo man in die kurve ...

...rte R. Pollard: Reaktor unsicher !

... späten Abendstunden kam am Dienstag der ...anische Reaktorexperte Pollard zu Wort, ...m er über 22 Stunden im Verhandlungssaal ... mußte. Mittwochnachmittag setzte er fort. ...lte ein vernichtendes Urteil über die ...che Reaktorsicherheit. Immerhin saßen ihm ... Person von Dr. Lindeckers und Dipl. Phys. ...n von der Gesellschaft für Reaktorsicher... ...führende bundesdeutsche 'Experten' gegenüber. ...t ging es um die Folgen eines Flugzeug... ...zes auf die Kraftwerkanlage. Die deutschen ...n behaupteten: das Schlimmste, was passieren ..., wäre das Durchschlagen der Betonhülle, ...len der Stahlhülle, Absturz des 80 Tonnen ... ...

Kesselexplosion zerstörte Molkerei

dpa Madrid. Bei einer Kesselexplosion in einer Großmolkerei in der Nähe der nordspanischen Stadt Bilbao fanden am Mittwoch drei Arbeiter den Tod, sechs wurden verletzt.

„Teilgenehmigungen sind rechtswidrig"

Mehrstündiges Plädoyer der klagenden Partei im KKU-Prozeß

low Oldenburg. Die um Wasser der Weser und über das Butjadinger Zuwässersystem auch ...ette zum Men... ...ende Konzen... ...er Substanzen ...her als die ...im Kernkraft... ...r dem Oldenburger ...ngsgericht er... ...en Schluß zog ...sten Kammer ...gerichts im ... Weser-Ems... Rechtsanwalt ... Kläger aus ... vertrat, aus ... Vernehmung von Sachverständigen.

Nach Abschluß der Beweiserhebung noch am späten Mittwochabend begann gestern, am achten Verhandlungstag, im Kernkraftwerks-Prozeß mit den Plädoyers das Finale des Mammutverfahrens.

Die Marathon-Sitzungen der Kammer beanspruchten nicht ... Richter, Anwälte und Ex... ...n bis zur Erschöpfung: Bei ...ontag täglich bis zu zwölf Verhandlungsstunden sammelten die Justiz-Wachtmeister 30 und mehr Überstunden. Das Interesse der Zuschauer erlahmte schnell: Zu hochgestochen war über weite Verhandlungsstrekken der Fachjargon der Sachverständigen.

An den ersten beiden Verhandlungstagen der vergangenen Woche hatte der Bremer Umweltschützer Walther Soyka vor dem Verwaltungsgericht für 135 Kläger und sich selbst vergeblich gegen den niedersächsischen Sozialminister gefochten. Ziel dieser Sammelklage war es, gerichtlich feststellen zu lassen, daß die atomrechtlichen Teilgenehmigungen des Sozialministers für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) nichtig seien, daß das Werk nicht in Betrieb genommen werden dürfe. Das Gericht wies einige der 136 Klagen ab und stellte die übrigen zur Klärung von Rechtsfragen zurück.

Weil sie sich durch das fertiggestellte, aber noch nicht auf Betrieb geschaltete Kernkraftwerk Unterweser in Esenshamm bedroht fühlen, klagen seit Mittwoch vergangener Woche die Hausfrau Hanne von Sant-Paul, Ottersberg, der Kaufmann Jolf Bielefeld, Nordenham, und der Landwirt Lübben, Stollhamm, gegen den Sozialminister.

Nach dreieinhalbstündigem Plädoyer beantragte gestern am späten Nachmittag für die klagende Partei Professor Dr. Manfred Hinz von der Universität Bremen, atom- und wasserrechtliche Teilgenehmigungen der Landesregierung für Esenshamm aufzuheben. Die Teilgenehmigungen seien rechtswidrig, weil die Grenzen für Strahlenbelastungen überschritten würden, begründete Professor Hinz seinen Antrag.

Das Kernkraftwerk Unterweser müsse zumindest gegen Störfälle gesichert werden, die schnellfliegende Militärflugzeuge auslösen könnten. Der Prozeß habe gezeigt, daß die Befürchtungen der Kläger, in Esenshamm könne es zu einer atomaren Katastrophe kommen, berechtigt seien.

Kritik übte Professor Hinz an den Aussagen mehrerer Sachverständiger. Die Expertenberechnungen seien falsch oder unzureichend und enthielten Dunkelziffern, weil Daten nicht nachprüfbar seien.

In einer Verhandlungspause kündigten gestern abend Prozeßvertreter des beklagten Sozialministers und der Beigeladenen, der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG und der Kernkraft Unterweser GmbH, an, sie werden beantragen, die Klagen abzuweisen und den Klägern die Kosten aufzuerlegen.

... der neuen Baustopp-
...ründung für Brokdorf:
...b die Genehmigungs=
...aussetzungen erfüllt
..., ist gerichtlich in
...em Umfang überprüfbar."
...n Sie selbst im Rechts=
...5 diesen wichtigen Ge=
...tsbeschluß. Bestellung
... Walther Soyka (IbS),
...Bremen, Wendtstraße 22

Gericht stoppt Brokdorf

Brokdorf, 29. 12. Das geplante Atomkraftwerk Brokdorf bleibt noch jahrelang eine Bauruine. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg gestern: Der Baustopp bleibt solange bestehen, bis die Verwertung und Endlagerung des Atommülls geklärt ist.

Explosion im Kraftwerk

Auf dem Gelände des Atomkraftwerks Millstone Point bei Waterford im US-Staat Connecticut hat eine Explosion die Tür eines Gebäudes abgerissen, einen Arbeiter leicht verletzt und Radioaktivität in unbekannter Menge freigesetzt. Ein Sprecher des Werks erklärte, eine gesundheitliche Gefährdung der Öffentlichkeit ...i nicht gegeben. (ap)

Seit dem 28.12.77
liegt die Begrün=
dung des OVG für die
Baustopp-Fortsetzung
schriftlich vor !

...MUSS SELBST FAST BEZWEIFELN, OB ES SINNVOLL ...AS MAN TUT ...."

...e Erkenntnis gewann Prof. Feldt im folgen... ...Dialog zwischen ihm und Prof. Dr. Jörn Bleck ...der Universität Bremen. Unter anderem wies ...Bleck Prof. Feldt folgende Fehler nach: ...

...ER FORDERN AUFHEBUNG ALLER GENEHMIGUNGEN !

...ER "ATOMOFEN" AN DER WESER BEI ESENSHAMM JETZT ABGEBAUT WERDEN

BEWEISAUFNAHME ABGESCHLOSSEN – VIELE FRAGEN OFFEN

SCHLUSSVORTRÄGE DER ANWÄLTE, OL, WESER-EMS-HALLE

DONNERSTAG, 22.12. AB 13 UHR:

...urg, 22.12.77

KKW-Entscheide erst im Januar

Wie weit reicht die Katastrophengefahr von Brokdorf?

Daraus, wie die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen **Haftpflicht-Versicherungssumme** wegen möglicher Atomkatastrophen errechnet wird, können wir dies erkennen: Dieser Rechnung liegt die Gesamtzahl der gefährdeten Bevölkerung zugrunde, die in einem **Kreis mit rd. 200 km Durchmesser um Brokdorf** wohnt. Dieser Kreis umschließt z. B. Kiel, Eutin, Lübeck, Ratzeburg, Hamburg, Lauenburg, Lüneburg, Rotenburg/Wümme, Visselhövede, Bremen, Bremerhaven, Nordenham, Varel, Wilhelmshaven und endet erst bei Flensburg, Soltau, Delmenhorst, Rastede, Jever, Spiekeroog, Helgoland und Amrum.

Die Bremer Frauengruppe gegen Atomkraftwerke sang dieses Lied nach Hartmut Gründlers Tod:



Warum verschweigen Behördengutachter

und die Atomspaltungsfirmen in ihren Genehmigungsanträgen, daß Atomstrom auch ohne Plutoniumerzeugung geliefert werden kann? Warum wird unter Polizeieinsatz gerade der Bau solcher Reaktoren erzwungen, in denen die zur Atombombenherstellung benützbaren Plutoniumisotope Pu 239 und Pu 241 erzeugt werden? Wer verletzt das Atomgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das k e i n e Nutzung der Kernenergie zu m i l i t ä r i s c h e n Z w e c k e n erlaubt (§ 1, Z. 1), wenn t r o t z d e m das zur verbotenen Atombombenherstellung benützbare P l u t o n i u m 2 3 9 u n d 2 4 1 in den Brennstäben folgender Reaktoren von ihrer Inbetriebnahme an hergestellt wird:

Altenbruch/Cuxhaven; Biblis Block A, B, C und D; Borken; Brokdorf; Brunsbüttel; Emden; Esenshamm Block 1 und 2; Grafenrheinfeld; Grohnde Block 1 und 2; Gundremmingen Block 1, 2 und 3; Hamm; Kalkar; Kirschgartshausen; Krümmel/Geesthacht; Lingen Block 1 und 2; Ludwigshafen; Mühlheim-Kärlich; Nekkarwestheim Block 1 und 2; Neupotz; Obrigheim; Ohu/Isar; Philippsburg Block 1 und 2; Pleinting; Stade; Untermain; Vahnum/Bislich Block 1 und 2; Würgassen; Wyhl.

Solange es Gerichte gibt, die ihre Pflicht zur Wahrheitsfindung ernst nehmen und die Recht von Unrecht zu unterscheiden wissen, können Sie, lieber Leser nicht sagen, daß es auf Sie nicht ankommt. Für die Bewahrung der Bewohnbarkeit unserer Mutter Erde und den Fortbestand unseres Volkes ist es von entscheidender Bedeutung, daß die Öffentlichkeit wahrheitsgemäße Antworten auf obige Fragen bekommt. Zögern Sie nicht länger, gegen atomare Rechtswidrigkeiten zu k l a g e n und die Hilfe der Gerichte zur Wahrheitsfindung zu nutzen; jeder zusätzliche Kläger vermindert die Gefahr, daß auf die Gerichte grundgesetzwidriger Druck ausgeübt wird und dadurch die Klagen erfolglos bleiben.

Wenn als technisch letzter Schritt vor der Herstellbarkeit „eigener" deutscher Atombomben erst im Emsland (Aschendorf-Hümmling) oder in der Südheide (Lutterloh bei Unterlüß oder Lichtenhorst bei Rethem) die **WAA-Plutoniumextrahierungsanlage** (Wiederaufbereitungsanlage für neutronenbestrahlte Brennstäbe, in denen u. a. bombenfähiges Plutonium erbrütet wurde) steht, wird uns kein Gericht mehr helfen können, wenn wir die Verletzung der Strahlenschutzverordnung, des Atomgesetzes, der Europäischen Sozialcharta, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, der von mehr als 140 Staaten anerkannten Satzung der Weltgesundheitsorganisation und die Mißachtung der Grundgesetzartikel 1; 2 (2); 6 (1) u. (4); 13 (1); 14; 15; 19; 20; 25; 26 und 28 durch die Plutoniumhersteller nachweisen.

J e t z t , ehe die WAA steht, muß Klage zur Verhinderung dieses Unrechts erhoben werden. Wenn a l l e Gegner der Plutoniumerzeugung sich sofort zur Klage entschließen, entstehen keinem Kläger Kosten, weil es bei der h e u t i g e n Gesetzeslage kein Gericht gibt, daß es sich leisten könnte, angesichts von Massenklagen die bisher vertuschte Produktion von Bombenplutonium als rechtmäßig gelten zu lassen. Sobald jedoch durch Gesetzesanpassungen dieses bisher illegale Vorgehen der Plutoniumerzeuger rechtlich unangreifbar gemacht wurde, kommen unsere Klagen z u s p ä t . Prüfen Sie gewissenhaft, ob Sie durch Unterlassung der J e t z t noch möglichen, sinnvollen und aussichtsreichen Klage mitschuldig werden wollen am Siegeszug des Plutoniumzeitalters, das die Erde in einen unbewohnbaren Mond zu verwandeln droht.

Einladung

Am Freitag, **24. 2. 1978 um 18.30 Uhr** findet in der Bahnhofsgastwirtschaft (1. Stock) im **Hauptbahnhof Hannover** die Beschlußfassung über die Satzung des „Forum Humanum – Klägerverband für Volksgesundheit und biologische Sicherheit e.V" statt. Ich verbinde mich damit zur Abwehr somatischer und genetischer Gesundheitsschäden mit allen mir vertrauenden Klägern, die bis dahin die mir erteilten Selbstverteidigungs- und Prozeßvollmachten nicht widerrufen. Nach Durchführung dieses Zusammenschlusses sowie Eingliederung des „Forum Humanum – Deutsches Klägerkomitee für Ökologie und biologische Sicherheit" (gegründet 1975) und des „Forum Humanum – Internationales Komitee für biologische Sicherheit und Ökologie" (gegründet 1971/72) in den Klägerverband werden am 24. 2. 1978 die zur Zeit etwa 3000 vorliegenden Klagevollmachten zur Plutoniumabwehr an die zuständigen Verwaltungsgerichte weitergeleitet.

Im Rahmen der bundesweiten **Grohndeprozeß-Demonstration am 25. 2. 1978** versammeln sich die Kläger **ab 9 Uhr vor dem Hauptbahnhof Hannover.** Um zahlreiche Teilnahme wird herzlich gebeten. **Ab 14 Uhr** Fortsetzung unseres Klägertreffens vom Vortag in der Gastwirtschaft am Hauptbahnhof Hannover (1. Stock), Bildung von dezentralen **Rechtsweg-Förderkreisen des Forum Humanum.** J e d e r Kläger soll zur Kontaktstelle eines eigenständigen Förderkreises werden, den er aus seinem Bekanntenkreis bildet.

Walther Soyka

(Absolv. rer. pol. Walther Soyka)

Kommt zum Klägertreffen

am Fr. 24. 2. 1978, 18.30 Uhr

und zur Grohndeprozeß-Kundgebung

am Sa. 25. 2. 1978, ab 9 Uhr

zum Hauptbahnhof Hannover

Herausgeber: Absolv. rer. pol. Walther Soyka, wissenschaftlicher Leiter des Instituts für biologische Sicherheit, D - 2800 Bremen, Wendtstraße 22; Ruf: (0421) 76 9 76.
Postscheckamt Hannover, Kto. 2140 40-301
Verlag: FORUM HUMANUM — Internationales Komitee für Ökologie und biologische Sicherheit, 2800 Bremen 1, Wendtstraße 22
Eigendruck
DM 5,—